

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. April 1969	Nummer 53
--------------	--	-----------

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
5. 2. 1969	Arbeits- und Sozialminister 19. Landesjugendplan — Rechnungsjahr 1969 —	685

II.

19. Landesjugendplan

Rechnungsjahr 1969

(Zusammenstellung der in den Einzelplänen 01, 02, 05, 06 und 10 veranschlagten Haushaltsmittel)

Gliederung	Ansatz 1969 DM	Ansatz 1968 DM	Gegen 1968	
			mehr DM	weniger DM
I. Bildungsaufgaben	12 365 500	10 488 500	1 877 000	—
II. Offene Jugendpflege	5 445 000	4 580 000	865 000	—
III. Jugendberufshilfe	2 400 000	2 070 000	330 000	—
IV. Jugenderholung	2 660 000	2 520 000	140 000	—
V. Bauprogramme	24 235 000	18 650 000	5 585 000	—
VI. Planungs- und Leitungsaufgaben	802 000	595 000	207 000	—
Insgesamt:	47 907 500	38 903 500	9 004 000	—

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel/Titel Unterteil	Ansatz	Ansatz 1968	Gegen 1968	
			1969		DM	DM
I. Bildungsaufgaben						
1	Bildungsarbeit der Mitgliedsverbände des Ringes politischer Jugend	06 81/609/5a	870 000	670 000	200 000	—
2	Bildungsarbeit der Freien Jugendpflege	06 81/609/5b	4 120 000	3 390 000	730 000	—
3	Jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen zur Hinführung auf Ehe, Haus und Familie	06 81/609/11	600 000	500 000	100 000	—
4	Bildungsarbeit der kommunalen Jugendpflege	06 81/609/5c	400 000	290 000	110 000	—
5	Bildungsarbeit					
	a) an Schulen außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben	05 02/601/4	850 000	685 000	165 000	—
	b) für Jugendliche an Abendvolkshochschulen, Heimvolkshochschulen und an sonstigen Volksbildungseinrichtungen	aus 05 51/600 05 51/601	340 000 140 000	316 000 104 000	24 000 36 000	—
	c) politischer und staatsbürgerlicher Art im Hochschulbereich	05 02/601/4	150 000	30 000	120 000	—
6	Einführung von Jugendgruppen in die Arbeit des Parlaments	aus 01 01/313	20 000	20 000	—	—
7	Fortbildung hauptamtlicher Mitarbeiter in der Jugendpflege	06 81/662	80 000	80 000	—	—
8	Anstellung von auf Landesebene tätigen Fachkräften der politischen, pädagogischen und kulturellen Jugenbildung	06 81/650/3 06 81/606/2	38 000 450 000	30 000 300 000	8 000 150 000	—

Erläuterungen

Zu Pos. I, 1:

Die Mittel werden den im Ring Politischer Jugend zusammengeschlossenen Verbänden nach dem von ihm vorgeschlagenen Verteilerschlüssel bewilligt.

Die Mittel dürfen nur für die politische Bildungs- und staatsbürgerliche Erziehungsarbeit verwendet werden.
Die Bewilligung erfolgt durch den Arbeits- und Sozialminister.

Zu Pos. I, 2:

Die Mittel stehen zur Verfügung für:

- a) allgemeine Schulungs- und Bildungsmaßnahmen oberhalb der Kreisebene einschließlich der speziellen Jugendgruppenleiteraus- und -fortbildung der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände,
- b) staatspolitische Maßnahmen (auch auf Ortsebene) der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände,
- c) die Arbeit der Landes-, Bezirks- und anderer Arbeitsgemeinschaften der musisch-kulturellen Jugendpflege und der jugendpflegerischen Betreuung junger Soldaten sowie der Landesarbeitsgemeinschaften der O.T.-Arbeit,
- d) beispielhafte Einrichtungen und Maßnahmen auf kulturellem und staatspolitischem Gebiet.

Die Bewilligung erfolgt durch den Arbeits- und Sozialminister.

Zu Pos. I, 3:

Zur Vorbereitung der Jugend für ihre Aufgaben im häuslichen Bereich und in der Familie werden Maßnahmen gemeinnütziger Vereine der freien Jugendpflege und der Jugendsozialarbeit sowie Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert.

Zu Pos. I, 4:

Die Mittel werden für allgemeine und staatspolitische Bildungs- und Schulungsveranstaltungen der kommunalen Jugendpfleger den Landschaftsverbänden — Landesjugendamt — auf deren Mittelanforderung hin bewilligt.

Zu Pos. I, 5:

Es können u. a. gefördert werden:

- a) Arbeit der Schülermitverwaltung, für deren Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung 80 000 DM vorgesehen sind.
- b) Seminare, Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Vorträge, Vortragsreihen, die der staatsbürgerlichen und familienpädagogischen Bildung dienen,
- c) Studienfahrten zur Besichtigung von Zentren des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens,
- d) Veranstaltungen kultureller, insbesondere künstlerischer Art.

Formlose Anträge mit eingehender Schilderung der Maßnahme, Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan sind zu richten:
Zu Pos. I, 5 a: — an die oberen Schulaufsichtsbehörden.

Zu Pos. I, 5 b: — an die Regierungspräsidenten.

Zu Pos. I, 5 c: — an die Hochschulen.

Zu Pos. I, 6:

Schülern aus Nordrhein-Westfalen und Angehörigen der im Land Nordrhein-Westfalen öffentlich anerkannten Jugendorganisationen soll der Besuch des Landtags ermöglicht werden.

Es können 50 % der Fahrkosten für die Jugendlichen und ihre Begleitpersonen erstattet werden.

Die schriftliche Anmeldung, die den gewünschten Besuchstag und die Teilnehmerzahl enthalten muß, ist an den Präsidenten des Landtags zu richten.

Zu Pos. I, 7:

Um die Betreuung der in den Jugendwohnheimen untergebrachten Jugendlichen zu sichern und dem nach wie vor bestehenden großen Mangel an sozialpädagogisch oder pädagogisch voll ausgebildeten Heimleitern abzuhelfen, erhalten die anerkannten Heimträgergruppen Zuschüsse für Maßnahmen, die

- a) der beruflichen Vorbereitung (insbesondere Internatslehrgänge von 12 bis 16 Wochen Dauer) von Mitarbeitern in Jugendwohnheimen und anderen Einrichtungen der Jugendpflege und
- b) der Nachschulung für bereits in der Arbeit stehende Heimleiter dienen.

Der Zuschuß beträgt:

- a) im allgemeinen 7 DM pro Tag und Teilnehmer,
- b) bei internatsmäßiger Unterbringung von mindestens einer Woche 9 DM pro Tag und Teilnehmer.

Träger von Internatslehrgängen können auch die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände sowie die Landesverbände Rheinland und Westfalen des Deutschen Jugendherbergswerks für hauptamtliche Kräfte aus den ihnen zugeordneten Einrichtungen sein.

Zu Pos. I, 8:

Es handelt sich um zusätzliche hauptamtliche Fachkräfte bei Mitgliederverbänden des Ringes politischer Jugend, bei den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden und bei Heimträgergruppen, für die ein Zuschuß von 85 % der Bruttovergütung gewährt werden kann. Die Anträge sind an den Arbeits- und Sozialminister zu richten.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel/Titel Unterteil	Ansatz 1969		Ansatz 1968		Gegen 1968	
			DM	DM	DM	DM	mehr DM	weniger DM
9	Jugendbildendes Schrifttum und Jugendfilmarbeit							
	a) der Jugendpflege außerhalb der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände	06 81:609:6	130 000	130 000			—	—
	(Richtl. siehe Seite 626—628)							
	b) an Schulen	05 02:601/3	300 000	300 000			—	—
	(Richtl. siehe Seite 628)							
	c) Im Rahmen allgemein zugänglicher Büchereien	aus 05 55:602	150 000	116 000	34 000		—	
	(Richtl. siehe Seite 628)							
10	Internationale Jugendbegegnung							
	a) im Rahmen der Jugendpflege	06 81:609:9	350 000	300 000	50 000		—	
	(Richtl. siehe Seite 628—630)							
	b) in Verbindung mit Schulen aller Art . . .	05 02:601:6	450 000	370 000	80 000		—	
	(Richtl. siehe Seite 630—631)							
	c) internationale Ferienkurse	05 20:347	127 500	127 500			—	—
	(Richtl. siehe Seite 631)							
11	Gesamtdeutsche Begegnungen							
	a) im Rahmen der Jugendpflege	06 81:609:8	1 130 000	1 130 000			—	—
	(Richtl. siehe Seite 631—633)	06 81:609:3	200 000	200 000			—	—
	b) im Bereich des Kultusministeriums . . .	05 02:601:8	800 000	800 000			—	—
	(Richtl. siehe Seite 631—633)							
12	Jugendpolitisch bedeutsame Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Untersuchungen	06 81:609:5b 06 81:609:8	100 000 570 000	30 000 570 000	70 000		—	—
	(Richtl. siehe Seite 633)							
I. Zusammen:			12 365 500	10 488 500	1 877 000		—	

Erläuterungen

Zu Pos. I, 9 a:

Die Mittel stehen zur Verfügung für:

1. Jugendbüchereien,
2. Jugendlesestuben,
3. Jugendzeitschriften,
4. die Beschaffung von Film-, Bild- und Tongerät (ausgenommen Filmaufnahmegeräte),
5. die Herstellung sowie die Beschaffung von Filmkopien und Diäserien,
6. andere filmpädagogische Maßnahmen.

Antragsteller können Träger der Jugendpflege sein, die nicht einem der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände angehören.

Zu 3., 5. und 6. hat sich der Träger oder Herausgeber mit einer angemessenen Eigenleistung zu beteiligen.

In den übrigen Fällen kann die Beihilfe betragen:

Zu 1: 50 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten,

Zu 2: 50 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 7000 DM,

Zu 3: 30 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten bei örtlichen Trägern sowie

40 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten bei überörtlichen Trägern.

Das Antragsverfahren ist aus den Richtlinien zum Landesjugendplan, die im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht werden, ersichtlich.

Zu Pos. I, 9 b:

Mit diesen Mitteln können u. a. gefördert werden:

Einrichtung und Ausbau von Jugendbüchereien in Schulen, Schülertagesstätten, Wohnheimen für Schüler und Studenten sowie in Schullandheimen, ferner Musterbüchereien. Die Zuschüsse werden den Schulen von Amts wegen durch die Schulaufsichtsbehörden zugewiesen.

Zu Pos. I, 9 c:

Mit diesen Mitteln können u. a. gefördert werden:

Einrichtung und Erweiterung von Jugendbüchereien, Jugendbuchabteilungen und Jugendbuchbeständen bei den öffentlichen Büchereien der Gemeinden, Kirchen und freien Vereinigungen, ferner Musterbüchereien. Die Anträge sind dem zuständigen Regierungspräsidenten vorzulegen, und zwar: die für die kirchlichen Büchereien über die kirchlichen bibliothekarischen Fachstellen und im übrigen über die staatlichen Büchereistellen.

Aus den Anträgen muß der vorhandene Buchbestand, der geplante Auf- und Ausbau, der Gesamtbetrag der Kosten und der Finanzierungsplan ersichtlich sein.

Zu Pos. I, 10 a:

Träger von Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung können sein: Anerkannte Jugendverbände, die kommunale Jugendpflege und Höhere Fachschulen für Sozialarbeit. Mittel können an Teilnehmer im Alter von 16 bis 25 Jahren sowie an Studierende von Höheren Fachschulen für Sozialarbeit bis zu 35 Jahren gewährt werden.

Planungen sind bis zum 1. März eines jeden Jahres an das zuständige Landesjugendamt zu richten.

Zu Pos. I, 10 b:

Aus diesen Mitteln können gefördert werden:

1. Auslandsfahrten deutscher Schüler- und Studentengruppen mit mindestens 10 Teilnehmern auf Einladung einer ausländischen Organisation, Schule oder Hochschule,
2. Fahrten entsprechender ausländischer Gruppen oder Führungskräfte nach Deutschland.

Anträge sind nach besonderem Vordruck über die Schulen bei den Regierungspräsidenten bzw. Schulkollegien, die für Studenten bei den Hochschulen einzureichen.

Zu Pos. I, 10 c:

Die Mittel sind bestimmt für internationale Ferienkurse, die Hochschulen des Landes für ausländische und deutsche Studenten veranstalten.

Pos. I, 11 a und b:

Sorgfältig vorbereitete Berlinbesuche und Zonengrenzfahrten von Jugend-, Schul- und Studentengruppen sind herausragende Ereignisse in der politischen Jugendbildungsarbeit. Sie verlangen einen ausgesuchten Teilnehmerkreis. Die Teilnehmer sollen mindestens 16 und nicht älter als 25 Jahre sein, bei Studenten und Mitgliedern von politischen Jugendorganisationen und Teilnehmern der Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen nicht älter als 35 Jahre. Es können nur Anträge aus dem Bereich der Jugendpflege, der Schulen und der Hochschulen (Arbeits- und Sozialminister und Kultusminister) berücksichtigt werden sowie Anträge der politischen Jugendorganisationen. Pro Tag und Teilnehmer können 10 DM gewährt werden.

Zu Pos. I, 12:

Es können gefördert werden:

- a) Maßnahmen besonderer Art oder Maßnahmen von landespolitischer Bedeutung, die aus anderen Haushaltssmitteln des Einzelplans 06 nicht gefördert werden können, sowie jugendpolitisch bedeutsame Veröffentlichungen und wissenschaftliche Untersuchungen zur Lage der Jugend,
- b) landeszentrale Veranstaltungen der Jugendverbände, des Landesjugendrings sowie des Rings Politischer Jugend von besonderer politischer Bedeutung,
- c) Israelfahrten.

Bewilligungsbehörde ist der Arbeits- und Sozialminister.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel/Titel Unterteil	Ansatz	Ansatz	Gegen	1968
			1969 DM	1968 DM	mehr DM	weniger DM
II. Offene Jugendpflege						
1	Betriebskosten für Heime der offenen und teiloffenen Tür	06 81/609/1	4 940 000	4 140 000	800 000	—
(Richtl. siehe Seite 634)						
2	Betriebskosten für die Musische Bildungsstätte Remscheid	06 81/609/1	340 000	340 000	—	—
(Richtl. siehe Seite 634)						
3	Jugendwettbewerbe an berufsbildenden Schulen	05 02/601/4	165 000	100 000	65 000	—
(Richtl. siehe Seite 634)						
II. Zusammen:			5 445 000	4 580 000	865 000	—
III. Jugendberufshilfe						
1	Hilfsmaßnahmen zur Berufshinführung . . .	06 81/609/10	100 000	20 000	80 000	—
(Richtl. siehe Seite 635)						
2	Erweiterung und Vertiefung der Berufsausbildung	05 02/601/7	250 000	200 000	50 000	—
(Richtl. siehe Seite 636)						
3	Sicherung pädagogischer Maßnahmen in Jugendwohnheimen	06 81/609/7	1 800 000	1 600 000	200 000	—
(Richtl. siehe Seite 636)						
4	Freiwilliger Sozialer Dienst	06 81/609/12	250 000	250 000	—	—
(Richtl. siehe Seite 636—637)						
III. Zusammen:			2 400 000	2 070 000	330 000	—
IV. Jugenderholung						
1	Jugenderholung einschließlich der ärztlich überwachten Jugenderholung für gesundheitlich geschwächte Jugendliche sowie Schulung und Einsatz von Helfern . . .	06 81/609/2	1 900 000	1 900 000	—	—
(Richtl. siehe Seite 637—639)						
2	Jugenderholung für Schüler außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben und für Studenten sowie für das studentische Arbeitsprogramm	05 02/601/5	640 000	500 000	140 000	—
(Richtl. siehe Seite 639)						
3	Ausgestaltung von Freizeit-, Begegnungs- und Erholungsmaßnahmen in kultureller und allgemeinbildender Hinsicht	06 81/609/4	120 000	120 000	—	—
(Richtl. siehe Seite 639—640)						
IV. Zusammen:			2 660 000	2 520 000	140 000	—

Erläuterungen

Zu Pos. II, 1:

Zu den nachgewiesenen Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) von Heimen der „Offenen Tür“ kann ein Zuschuß bis zu 75 % der Kosten, höchstens jedoch 27 000 DM für ein Rechnungsjahr gewährt werden. Bei Gewährung von mehr als 12 000 DM ist Voraussetzung die Anstellung einer zweiten und bei Gewährung von mehr als 20 000 DM einer dritten hauptamtlichen Fachkraft.

Zu den Kosten des laufenden Betriebes eines Jugendfreizeitheimes, das in Form einer „Teil-Offenen-Tür“ der nicht verbandsgebundenen Jugend zur Verfügung gestellt wird, kann eine Beihilfe bis zu 50 %, höchstens jedoch 4000 DM gewährt werden. Voraussetzung für die Bewilligung der Beihilfe ist der Nachweis, daß das Heim in der Regel zu einem Drittel von nicht verbandsgebundenen Jugendlichen in Anspruch genommen wird.

Zu Pos. II, 3:

Jugendwettbewerbe werden vornehmlich an den berufsbildenden Schulen, darüber hinaus auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene durchgeführt. Sie werden ausgeschrieben für:

Werkhaftes Gestalten, textiles Gestalten, Instrumentenbau, Fotos, Wandern und Fahrten, Laienspiel, Leibeserziehung, Jugendfeste und Schulfeiern, Berufsschülerzeitung, Forumsgespräche, u. a. m.

Zuschüsse werden gewährt, wenn die Beiträge der Schule und der Schulträger nicht ausreichen, um die Kosten zu decken. Formlose Anträge sind von den Schulen und Bezirksarbeitsgemeinschaften bei den oberen Schulaufsichtsbehörden einzureichen.

Zu Pos. III, 1:

Es kann gefördert werden:

die jugendpflegerische Ausgestaltung von anerkannten berufsfördernden Maßnahmen, die vorwiegend der Berufsvorbereitung, Berufsbildung und Berufsausbildung der Jugendlichen dient.

Die Maßnahmen sollen von anerkannten und erfahrenen Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden. Die Anträge sind dem zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — vorzulegen.

Zu Pos. III, 2:

Träger der Maßnahmen sind gemeinnützige Berufsbildungswerke.

Bei angemessener Eigenbeteiligung können gefördert werden: Lehrgänge zur theorethischen und praktischen Ertüchtigung im Beruf, in beschränktem Umfang auch zur Förderung der Allgemeinbildung.

Anträge sind formlos über die Landesleitungen der Verbände oder Organisationen an den Kultusminister zu richten; ihnen ist ein Arbeits- bzw. Lehrplan beizufügen.

Zu Pos. III, 3:

Es können Mittel gewährt werden für:

Vergütung von Heimleitern und Erziehern in Jugendwohnheimen für Selbstzahler(innen).

Die Bewilligung erfolgt durch die Landesjugendämter, denen von den Heimträgergruppen Sammelanträge zum 1. April und 1. August eines jeden Jahres vorzulegen sind.

Zu Pos. III, 4:

Es können gefördert werden:

Maßnahmen des Freiwilligen Sozialen Dienstes, die pädagogisch gerichtet sind, um soziale Erfahrungen zu sammeln und das Verantwortungsbewußtsein junger Menschen für das Gemeinwohl zu stärken, sowie Maßnahmen, die zu einem anerkannten sozialen Beruf hinführen.

Die Maßnahmen sollen von anerkannten und erfahrenen Trägern der Jugendhilfe und Jugendberufshilfe durchgeführt werden. Die Anträge sind dem zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — vorzulegen.

Zu Pos. IV, 1:

Landesbeihilfen werden gewährt für die Schulung und den Einsatz ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter und Helfer bei der Jugenderholung. Die Anträge sind an die Landschaftsverbände zu richten.

Der Gesamtbetrag ist wie folgt veranschlagt für:

a) Maßnahmen der Jugenderholung der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände: 900 000 DM als Tagungszuschüsse für die Teilnehmer.

b) Ärztlich überwachte Jugenderholung: 250 000 DM und

c) Schulung und Einsatz von ehrenamtlichen Gruppenleitern und Helfern in der Jugenderholung: 750 000 DM.

Zu Pos. IV, 2:

In der Regel wird je Tag und Teilnehmer ein Zuschuß von 1,50 DM gezahlt. In besonderen Einzelfällen kann auch ein höherer Betrag gewährt werden. Über Anträge entscheiden die oberen Schulaufsichtsbehörden bzw. die Hochschulen.

Zu Pos. IV, 3:

Es können zusätzliche Maßnahmen in künstlerischer und allgemeinbildender Hinsicht durch Einsatz von Fachkräften wie Bildhauern, Werklehrern, Fotografen, Geologen, Botanikern usw. gefördert werden.

Der Zuschuß beträgt bis zu 70 % der Gesamtaufwendungen (Verpflegung, Unterkunft, Material) je Fachkraft. An Vergütung jedoch täglich nicht mehr als 50 DM.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel/Titel Unterteil	Ansatz	Ansatz	Gegen	1968
			1969	1968	mehr	weniger
			DM	DM	DM	DM
V. Bauprogramm						
1	Jugendbildungsstätten (Richtl. siehe Seite 640)	06 81/605/3	2 450 000	750 000	1 700 000	—
2	Heime der Offenen Tür (Richtl. siehe Seite 640—641)	06 81/605/2	3 270 000	970 000	2 300 000	—
3	Jugendwohnhäuser und Tagesstätten der Berufshilfe (Richtl. siehe Seite 641—642)	06 81/605/7 06 81/605/6	1 730 000 30 000	1 730 000 30 000	— —	— —
4	Schüler- und Studentenwohnhäuser (Richtl. siehe Seite 642)	05 02/601/1	13 415 000	11 830 000	1 585 000	—
5	Jugendfreizeitheime und Heime der Teil-Offenen-Tür (Richtl. siehe Seite 642—643)	06 81/605/1	1 300 000	1 300 000	—	—
	aus					
	02 02/572		250 000	250 000	—	—
	10 03/570/5		200 000	200 000	—	—
6	Jugendherbergen (Richtl. siehe Seite 643—644)	06 81/605/4	700 000	700 000	—	—
7	Schullandheime (Richtl. siehe Seite 644)	05 02/601/2	700 000	700 000	—	—
8	Jugenderholungsheime (Richtl. siehe Seite 644—645)	06 81/605/5	190 000	190 000	—	—
V. Zusammen:			24 235 000	18 650 000	5 585 000	—

Erläuterungen

Zu Pos. V, 1:

Jugendbildungsstätten sind zentrale Heime der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände zur Durchführung mehrtägiger oder mehrwöchiger Bildungs- und Schulungsveranstaltungen mit entsprechenden Räumen für Bildungs- und Schulungszwecke, für Übernachtung sowie zur Einnahme von Mahlzeiten usw.

Landesbeihilfen werden gewährt für:

- a) Baumaßnahmen,
- b) Beschaffung der Einrichtungsgegenstände.

Der Träger hat in der Regel mindestens 70 % Eigenmittel einzusetzen. Hierbei können Grundstücke, Zuschüsse privater Stellen und Darlehen angerechnet werden.

Zu Pos. V, 2:

Trägern von Heimen der „Offenen Tür“ (Jugendklubhäuser), die der gesamten Jugend einschließlich Kindern im schulpflichtigen Alter zur Freizeitgestaltung zur Verfügung gestellt werden, kann eine Beihilfe bis zu 50 % der Gesamtkosten (Bau und Inneneinrichtung), höchstens jedoch bis zu 250 000 DM gewährt werden.

Zu Pos. V, 3:

Jugendwohnheime für die werktätige Jugend. Aufgenommen werden deutsche und ausländische Jugendliche und junge Leute im Alter zwischen 14 und 25 Jahren. Zum Wesen der Heime gehört die pädagogische Betreuung der Heimbewohner durch fachlich vorgebildete Heimleiter.

Es können gefördert werden:

1. im Ausnahmefall Neubauten (insbesondere Mädchenwohnheime für den pflegerischen Nachwuchs),
2. seit 5 Jahren bestehende Jugendwohnheime im Rahmen des Nachholbedarfs,
3. Tagesstätten zur Durchführung berufsfördernder Maßnahmen gemäß Pos. III, 1 sowie Tagesstätten zur Durchführung jugandpflegerischer Bildungsmaßnahmen gemäß Pos. I, 2.

Zu Pos. V, 4:

Träger der Wohnheime sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, gemeinnützige, ins Vereinsregister eingetragene Vereine oder Stiftungen. Zuschüsse werden nur als Teilfinanzierung bei Nachweis der übrigen Finanzierung und der Eigenbeteiligung von mindestens 20 v. H. der Gesamtkosten gewährt. Anträge sind mit den notwendigen Unterlagen über die Schulaufsichtsbehörden bzw. Hochschulverwaltungen an den Kultusminister zu richten.

Zu Pos. V, 5:

Zu den Kosten des Baues und der Einrichtung eines Jugendfreizeitheimes in der Trägerschaft von Jugendorganisationen, sonstigen gemeinnützigen Trägern der Jugendpflege und von Gemeinden und Gemeindeverbänden kann eine Beihilfe bis zu 30 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch von 60 000 DM, gewährt werden.

Zu den Kosten des Baues und der Einrichtung von Jugendfreizeitheimen, die in Form einer „Teil-Offenen-Tür“ auch der nicht verbandsgebundenen Jugend zur Freizeitgestaltung zur Verfügung gestellt werden, kann den Trägern anerkannter Jugendorganisationen, sonstigen gemeinnützigen Trägern der Jugendpflege, Gemeinden und Gemeindeverbänden eine Beihilfe bis zur Höhe von 30 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 80 000 DM, gewährt werden.

Ferner kann für die Verbesserung der Inneneinrichtung eines Jugendfreizeitheimes, das in Form einer „Teil-Offenen-Tür“ der gesamten Jugend geöffnet wird, eine Beihilfe bis zu 50 %, höchstens jedoch 3 000 DM, gewährt werden, insbesondere zur Beschaffung von Fernseh- und Radiogeräten, Musikinstrumenten, Werkbänken, Webstühlen usw.

Diese Förderungsmöglichkeit kann jedoch nur einmal, und zwar zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme als „Teil-Offene-Tür“ in Anspruch genommen werden. In den nachfolgenden Jahren kann die Beihilfe zur Verbesserung der Ausstattung bis zu 50 % der Kosten, höchstens jedoch 1 000 DM, betragen.

Zu Pos. V, 6:

Um den Ausbau eines den Anforderungen entsprechenden Jugendherbergsnetzes zu gewährleisten, werden Beihilfen für Jugendherbergen in der Trägerschaft der Jugendherbergsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie anderer in der Jugendherbergsarbeit bewährter gemeinnütziger Träger der Jugendpflege und von Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährt.

Die Landesbeihilfe kann bis zu 70 % der Gesamtkosten betragen.

Zu Pos. V, 7:

Die Erläuterungen zu Pos. V, 4 (Wohnheime für Schüler und Studenten sowie Tagesstätten für Schüler) gelten sinngemäß. Anträge sind über die oberen Schulaufsichtsbehörden an den Kultusminister zu richten.

Zu Pos. V, 8:

Es können gefördert werden:

- a) Jugenderholungsheime von Trägern der Jugendhilfe, in denen Erholungsmaßnahmen für gesundheitlich geschwächte Jugendliche durchgeführt werden.
- b) Jugendferienheime von anerkannten Jugendverbänden und gemeinnützigen Jugenderholungswerken in landschaftlich schöner und ruhiger Lage.

Voraussetzung ist in allen Fällen, daß der Träger der Einrichtung seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen hat. Er hat in der Regel mindestens 50 % Eigenmittel einzusetzen.

Erläuterungen

Zu Pos. VI, 1:

Die Mittel werden den Mitgliedsverbänden des Ringes Politischer Jugend auf Grund eines gemeinsamen Vorschlags vom Arbeits- und Sozialminister bewilligt.

Zu Pos. VI, 2:

Für die Bewilligung dieser Mittel schlägt der Landesjugendring einen Verteilerschlüssel vor. Die auf Grund dieses Schlüssels den Jugendverbänden bewilligten Landesmittel sind für Verwaltungsaufgaben vorgesehen.

Zu Pos. VI, 3:

Die anerkannten Trägergruppen von Jugendwohnheimen und die Arbeitsgemeinschaft „Heimstatthilfe“ erhalten Zuwendungen zur Durchführung der von ihnen übernommenen pädagogischen und organisatorischen Aufgaben.

Nach vorheriger Abstimmung mit den Trägergruppen schlägt die Arbeitsgemeinschaft „Heimstatthilfe“ dem Arbeits- und Sozialminister die Verteilung der Mittel vor.

Zu Pos. VI, 4:

Diese Mittel können von den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden im Rahmen von Pauschalzuwendungen auf Grund eines vom Landesjugendring vorzuschlagenden Verteilerschlüssels der Jugendverbände verwendet werden.

Im einzelnen kann die Beihilfe betragen für:

a) Jugendbüchereien,	bei einer Eigenbeteiligung von: 50 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten
b) Jugendlesestuben,	50 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 7 000 DM
c) Jugendzeitschriften,	70 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten
d) Beschaffung von Film-, Bild- und Tongeräten, ausgenommen Filmaufnahmegeräte,	50 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten
e) Herstellung oder Beschaffung von Filmkopien oder Diaserien,	70 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten
f) Beschaffung und Instandsetzung von Zeltmaterial,	50 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten
g) Beschaffung von Musikinstrumenten, Spiel- und Sport- geräten,	50 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten
h) Durchführung von Lehrgängen zur Gewinnung geeigneter Mitarbeiter für die Jugendschriftumsarbeit bei einem Tages- satz in Höhe von 9 DM.	70 % der Gesamtkosten
i) Durchführung von Jugendwettbewerben.	70 % der Gesamtkosten

Vorwort zum Landesjugendplan 1969

Im vorjährigen Landesjugendplan waren die staatlichen Förderungsprogramme des Landes Nordrhein-Westfalen in neuer Form entsprechend der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten Heinz Kühn vom 13. 12. 1966 zusammengestellt und an die Spitze aller Förderungsschwerpunkte die Bildungsaufgaben gesetzt worden.

Die äußere Form dieses Jugendplanes ist für das Jahr 1969 übernommen worden, nachdem sich die neue Gliederung bewährt hat und in ihr auch eine gewisse Rangfolge der Förderungsnotwendigkeiten erkennbar wurde, ohne daß dabei überkommene, wertvolle Programme abgebaut werden mußten.

Wie sehr die Landesregierung bemüht ist, der Situation der Jugend gerecht zu werden, mag aus dem Zahlenspiegel von 1967 bis heute erkennbar werden: Während 1967 die Endsumme aller Förderungsprogramme bei knapp 33 Mio. DM lag, war sie 1968 auf fast 39 Mio. DM angestiegen und erreicht 1969 mit einem weiteren Mehrbetrag von ca. 9 Mio. DM den bisher höchsten Mittelansatz von 47 907 500,-- DM.

Ich meine, daß damit gute Förderungsvoraussetzungen für dieses Jahr geschaffen sind und es jetzt für alle am Landesjugendplan beteiligten freien und behördlichen Stellen darauf ankommt, mit dieser außerordentlichen Summe den optimalen Erfolg in allen Förderungsbereichen sicherzustellen.

In erster Linie soll die Dynamik der Bildung unseres Landesjugendplan kennzeichnen. Aber auch die Offenheit aller Maßnahmen für die gesamte Jugend des Landes ist ein Kennzeichen für unser jugendpolitisches Konzept, das für alle Jugendlichen und jungen Leute unseres Landes da ist und auch an der Unruhe der Jugend in unseren Tagen nicht vorübergeht. Diese Unruhe ist heilsam, wenn sie zum Nachdenken, zum Dialog, zum Beiseiteschieben von Klischeevorstellungen, zum Abbau unechter Autoritäten und zu neuen Ideen führt, die auf dem Boden des Grundgesetzes und der Landesverfassung entwickelt werden. Diese Ideen müssen sich jetzt bereits an den Lebensbedürfnissen der Menschen im Jahre 2000 orientieren.

Ich halte es für die wesentlichste Aufgabe unserer von Parlament und Regierung getragenen Jugendpolitik, daß das Land durch die Jugendplanförderung eine Basis vermittelt, um die für die Zukunft unseres jungen demokratischen Rechtsstaates entscheidende politische Bildung der Jugend soweit wie möglich zu stärken und durch breit angelegte, sachgerechte Informationen und moderne Lernprozesse junge Menschen zu partnerschaftlichen Gesprächen, zur fairen Konfrontation der Meinungen in einer kontroversen Gesellschaft und nicht zuletzt zum ganz persönlichen politischen Engagement zu befähigen.

Möge im Hinblick auf diese erstrebten Ziele der Landesjugendplan 1969 der Jugend zu einer echten Hilfe werden.

Düsseldorf, den 5. Februar 1969

Werner Figgen
Arbeits- und Sozialminister

Richtlinien zum Landesjugendplan 1969

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 5. 2. 1969 —
IV B 1 — 6411.2-69

A.

Allgemeiner Teil

Arbeits- und Sozialminister

Vorbemerkungen:

1. Antragsberechtigte, die im Laufe des Rechnungsjahres eine Förderung aus Landesjugendplanmitteln erhalten wollen, sollen ihren Antrag möglichst bereits zum Beginn des Rechnungsjahres vorlegen. Spätestens muß der Antrag — wenn auch nur in Form eines Vorantrages, aber mit entsprechendem Programm, Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan — beim zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — am **1. 4. des Rechnungsjahres** vorgelegt werden.

T. Auch die dem Ministerium unmittelbar vorzulegenden Anträge fallen unter diese Frist.

Für Anträge auf Förderung von Einrichtungen der Jugendberufshilfe (Jugendwohnheime und Tagesstätten) wird wegen des Zusammenhangs einer Förderung mit Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung kein Termin für die Antragstellung gesetzt. Hier gelten die im Landeskuratorium für Jugendheimstattfragen zwischen den einzelnen Förderungsstellen und den Trägergruppen jeweils zu treffenden Absprachen für eine termingerechte Vorlage von Anträgen.

2. Landeszuschüsse zu Personalkosten werden nur gewährt, wenn sichergestellt ist, daß Zahl und Entlohnung der Bediensteten bei den geförderten Trägern bzw. Einrichtungen der Jugendhilfe der Personalwirtschaft der öffentlichen Hand angeglichen und daß das Personal dieser Einrichtungen nicht höher als vergleichbare Landesbedienstete eingestuft wird.

Dieser Grundsatz gilt auch für die Abrechnung von Reisekosten und anderen Sachkosten.

Allgemeine Bestimmungen für den Bau und die Einrichtung von Jugendpflegestätten

I. Planung und Finanzierungsmaßstäbe

1. Der Landesjugendplan bietet günstige Voraussetzungen für eine zeitgemäße Jugendpflegearbeit, die allen Jugendlichen des Landes zugute kommen soll.
 - 1.1 Die Planung von Jugendpflegestätten aller Art bedarf besonders kritischer Überlegungen. Nur der nachweisbare und objektiv anerkannte Bedarf kann den Bau neuer Jugendeinrichtungen rechtfertigen.
 - 1.2 Für zahlenmäßig kleine Gruppen und Verbände, denen ein besonderer Heimbau auch im Hinblick auf die meist erheblichen laufenden Betriebskosten nicht angeraten werden kann, sollten Wege gesucht werden, um ein gemeinsames Heim zu bauen und zu unterhalten. Die Förderung des Heimbaues dieser Jugendgemeinschaften sollten sich die Gemeinden und Gemeindeverbände (Jugendämter) in besonderer Weise angelegen sein lassen, indem sie den Bau eines Jugendfreizeitheimes, das mehreren Jugendgemeinschaften für ihre Jugendpflegearbeit ständig zur Verfügung steht, unterstützen.
 - 1.3 Die Jugend, die in keiner festen Jugendgemeinschaft steht, und die Jugend in den ländlichen Gebieten muß besondere Beratung und Hilfe erhalten im Hinblick auf die Planung und Förderung von Jugendfreizeitheimen aller Art.
 - 1.4 Der Schwerpunkt der Förderung liegt weiterhin bei jenen Jugendpflegestätten, die der gesamten Jugend — ohne Rücksicht auf Verbandszugehörigkeit — dienen. Heimen der „Offenen Tür“ (Clubhäuser für die Jugend). Heimen der „Teil-Offenen-Tür“ und Jugend-

wohnheimen im Sinne der einschlägigen Richtlinien ist bei der Förderung daher besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

2. Von jedem Träger einer Jugendpflegestätte wird eine angemessene Eigenfinanzierung seines Projektes erwartet, deren Höhe jeweils aus den nachstehenden Einzelrichtlinien zu den verschiedenen Heimgruppen ersichtlich wird. Mit Landesmitteln können nur geidgegne, nicht aufwendige, dem Bedürfnis und Stil der Jugend in der architektonischen Auffassung, im Raumprogramm und in der Einrichtung entsprechende Jugendpflegestätten gefördert werden.
3. Der Zuschuß aus Landesmitteln wird zu den Gesamtkosten (Bau-, Bauneben-, Erschließungs- und Einrichtungskosten) in der in den Einzelrichtlinien des Teiles B genannten Höhe gewährt.

II. Antragstellung, Antragsweg, Antragsunterlagen und Gutachterausschüsse

1 Vorbereitung der Antragstellung

- 1.1 Die Träger der in Aussicht genommenen Jugendpflegestätten sind gehalten, vor einer Planung die Fachberatung ihrer Trägergruppe oder Landesstelle in Anspruch zu nehmen, damit eine gute Gestaltung des Raumprogramms und eine ordnungsgemäße Vorlage der Anträge gewährleistet sind. Gegebenenfalls kann diese Fachberatung auch über den Landesjugendring Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Binterimstraße 10, bzw. für Einrichtungen der Jugendberufshilfe über die Landesarbeitsgemeinschaft Heimathilfe, 4 Düsseldorf, Lenastraße 41, erfolgen.
- 1.2 Außerdem sollte frühzeitig, mindestens 4 Monate vor dem beabsichtigten Baubeginn, der Vorentwurf des Projektes (Maßstab 1 : 200 genügt) mit der Hochbauabteilung des Landschaftsverbandes durchgesprochen und gleichzeitig das zuständige Jugendamt von dem geplanten Bauvorhaben im einzelnen unterrichtet werden.

2 Antragsweg und Antragsunterlagen

- 2.1 Nach der Vorplanung ist der Antrag unter Verwendung des Antragsmusters (s. Teil B dieser Richtlinien) mit den endgültigen Planungs- und sonstigen Unterlagen dem Jugendamt vorzulegen.
Soweit in den einzelnen Richtlinien kein Antragsmuster vorgesehen ist, genügt eine formlose Antragstellung.
Grundsätzlich genügt eine einfache Ausfertigung aller Antragsunterlagen; jedoch ist ein Doppel des ausgefüllten Antragsmusters beizufügen, aus dem die Gesamtkosten sowie der Finanzierungsplan ersichtlich sind. Bei allen Anträgen für den Bau von Jugendwohnheimen ist zweifache Ausfertigung aller Antragsunterlagen erforderlich. Ebenso ist in den Fällen zu verfahren, in denen zugleich Grenzlandmittel, Mittel des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Mittel aus dem Bundesjugendplan oder Mittel der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beantragt werden.
- 2.2 Allen Anträgen auf Gewährung von Zuschüssen für Baumaßnahmen sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - 2.2.1 eine ausführliche Baubeschreibung mit Vorprüfungsvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörde,
 - 2.2.2 ein vollständiger Satz Bauzeichnungen mit Vorprüfungsvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörde (alle Planunterlagen müssen im Maßstab 1 : 100 gefertigt sein, der Lageplan im Maßstab 1 : 500. Planunterlagen sind so zu heften, daß eine Prüfung der Bauskizzen ohne Ausheften möglich ist),

2.23 ein spezifizierter Kostenvoranschlag (nach DIN 276),

2.24 ein Finanzierungsplan mit beglaubigten Belegen über bereits vorhandene oder verbindlich in Aussicht gestellte Finanzierungsmittel jeglicher Art,

2.25 eine Aufstellung der Betriebskosten, getrennt nach personellen und sachlichen Kosten, mit einem ausführlichen Vermerk, wie diese aufgebracht werden sollen, soweit später Betriebskostenzuschüsse erbeten werden,

2.26 eine ausführliche Wirtschaftlichkeitsberechnung (außer in den Fällen, in denen eine Beihilfe zu den Betriebskosten gewährt werden soll) gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 22. 5. 1967 und vom 29. 6. 1967 betr. Förderung des sozialen Wohnungsbaus; hier: Neufassung der Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen bzw. Vordrucke (SMBI. NW. 2370).

2.27 im Falle der Förderung kommunaler Einrichtungen auch der Nachweis der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde zur Durchführung und Finanzierung der Maßnahmen.

2.28 in den nachstehenden Richtlinien (Teil B) und den Antragsmustern jeweils besonders angeführte zusätzliche Unterlagen.

2.3 Soll ein Landeszuschuß nur zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen dienen, so ist dem Antrag eine spezifizierte Aufstellung der vorgesehenen Einrichtungsgegenstände nebst einem Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan mit beglaubigten Belegen gem. Nr. 2.24 beizufügen.

2.4 Das Jugendamt leitet, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für Baumaßnahmen und zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen mit seiner ausführlichen Stellungnahme, die insbesondere die Bedarfsfrage berücksichtigen muß, und unter Angabe der zur Verfügung gestellten Kommunalmittel dem Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu. Das Landesjugendamt veranlaßt die Bauprüfung und entscheidet im Rahmen der vom Arbeits- und Sozialminister bereitgestellten Haushaltsmittel sowie der erlassenen Richtlinien und Erlasse.

2.5 Folgende Anträge sind mit einer Stellungnahme des Landesjugendamtes dem Arbeits- und Sozialminister zur Entscheidung vorzulegen:

2.51 Anträge, in denen außer Landesmittel — Teil Jugendpflege — andere Landesmittel oder auch Mittel aus dem Bundesjugendplan oder dem Haushalt der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erbeten werden.

2.52 Anträge auf Förderung von Jugendwohnheimen, Jugendbildungsstätten, Jugenderholungsheimen, Jugendherbergen und Heimen der „Offenen-Tür“ (Klubhäuser für die Jugend).

2.53 Anträge auf Förderung von Sonder- oder Modell-einrichtungen.

2.6 Den Bewilligungsbescheid erteilt das Landesjugendamt. Im Bewilligungsbescheid ist die Beachtung der Richtlinien zum Landesjugendplan zur Auflage zu machen. Dem Beihilfeempfänger ist mitzuteilen, daß es sich um Zuwendungen aus dem Landesjugendplan handelt.

3 Gutachterausschüsse

3.1 Für die Beratung von Grundsatzfragen bedient sich der Arbeits- und Sozialminister eines Gutachterausschusses, der beratende Funktion hat und paritätisch (Behördenvertreter, Vertreter der freien Jugendhilfe) besetzt sein muß. Die Mitglieder werden vom Arbeits- und Sozialminister bestellt.

3.2 Es bestehen folgende Gutachterausschüsse:

3.21 Gutachterausschuß für Fragen der Jugendpflege. Der Ausschuß besteht aus 14 Mitgliedern (Städtetag, Städtebund, Landkreistag, Landesjugendämter, Landesjugendring, Jugendherbergsverbände, Wohlfahrtsverbände).

3.22 Gutachterausschuß für Fragen der berufsfördernden Jugendhilfe (für Jugendwohnheime einschließlich Tagesstätten).
Der Ausschuß setzt sich aus 18 Mitgliedern zusammen, davon je zur Hälfte aus den der Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe angeschlossenen Trägergruppen einerseits und den beteiligten Landesministerien, dem Landesarbeitsamt sowie den Landesjugendämtern andererseits.

3.23 Jeder Gutachterausschuß gilt für seinen Bereich auch als zuständiger Landesausschuß für den Bundesjugendplan.

III. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- 1 Anträge sind vor Baubeginn den Landesjugendämtern einzureichen.
- 2 Träger, die vor der Entscheidung über die beantragte Beihilfe die Bautätigkeit aufnehmen, schließen sich von einer Förderung aus.
- 3 Für die Gewährung von Landeszuschüssen gelten die Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO vom 7. 1. 1956 und vom 8. 11. 1966 (SMBI. NW. 6300), soweit diese Landesjugendplanbestimmungen nichts anderes vorschreiben.
- 3.1 Zuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit an der Durchführung von Baumaßnahmen oder an der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen ein öffentliches Interesse besteht.
- 3.2 Einrichtungen können grundsätzlich nur dann aus Landesmitteln gefördert werden, wenn sie im Lande Nordrhein-Westfalen liegen, wenn der Träger seinen Sitz im Lande hat und Eigentümer oder Erbbauberechtigter ist. In besonderen Fällen können Rechte aus langfristigen Pacht- und Mietverträgen oder sonstige Nutzungsrechte dem Eigentum gleichgestellt werden, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, zur Sicherung des Rückzahlungsanspruches nach Nr. 3.11 zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen eine Sicherungshypothek in Höhe des gewährten Zuschusses zu bestellen.
- 3.3 Die Förderung kann nur erfolgen, wenn nachgewiesen wird, daß die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- 3.4 Bauvorhaben sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu vergeben und durchzuführen.
- 3.5 Ein Anspruch auf Bewilligung eines Landeszuschusses besteht nicht.
- 3.6 Der Landschaftsverband — Landesjugendamt — zahlt den Landeszuschuß für Baumaßnahmen an den Träger der Einrichtung auf ein besonderes Konto (Bauabrechnungskonto) aus.
Landesmittel können bei Baumaßnahmen in Raten überwiesen werden, wenn die im Antrag nachgewiesenen baren Eigenmittel verbraucht sind.
- 3.7 Der Landschaftsverband überwacht die ordnungsgemäße Durchführung des Bauvorhabens, insbesondere die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel. Die Möglichkeit, im Wege der Amtshilfe die Gemeinden und Gemeindeverbände einzuschalten, bleibt unberührt.
- 3.8 Der Landschaftsverband sorgt unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen für die Sicherung der Zweckbestimmung der mit Landesmitteln geförderten Einrichtungen.
- 3.9 Bei Baumaßnahmen hat der Träger eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung darüber abzugeben, daß die Einrichtung 20 Jahre ihrem Verwendungszweck erhalten bleibt.
Bei beweglichen Sachen genügt eine entsprechende Erklärung für die Dauer von 10 Jahren.
- 3.10 Läßt sich der Verwendungszweck nicht erhalten, ist dem Arbeits- und Sozialminister rechtzeitig vorher Mitteilung unter eingehender Darstellung der Gründe zu machen und bei ihm ggf. ein Antrag auf Genehmigung der Änderung der Zweckbestimmung zu stellen.

3.11 Der Zuschuß kann zurückgefordert werden:

3.111 aus den im Bewilligungsbescheid aufgeführten Gründen, insbesondere, wenn die mit dem Bewilligungsbescheid verbundenen Auflagen nicht eingehalten werden (z. B. bei mangelhaftem oder fehlendem Verwendungsnachweis) oder wenn der Träger den Verwendungszweck während der Dauer der Zweckbindung (Nr. 3.9) ändert,

3.112 bei Zuschüssen zu Baumaßnahmen zusätzlich, wenn das Eigentum an der mit Landesmitteln geförderten Einrichtung während der Dauer der Zweckbindung (Nr. 3.9) ohne Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers auf einen anderen Träger übertragen wird. Entsprechendes gilt — falls die Grundstücke sich nicht im Eigentum des geförderten Trägers befinden — für den Eintritt eines anderen Trägers in den Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer.

3.12 Der zurückzuzahlende Betrag ist mit 2% über dem für Kassenkredite des Landes jeweils geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank vom Tage der Auszahlung des Zuschusses an zu verzinsen. Die Rückzahlungsforderung kann als öffentlich-rechtliche Forderung im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben werden (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen).

3.13 Wird der Zuschuß der Baumaßnahmen wegen Änderung des Verwendungszwecks oder aus anderer Gründen (Nr. 3.111 und 3.112) zurückgefordert, so mindert sich die Höhe des zurückzuzahlenden Betrages für jedes bis zur Änderung der Zweckbestimmung bzw. bis zum Eigentums- bzw. Nutzungswechsel verflossene Jahr von der Zeit seit Empfang des Zuschusses um 2%. In diesem Falle sind Zinsen (Nr. 3.12) nur vom Tage des Beginns der zweckwidrigen Verwendung bzw. vom Eigentums- bzw. Nutzungswechsel an zu zählen.

Der Rückzahlungsanspruch bei Zuwendungen für bewegliche Sachen verringert sich um jährlich 10 v. H., bei kurzlebigen Wirtschaftsgütern um die tatsächliche angemessene Wertminderung, wenn diese größer ist als 10 v. H.

Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die aus dem Landeszuschuß beschafften Gegenstände zum höchstmöglichen Preis zu veräußern und der Erlös an das Land abzuführen.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung und zur Zinszahlung ist in die Erklärung über die Verpflichtung zur zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses aufzunehmen.

3.14 Bei einer Gesamtuwendung ab 40 000.— DM für Bauten ist eine jederzeit fällige und mit 10 v. H. verzinsliche Sicherungshypothek für das Land Nordrhein-Westfalen (vertreten durch das jeweils zuständige Ministerium) zur Sicherung des Rückzahlungsanspruches an bereitester Stelle im Grundbuch einzutragen. Diese Hypothek ist auf 20 Jahre zu befristen. Für die gleiche Maßnahme bewilligte Mittel des Bundes oder einer Gemeinde können gleichrangig gesichert werden. Bei Belastungen, die den Landesmitteln vorgehen, ist zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils eine Lösungsvormerkung nach § 1179 BGB einzutragen. Belastungen zugunsten der Eigentümer dürfen den Belastungen zugunsten des Landes nicht vorgehen.

Belastungen in Abteilung II des Grundbuchs dürfen der zweckentsprechenden Verwendung des Landeszuschusses nicht entgegenstehen. Auflassungsvormerkungen sind zu löschen. Die Bewilligungsbehörde kann sich auf Antrag des Zuwendungsempfängers damit einverstanden erklären, daß eine derartige Vormerkung nicht gelöscht wird, wenn der Sicherungshypothek des Landes der Vorrang eingeräumt worden ist.

3.15 Ist der Zuwendungsempfänger eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, so soll im allgemeinen auf seinen Antrag auf die dingliche Sicherung verzichtet werden. Das gleiche gilt, wenn der Zuwendungsempfänger keine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist, aber eine öffentlich-rechtliche Körperschaft unter Verzicht auf das Recht der Vorausklage Bürgschaft leistet.

IV. Verwendungsnachweise

A. Für Baumaßnahmen

1.1 Spätestens bis zum Ablauf von 9 Monaten vom Tage der Inbetriebnahme des mit einem Baukostenzuschuß geförderten Gebäudes oder Gebäudeteiles ist von den Einrichtungen freier gemeinnütziger Träger eine Schlussabrechnung aufzustellen und der Bewilligungsbehörde durch Vorlage des Verwendungsnachweises nach Nr. 1.3 anzuzeigen, daß die Schlussabrechnung zur Nachprüfung durch den Landschaftsverband sowie eine sonstige vom Land bestimmte Stelle bereithalten wird.

1.2 Die Schlussabrechnung besteht aus

1.21 Baubuch nach DIN 276.

1.22 Berechnung nach DIN 277.

1.23 Rechnungsbelegen nach der Kostengliederung DIN 276, geordnet und abgelegt.

1.24 der genehmigten Bauplanung mit Kostenanschlag und Erläuterungsbericht,

1.25 Erlassen und Verfügungen über die Bewilligung und Zuweisung der Mittel einschließlich der Nachweisung über die Höhe der angefallenen Zinsen,

1.26 Verträgen über die Vergabe der Lieferungen und Leistungen einschließlich des Schriftwechsels,

1.27 Abrechnungszeichnungen,

1.28 Abnahmbecheinigungen.

1.3 Der Verwendungsnachweis besteht aus einer zahlenmäßigen Nachweisung und einem sachlichen Bericht. Die zahlenmäßige Nachweisung ist aufzuteilen in:

1.31 Zusammenstellung der Endsummen der einzelnen Gewerke oder Kostenabschnitte aus dem Baubuch in der Gliederung nach DIN 276,

1.32 Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 mit der Ermittlung des Raummeterpreises nach der tatsächlichen Bauausführung,

1.33 Zusammenstellung der zugewiesenen Fremdmittel und der verbrauchten Eigenmittel nach dem Bauabrechnungskonto.

1.4 In dem sachlichen Bericht sind die Endsummen der Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen und der Verlauf der Bauausführung sowie eventuell aufgetretene Schwierigkeiten darzustellen.

2 Die bisherige Sonderregelung für die Schlussabrechnung und den Verwendungsnachweis der für kommunale Einrichtungen gewährten Zuschüsse wird durch Abschn. III Nr. 3 ersetzt.

3.1 Die an der Finanzierung des Bauvorhabens sonst noch beteiligten öffentlichen Verwaltungen sind anzuhalten, dem Landschaftsverband Abschriften der Bewilligungsbescheide über die von ihnen für die Durchführung der Baumaßnahmen gewährten Zuwendungen zuzustellen.

3.2 Der Landschaftsverband prüft den Verwendungsnachweis an Hand der Schlussabrechnung und bescheinigt auf ihm das Ergebnis der Prüfung.

4.1 Der Arbeits- und Sozialminister ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Empfänger der Landesmittel ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

4.2 Bei der Überwachung des Verwendungszweckes der Einrichtung kann sich der Landschaftsverband im Wege der Amtshilfe der Gemeinden und Gemeindeverbände bedienen.

4.3 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes wird hierdurch nicht berührt. Ihm ist auf Wunsch Einblick in die Buchführung und Kassenbelege im Rahmen der bewilligten Beihilfe zu gewähren.

B. Für Einrichtungsgegenstände

- 1.1 Der Landschaftsverband veranlaßt die Vorlage des Verwendungsnachweises über die Verwendung eines Landeszuschusses zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen nach den Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO. Er kann sich von der Richtigkeit der Angaben an Ort und Stelle überzeugen.
- 1.2 Der Verwendungszweck über Zuschüsse zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Zuwendung dem Landschaftsverband zur Prüfung vorzulegen. Abschnitt A Nr. 4.1 und 4.3 gilt entsprechend.

V. Sonderbestimmungen:

1 Ausnahmeregelungen:

Ausnahmen von den Bestimmungen des Allgemeinen Teiles A. Abschnitt I—IV und des nachstehenden Teiles B bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Fachministers.

2 Kleinstbeihilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände:

Zuwendungen unter 1 000,— DM aus Haushaltssmitteln des Landes an Gemeinden und Gemeindeverbände sind nicht zu bewilligen.

Kultusministerium

1. Haushaltrechtliche Vorschriften

Es gelten im allgemeinen die vorstehend unter A III, IV und V abgedruckten Bestimmungen des Arbeits- und Sozialministers mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Arbeits- und Sozialministers bzw. der Landschaftsverbände der Kultusminister bzw. die Schulaufsichtsbehörden oder — soweit es sich um Studentenwohnheime handelt — die vom Kultusminister i. e. bestimmten Stellen treten.

2. Gutachterausschuß

Im Falle der Gewährung von Investitionsbeihilfen für Heime aller Art bedient sich der Kultusminister eines mit beratender Funktion ausgestatteten und paritätisch besetzten Gutachterausschusses für Schüler und Studentenwohnheime (gleichzeitig auch für Schülertagesstätten und Schullandheime).

Diesem Ausschuß gehören insgesamt 8 Mitglieder an (kommunale Spitzenverbände, Kirchen, Schulkollegien, Schulabteilungen bei den Regierungspräsidenten, Berufsfachschulen, Hochschulen).

Der Gutachterausschuß ist auch zu Fragen der Gesamtplanung zu hören, um eine möglichst umfassende, sachlich begründete und gerechte Planung sicherzustellen.

B. Besonderer Teil

Position I 1:

Bildungsarbeit der politischen Jugendverbände

1 Grundsätze und Förderungsabsichten

Die für politische Jugendverbände vorgesehenen Mittel sollen die im Ring Politischer Jugend zusammengeschlossenen Organisationen in den Stand setzen, politische Bildungs- und staatsbürgerliche Erziehungsarbeit auf der Grundlage des Gedankengutes der demokratischen Parteien des Landes durchzuführen. Um die Bedeutung dieser Arbeit an der Erziehung der jungen Menschen für den demokratischen Staat sichtbar hervorzuheben und um die eigene Verantwortung der Verbände und deren Leiter bei der Ver-

wendung öffentlicher Mittel zu steigern, sollen die Zuschüsse des Landes von den Organisationen in eigener Verantwortlichkeit verwaltet werden.

2 Beihilfebestimmungen

- 2.1 Die Mittel werden an die im Ring Politischer Jugend zusammengeschlossenen Organisationen zu eigener Bewirtschaftung bewilligt und überwiesen.

Die Beihilfenhöhe wird festgesetzt

- a) nach einem vom Ring Politischer Jugend vorzuschlagenden Verteilerschlüssel
- b) nach vorgelegten Sammelaufträgen.

- 2.2 Alle Zuwendungen dürfen nur für die politische Bildungs- und staatsbürgerliche Erziehungsarbeit verwendet werden.

- 2.3 Das Recht, in die Buchführung und Belege Einblick zu nehmen und die Zuschüsse zuzüglich der etwa gewährten Zinsen zurückzufordern, wenn die Bedingungen, unter denen sie gewährt wurden, nicht eingehalten sind, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- 2.4 Die politischen Jugendorganisationen sind gehalten, einmal jährlich einen ausführlichen Bericht über ihre Tätigkeit und über die von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben getroffenen Maßnahmen und die Verwendung der Zuschüsse vorzulegen. Der Bericht ist vom Vorsitzenden des Vorstandes und 2 weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

- 2.5 Gegenstände, die ganz oder teilweise aus Landesmitteln beschafft wurden, müssen — soweit es sich nicht um Verbrauchsmaterial handelt — in ein Inventarverzeichnis aufgenommen werden, aus dem alle Zu- und Abgänge zu ersehen sind. Alle Geräte usw. bleiben bis zu ihrer Unbrauchbarkeit oder ihrer anderen Verwendung — Zustimmung vorbehalten — dem Zweck und Personenkreis erhalten, für den sie bestimmt waren.

- 2.6 Bei der Verwendung der Zuschüsse ist sparsam zu verfahren. Verbilligungen durch Skontoabzug, Mengenrabatt usw. sind auszunutzen. Das günstigste Angebot ist zu berücksichtigen.

Position I 2:

Bildungs- und Schulungsveranstaltungen der freien Jugendpflege:

1 Grundsätze und Förderungsabsichten

- 1.1 Die Bildungs- und Schulungsveranstaltungen dienen der Pflege des Gemeinschaftslebens und der Hinführung der Jugend zur staatsbürgerlichen Verantwortungsbereitschaft. Sie sollen insbesondere das Interesse für kulturelle, soziale und politische Gegenwartsfragen wecken und vertiefen. Gelegenheit zum Meinungsaustausch und zur selbständigen, duldsamen Urteilsbildung geben und die Voraussetzungen für gute mitbürgerliche Beziehungen schaffen, um der Jugend damit zu helfen, am gesellschaftlichen und staatlichen Leben in seinen mannigfachen Gliederungen lebendigen und wirksamen Anteil nehmen zu können.

- 1.2 Bildungs- und Schulungsveranstaltungen können im einzelnen sein:

- 1.21 Veranstaltungen zur Förderung der staatspolitischen Jugendbildungsarbeit, in denen die Jugend mit dem Aufbau und den Grundsätzen des demokratischen Staates (Bund, Länder und Gemeinden) bekannt gemacht wird und bei denen u. a. auch Politiker der staatsbejahenden Parteien mitarbeiten.
- 1.22 Persönlichkeitsbildende Lehrgänge für Jugendgruppenleiter, zu denen auch Veranstaltungen über soziale, familien- und jugendpflegerisch-fürsorge-rische Fragen gehören.
- 1.23 Lehrgänge, welche der speziellen Nachwuchsförderung von Jugendgruppenleitern dienen.

1.24 Lehrgänge und Schulungsveranstaltungen, die kulturellen Aufgaben der Jugendpflege dienen, einschließlich der Beschaffung von Instrumentarien, Geräten, Einrichtungen und Material (ohne Film-, Bild-, Ton- und Sportgerät).

1.25 Lehrgänge zur Förderung der Leibesübungen mit erzieherischem Ziel, in denen in ausreichendem Maße Themen der kulturellen und staatspolitischen Jugendbildungsarbeit behandelt werden.

1.3 Zuschüsse können gewährt werden:

1.31 an die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände,

1.32 an die Landes- und Bezirks- bzw. regionalen Arbeitsgemeinschaften für die kulturelle Jugendpflege, die Landesarbeitsgemeinschaften für die offene Jugendarbeit sowie die Landes- und örtlichen Arbeitsgemeinschaften für die jugendpflegerische Betreuung junger Soldaten,

1.33 an Träger beispielhafter Einrichtungen für staatspolitische Jugendbildung (wie Jugendseminare und Jugendparlamente) und für die kulturelle Jugendpflege,

1.34 an sonstige Träger im Bereich der Jugendpflege.

2 Beihilfebestimmungen:

2.1 Jugendverbände

2.11 Die Förderung der Bildungsarbeit erstreckt sich auf Lehrgänge, Seminare und Tagungen folgender Art:

- a) allgemeine jugendpflegerische Maßnahmen,
- b) staatspolitische Maßnahmen,
- c) Jugendgruppenleiterschulungen.

2.12 Staatspolitische Veranstaltungen können bis zur Ortsebene bezuschußt werden; bei allen sonstigen Veranstaltungen kann der Zuschuß nur für solche Maßnahmen gewährt werden, die von den Landesstellen der Verbände auf Landes-, Landschaftsverbands-, Bezirks- oder Diözesanbasis durchgeführt werden. Allgemeine Lehrgänge auf der Basis eines oder mehrerer Kreise, Dekanate usw. können aus diesen Mitteln nicht bezuschußt werden, es sei denn, daß es sich um zentrale Veranstaltungen handelt, die in Verantwortung der jeweiligen Landesstelle des Verbandes mit einheitlichem Programm geplant und dezentralisiert durchgeführt werden.

2.13 Auf der Grundlage des Leistungsmaßstabes, das heißt der tatsächlich durchgeföhrten beihilfefähigen Bildungsveranstaltungen, werden die Landesmittel den einzelnen auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden bewilligt und in 4 Raten ausgezahlt. Die 1. Rate wird im Februar überwiesen, die 2. Rate im Mai, soweit die Meldungen der Jugendverbände nach dem vorgeschriebenen Muster (s. nachstehend) über die Vorjahresleistung beim Arbeits- und Sozialminister eingegangen und ausgewertet worden sind und der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Mittel vorgelegt wurde. Die Auszahlung der 3. Rate erfolgt im August, soweit die Meldungen der Jugendverbände nach dem vorgeschriebenen Muster über die Leistungen im ersten Halbjahr des laufenden Rechnungsjahres beim Arbeits- und Sozialminister eingegangen sind. Die Auszahlung der 4. und letzten Rate erfolgt im November.

Bemessungsmaßstab für die erste Rate ist die Gesamtbeihilfe des Vorjahres (hiervon $\frac{1}{4}$). Die Gesamtbeihilfe des laufenden Jahres wird auf Grund der Leistungen der letzten zwei Jahre im Benehmen mit den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden errechnet. Dabei sollen qualitativ hochwertige Maßnahmen bevorzugt gefördert werden.

Die allgemeinen jugendpflegerischen Bildungsmaßnahmen werden mit einem Tagessatz bis zu 9,— DM, die politischen Maßnahmen und die Jugendgruppenleiterschulungen mit einem Tagessatz bis zu 11,— DM bezuschußt.

Muster:

Lfd. Nr.	Veranstalter	Teilnehmerkreis	Lehrgangsthemma
1	2	3	4
Bei ganztägigen Veranstaltungen			
Räumlicher Bereich	Dauer von bis	Zahl der Teilnehmer	Verpflegungstage
Bei anderen Veranstaltungen			
Zahl der Veranstaltungen (Summe der Abende)	Durchschnittszahl der Teilnehmer je Abend	Zahl der Teilnehmerabende (Produkt von Sp. 9 u. 10)	Bemerkungen
9	10	11	12

2.14 Der Nachweis über die bestimmungsgemäße Verwendung der Gesamtbeihilfe ist bis spätestens 1. 4. des folgenden Jahres in doppelter Ausfertigung nach folgendem Muster zu erbringen:

Muster:

Durchgeführte Lehrgänge und Seminare			
Lfd. Nr.	An der Beihilfe beteiligte Gruppen	Zahl	Teilnehmerzahl
1	2	3	4
Gesamtkosten aller Lehrgänge und Seminare	Zuschuß aus Landesjugendplanmitteln zu Spalte 5		Bemerkungen
5	6	7	

Dieser Aufstellung sind die Ausgabebelege (Postabschnitte, Quittungen usw.) der Landesverbände, die nach Prüfung des Verwendungsnachweises wieder zurückgesandt werden, beizufügen. Die Aufstellung ist mit folgendem, von den Landesverbänden verantwortlich und rechtsverbindlich zu unterschreibenden Prüfungsvermerk zu versehen:

„Prüfungsvermerk: Die bestimmungsgemäße Verwendung der nach vorstehender Aufstellung verteilten Mittel wurde geprüft. Die Originalbelege haben vorgelegen und stehen weiterhin zur jederzeitigen Einsicht

..... zur Verfügung.

Beanstandungen:
(Unterschrift).“

2.15 Jugendverbände, die ihre Meldungen und Verwendungsnachweise nicht bis zum 1. 4. bzw. 1. 10. vorgelegt haben, bleiben bei den nachfolgenden Ratenzahlungen unberücksichtigt.

2.2 Landes- und Bezirks- bzw. regionale Arbeitsgemeinschaften für die kulturelle Jugendpflege, die Landesarbeitsgemeinschaften für die offene Jugendarbeit sowie die Landes- und örtlichen Arbeitsgemeinschaften für die jugendpflegerische Betreuung junger Soldaten:

2.21 Die Landesarbeitsgemeinschaften legen dem Arbeits- und Sozialminister zu Beginn eines Jahres ihr Jahresarbeitsprogramm mit spezifiziertem Kosten- und Finanzierungsplan in doppelter Ausfertigung zur Genehmigung vor. Dieses Programm gilt zugleich als Antrag.

2.22 Die Bezirks- oder regionalen Arbeitsgemeinschaften legen ihr Jahres- oder Halbjahresprogramm sinngemäß wie zu Nr. 2.21 dem Landschaftsverband — Landesjugendamt — über die für sie zuständige Landesarbeitsgemeinschaft zur Genehmigung vor. Der Leiter der Landesarbeitsgemeinschaft nimmt zu dem Programm ausführlich Stellung.

2.23 Die Landesarbeitsgemeinschaften für die offene Jugendarbeit legen dem Arbeits- und Sozialminister zu Beginn eines Jahres ihre Anträge und Förderungsprogramme für das jeweilige Jahr, mindestens aber für ein halbes Jahr, in doppelter Ausfertigung vor.

2.24 Die Landesarbeitsgemeinschaften für die jugendpflegerische Betreuung junger Soldaten legen ihre Anträge sowie die Anträge der örtlichen Arbeitsgemeinschaften als Sammelanträge zu Beginn eines Jahres in doppelter Ausfertigung vor. Die Sammelanträge sind für mindestens ein halbes Jahr zusammenzustellen.

2.3 Träger beispielhafter Einrichtungen und sonstige Träger von Maßnahmen im Bereich der Jugendpflege.

2.31 Einrichtungen dieser Art müssen überörtliche Bedeutung haben und nach Inhalt, Methode und Zielsetzung wegweisend sein.

2.32 Die Träger der Maßnahmen reichen ihren Antrag mit ausführlichem Programm, Kosten- und Finanzierungsplan formlos in doppelter Ausfertigung dem Arbeits- und Sozialminister ein, und zwar

2.321 Träger kultureller Maßnahmen über die jeweilige Landesarbeitsgemeinschaft,

2.322 Träger anderer Maßnahmen über den Landschaftsverband — Landesjugendamt —.

Position I 3:

Jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen zur Vorbereitung der Jugend auf die Aufgaben in Ehe, Haus und Familie

1 Grundsätze und Förderungsabsichten

Zur Vorbereitung der Jugend für ihre Aufgaben im häuslichen Bereich und in der Familie gewährt das Land Zuschüsse zu folgenden Maßnahmen:

1.1 Kurse für

- a) praktische und wirtschaftliche Haushaltsführung,
- b) Wohnkultur und Geselligkeit,
- c) Freizeit in der Familie,
- d) Gesundheitspflege,
- e) häusliche Krankenpflege,
- f) Kindererziehung,
- g) staatsbürgerliche Erziehung und Lebenskunde;

1.2 besondere Kurse für Brautleute;

1.3 theoretische Seminare von 3 Monaten Dauer mit mindestens 14tägiger Veranstaltungsfolge;

2 Träger

2.1 Träger von jugendpflegerischen Bildungsmaßnahmen können sein:

2.11 Gemeinnützige Vereine der freien Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Eltern- und Mütterschulen können nicht gefördert werden)

2.12 Gemeinden und Gemeindeverbände.

3 Beihilfebestimmungen:

Es können gewährt werden:

3.1 Bis zu 40 v. H. der Gesamt- einschl. Vorbereitungskosten der unter Nr. 1.1. 1.2 und I 3 genannten Einzelmaßnahmen,

3.2 bis zu 50 v. H. der Gesamt- einschl. Vorbereitungskosten, wenn im Lehrplan der unter Nr. 1.1 genannten Maßnahmen mindestens drei Kurse enthalten sind.

4 Verfahren

Der Antrag ist über das Jugendamt dem Landschaftsverband — Landesjugendamt — vorzulegen und muß folgende Angaben enthalten:

- a) Träger der Maßnahmen
- b) Zahl und Größe der vorhandenen Räume
- c) Aufstellung über laufende Kosten, getrennt nach Personal- und Sachausgaben
- d) Zahl und Vorbildung der Fachkräfte sowie Zahl der Lehrgangsteilnehmer
- e) Lehrplan
- f) Stellungnahme des Jugendamtes.

Position I 4:

Bildungs- und Schulungsveranstaltungen der kommunalen Jugendpflege

1 Grundsätze und Förderungsabsichten

1.1 Für die Bildungs- und Schulungsarbeit der Landesjugendämter sowie der Kreis- und Stadtjugendämter gelten die Grundsätze und Förderungsabsichten gemäß Pos. I 2 Abschnitt A Nr. 1.1.

1.2 Persönlichkeitsbildende und Jugendgruppenleiterlehrgänge sollen in erster Linie der freien Jugendpflege vorbehalten sein.

2 Beihilfebestimmungen

2.1 Beihilfefähig sind Lehrgänge, Kurse, Seminare und ähnliche Veranstaltungen mit einem allgemeinen jugendpflegerischen oder politischen Thema sowie gemeinsame Veranstaltungsankündigungen von Jugendring und Jugendamt.

2.2 Es können aus Landesmitteln gewährt werden:

2.21 Je Verpflegungstag ohne Übernachtung bis 4,— DM.

2.22 je Verpflegungstag mit Übernachtung bis 6,— DM.

2.23 je Teilnehmer bei Abendveranstaltungen bis 2,— DM.

2.3 Drei Abendveranstaltungen gelten als ein Verpflegungstag gemäß Nr. 2.21.

2.4 Etwa 20 v. H. der zur Verfügung stehenden Landesmittel sollten für gemeinsame Veranstaltungsankündigungen von Jugendring und Jugendamt verwendet werden.

Diese gemeinsamen Veranstaltungsankündigungen sollen den am Ort wohnenden Jugendlichen Angebote für ihre Freizeitgestaltung einschließlich der Teilnahme an kulturellen und politischen Bildungsveranstaltungen vermitteln. Dabei sind insbesondere auch die Belange der nicht organisierten Jugendlichen zu berücksichtigen.

2.5 Es können nicht bezuschußt bzw. in die gemeinsamen Veranstaltungsankündigungen aufgenommen werden: Mitteilungen über verbandsinterne Veranstaltungen, die nicht für alle Jugendliche ohne Rücksicht auf ihre Verbandszugehörigkeit zugänglich sind, Prospekte über Maßnahmen einzelner Jugendverbände und ähnliche Vorhaben, die nicht unmittelbar der Bekanntmachung von allgemein zugänglichen Jugendpflegeveranstaltungen in den verschiedenen Bereichen der Freizeitgestaltung sowie der kulturellen und staatsbürgerlichen Bildungsarbeit dienen.

2.6 Für gemeinsame Veranstaltungsankündigungen können aus Landesmitteln Zuschüsse bis 50 v. H. der anerkennungsfähigen Kosten bewilligt werden.

3 Verfahren

3.1 Den Landschaftsverbänden — Landesjugendamt — werden die Landesmittel auf schriftlichen Antrag im Verhältnis der Bevölkerungsstärke bewilligt und in 2 Raten überwiesen.

3.2 Der Antrag zu Nr. 3.1 ist dem Arbeits- und Sozialminister formlos in doppelter Ausfertigung möglichst bis zum 15. 1. jeden Jahres vorzulegen.

3.3 Es wird den Landschaftsverbänden — Landesjugendamt — empfohlen, den Jugendämtern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Landesmittel vorab einen Zuschuß bis zu 50 % der nachgewiesenen Kommunalleistungen des Vorjahres zu bewilligen und den Ausgleich auf der Grundlage der Beihilfebestimmungen gemäß Nr. 2 bis zum Ende des laufenden Jahres sicherzustellen.

3.4 Die Landschaftsverbände — Landesjugendamt — legen dem Arbeits- und Sozialminister zum 15. 3. des folgenden Jahres einen Erfahrungsbericht in doppelter Ausfertigung mit Vorschlägen für die zukünftige Arbeit vor.

3.5 Dem Bericht gemäß Nr. 3.4 ist eine Aufstellung nach folgendem Muster in doppelter Ausfertigung beizufügen:

Lfd. Nr.	Zahl 1	Ganztagsveranstaltungen			Zuschuß aus Landes- mitteln 5
		Zahl der Teilnehmer 2	Gesamt- kosten 3	Gesamtzuschuß aus Landes- mitteln 4	
1	2	3	4	5	
Abendveranstaltungen Zahl Zahl der Teil- nehmer	Gesamt- kosten aus Landes- mitteln Sp. 4 + 8	Gesamt- kosten aus Summe Landes- mitteln Sp. 5 + 9			
6	7	8	9	10	11

Position I 5 a u. b:

Bildungs- und Schulungsveranstaltungen der Schulen außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben sowie an Abend-, Volkshoch-, Heimvolkshochschulen und sonstigen Volksbildungseinrichtungen

1 Grundsätze und Förderungsabsichten
Die Bildungs- und Schulungsveranstaltungen dienen der Pflege des Gemeinschaftslebens und der Hinführung der Jugend zur Verantwortungsbereitschaft für Familie, Volk und Staat. Sie wollen insbesondere das Interesse für kulturelle, soziale und politische Gegenwartsfragen wecken und vertiefen.

2 Beihilfebestimmungen

2.1 Es können gefördert werden:

2.11 die Arbeit der Schülermitverwaltung und der studentischen Selbstverwaltung.
2.12 Veranstaltungen (Kurse). Arbeitsgemeinschaften, Vorträge, Vortragsreihen u. a., die der staatsbürgerlichen Bildung dienen mit dem besonderen Ziel, die Jugend mit den Grundsätzen des demokratischen Staates vertraut zu machen, sowie Veranstaltungen familienpädagogischen Inhalts.
2.13 Studienfahrten zur Besichtigung von Zentren des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens.
2.14 Veranstaltungen kultureller, insbesondere künstlerischer Art.

3 Verfahren

Die Anträge sind in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Charakters, der Dauer (Daten) und des Ortes der Veranstaltung, der Teilnehmerzahl (Schüler, Studenten und jugendliche Hörer an Volksbildungseinrichtungen), Zahl der teilnehmenden Lehrkräfte sowie eines genauen Kostenvoranschlages und Finanzierungsplans zu richten

3.1 im Bereich der Volks-, Real- und berufsbildenden Schulen an die Regierungspräsidenten,
3.2 im Bereich der höheren Schulen an die Schulkollegien,
3.3 Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen richten die Anträge ebenfalls an die Regierungspräsidenten,

3.4 die entsprechenden Volksbildungseinrichtungen an die zuständigen Spitzenverbände (Leitungen oder Zusammenschlüsse der antragstellenden Organisationen auf Landesebene), die ihrerseits die Anträge dem Kultusminister vorlegen.

3.5 Über Anträge, die die Teilnahme von Studenten betreffen, entscheiden die Rektoren der Universitäten (Hochschulen und Akademien) nach Maßgabe dieser Richtlinien, in besonderen Fällen der Kultusminister.

Die Bewilligung der Zuschüsse setzt bei nichtstaatlichen Einrichtungen eine angemessene Beteiligung des Unterhaltsträgers voraus. Ist eine angemessene Beteiligung des Unterhaltsträgers nicht möglich, so genügt eine entsprechende Eigenleistung der Teilnehmer. Die Anträge müssen einen spezifizierten Kostenvoranschlag und die Zahl der Teilnehmer enthalten. Der Finanzierungsplan muß die Eigenleistung der Teilnehmer und die etwaige Beteiligung Dritter an der Aufbringung der Kosten erkennen lassen.

3.6 Bei Studienfahrten, Arbeitstagungen und ähnlichen Veranstaltungen, die mit einer Übernachtung außerhalb des Wohnortes verbunden sind, sind regelmäßig zur Erleichterung des Antrags- und Abrechnungsverfahrens die folgenden Bestimmungen anzuwenden.

Die Teilnehmer können 50 % der tatsächlich entstehenden Fahrkosten (Bahn oder Autobus) auf der direkten Strecke vom Ausgangs- bis zum Zielort und zurück, höchstens jedoch bis zu 70,— DM für Hin- und Rückreise, erhalten. Daneben kann ihnen für alle übrigen mit der Teilnahme verbundenen Kosten ein Zuschuß von 2,— DM, in besonderen Fällen bis zu 4,— DM je Tag und Teilnehmer gewährt werden.

Der Verwendungs nachweis ist so zu führen, daß der Leiter der Veranstaltung ihre Durchführung nach dem in dem Antrag vorgesehenen Programm und mit der in dem Antrag vorgesehenen Teilnehmerzahl unter Angabe des Zeitraumes (genaue Daten) bestätigt sowie eine Teilnehmerliste vorlegt. Die bezuschußten Fahrkosten sind durch Vorlage der Sammelfahrkarte, einer Bescheinigung der Bundesbahn, der Rechnung des Autobusunternehmens o. ä. zu belegen.

Abweichungen von dem Antrag sind darzutun und zu begründen.

Verringert sich die Zahl der Teilnehmer oder verkürzt sich die vorgesehene Zeitdauer, so sind die anteilmäßigen Beträge des Zuschusses zurückzuzahlen.

Position I 5 c:

Bildungs- und Schulungsveranstaltungen der Schulen außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben, der Hochschulen, der Abend- und Heimvolkshochschulen sowie an sonstigen Volksbildungseinrichtungen

1 Bildungs- und Schulungsveranstaltungen sollen die Voraussetzungen dafür schaffen, daß junge Menschen verantwortlich mitarbeiten, die Ziele des Grundgesetzes zu verwirklichen.

2 Sachlicher Förderungsbereich

Es können insbesondere gefördert werden

2.1 Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Kurse und ähnliche Veranstaltungen, die der politischen und familienpädagogischen Bildung dienen,
2.2 die Arbeit der Schülermitverwaltung gemäß Ziffer 10.3 des Erlasses über die Schülermitverwaltung vom 16. 10. 1968 (ABl. d. KM. S. 304),
2.3 gut vorbereitete Studienfahrten zur Besichtigung politischer, wirtschaftlicher und kultureller Zentren,
2.4 Veranstaltungen kultureller Art.
3 Persönlicher Förderungsbereich
3.1 Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die Schülern und Studierenden einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten oder vorläufig erlaubten Er-

satzschule, Studenten einer Hochschule sowie — bis zum Höchstalter von 30 Jahren — Hörern an solchen Einrichtungen der Erwachsenenbildung zugute kommen, die nach dem Volkshochschulgesetz vom 10. 5. 1953 (GS. NW. 440) anerkannt sind.

3.2 Für notwendige Begleitpersonen kann ein Zuschuß nach diesen Richtlinien gewährt werden, soweit ihnen keine sonstigen Ansprüche auf Erstattung der Reisekosten zustehen.

4 Höhe der Zuwendungen

4.1 Die Bewilligungsbehörden entscheiden über die Höhe der Zuwendungen im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen; diese geben zugleich Anhaltspunkte für die Förderung von Veranstaltungen, die nicht ausdrücklich genannt sind, aber auch aus Mitteln der Position I 4 gefördert werden können.

4.2 Die Bewilligung der Zuschüsse setzt bei nichtstaatlichen Einrichtungen eine angemessene Beteiligung des Trägers voraus. Ist diese nicht möglich, so genügt eine entsprechende Eigenleistung der Teilnehmer. Der Finanzierungsplan muß die Eigenleistung der Teilnehmer und die etwaige Beteiligung Dritter an der Aufbringung der Kosten erkennen lassen.

4.3 Für Veranstaltungen gemäß Ziffer 2.1 kommt regelmäßig ein Zuschuß zu den Kosten der Unterbringung, Verpflegung und ggf. Fahrt bis zur Höhe von 10,— DM je Tag und Teilnehmer in Betracht.

4.4 Veranstaltungen gemäß Ziffer 2.2 können aus Mitteln des Landesjugendplans voll finanziert werden, soweit nicht eine Eigenleistung oder Zuwendung von dritter Seite angemessen sind.

4.5 Studienfahrten können nur gefördert werden, wenn sie mit mindestens drei auswärtigen Übernachtungen verbunden sind. Der Zuschuß beträgt bis zu 5,— DM je Teilnehmertag, höchstens jedoch 140,— DM je Teilnehmer.

4.6 Im Bereich der Abend- und Heimvolkshochschulen sowie der entsprechenden Volksbildungseinrichtungen können auch Verwaltungskosten für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen bezuschußt werden.

5 Verfahren

5.1 Zuständigkeit

5.11 Förderungsanträge sind durch den Leiter der Bildungseinrichtung (bei Studenten Leiter der Veranstaltung) auf dem Dienstwege bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Besuchen die Teilnehmer verschiedene Bildungseinrichtungen, so ist diejenige Behörde zur Entgegennahme zuständig, die im Hinblick auf den Schwerpunkt der Veranstaltung oder auf die Zahl der aus ihrem Bereich kommenden Teilnehmer oder aber nach Absprache mit den anderen betreffenden Behörden die Bearbeitung übernimmt.

5.12 Bewilligungsbehörden sind

- bei Studenten die jeweilige Hochschule,
- für kirchliche Hochschulen und ähnliche Bildungseinrichtungen sowie in den Fällen der Ziffer 5.13 der Kultusminister,
- im Bereich der höheren Schulen in den Landesteilen Rheinland und Westfalen die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten,
- in allen übrigen Fällen die Regierungspräsidenten,

5.13 Die den Abend- und Heimvolkshochschulen entsprechenden Volksbildungseinrichtungen richten ihre Anträge an die zuständigen Spitzenverbände (Leitung oder Zusammenschlüsse der antragstellenden Organisationen auf Landesebene), die ihrerseits die Anträge über den für ihren Sitz zuständigen Regierungspräsidenten dem Kultusminister vorlegen.

5.2 Form der Anträge

5.21 Förderungsanträge und Anlagen sind regelmäßig in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

5.22 Die Anträge sollen grundsätzlich folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Konto und Rufnummer der Bildungseinrichtung oder der Veranstaltungsgruppe, bei Schulen auch Angabe der Klasse,
- eingehendes Programm der geplanten Veranstaltung,
- Ort der Veranstaltung und Art der Unterbringung der Teilnehmer,
- Beginn und Ende der Veranstaltung,
- Zahl der Teilnehmer sowie Name und Anschrift des Leiters der Veranstaltung; bei Anträgen außerhalb des Schulbereiches ist eine Liste mit Namen, Beruf, Anschriften — bei Volksbildungseinrichtungen — auch Geburtsdatum der Teilnehmer beizufügen.
- spezifizierter Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan,
- Angaben über die Vorbereitung der Teilnehmer auf die Veranstaltung.

5.3 Bewilligungsbescheid und Verwendungsnachweis

5.31 Jeder Bewilligungsbescheid muß erkennen lassen, ob es sich um eine Spitzenfinanzierung, eine anteilmäßige Finanzierung oder einen festen Zuschuß handelt. Er muß demgemäß auch die Folgen aufzeigen, die eintreten, wenn die bezuschußten Aufwendungen nicht voll angefallen sind oder die vorgesehene Zahl der Teilnehmer nicht erreicht wird usw. Ferner hat er im einzelnen darzutun, wie der Verwendungsnachweis zu führen ist (vgl. Ziffer 5.33).

5.32 Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung soll der Bewilligungsbescheid die Zuwendung möglichst auf einen festen Zuschuß zu den Kosten eines gut abgrenzbaren, bestimmten Teils der Veranstaltung, z. B. auf die Kosten der geschlossenen Unterbringung und Verpflegung oder die Kosten der gemeinsamen Fahrt beschränken.

5.33 Der zahlenmäßige Verwendungsnachweis kann sich sodann beschränken auf den Nachweis und die Finanzierung eben dieser Kosten. Soweit es zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses weiter erforderlich ist, hat die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen anzufordern. Als solche kommen z. B. einzeln oder zusammen infrage eine Bescheinigung des Leiters, daß die Veranstaltung nach dem im Antrag vorgesehenen Programm, mit der im Antrag vorgesehenen Teilnehmerzahl und in dem vorgesehenen Zeitraum (genaue Daten) stattgefunden hat, eine Teilnehmerliste, ein ausführlicher Veranstaltungsbereich oder auch eine Erklärung darüber, daß weitere Zuwendungen von dritter Seite nicht gewährt worden sind.

5.34 Der Verwendungsnachweis soll so umfangreich wie nötig und so knapp wie möglich sein.

6 Soweit vorstehend nichts Abweichendes gesagt ist, gelten die Richtlinien des Landes NRW zu § 64 a Abs. 1 RHO.

Position I 6:

Einführung von Jugendgruppen in die Arbeit des Parlaments

Der Präsident des Landtags hat im Benehmen mit dem Präsidium des Landtags folgende Richtlinien erlassen:

1 Zur Einführung in die Arbeit des Parlaments soll Schülern aus Nordrhein-Westfalen und Angehörigen von im Land Nordrhein-Westfalen öffentlich anerkannten Jugendorganisationen der Besuch des Landtags ermöglicht werden.

Dem Besuch des Landtags soll möglichst die Teilnahme an einer Ratssitzung in der Heimatgemeinde oder einer Kreistagssitzung in dem jeweiligen Heimatkreis vorangegangen sein.

2 Der Besuch im Landtag kann von einem Landtagsabgeordneten angesagt werden.
Der zuständige Schulleiter oder der verantwortliche örtliche Leiter der Jugendorganisation melden die besuchende Klasse oder Jugendgruppe unter Angabe der Teilnehmerzahl und des gewünschten Besuchstages bei dem Präsidenten des Landtags schriftlich an. Dabei ist anzugeben, ob die Jugendlichen schon eine Rats- oder Kreistagssitzung besucht haben.

3 Der Präsident des Landtags gibt in dem Antwortschreiben bekannt, an welchem Tag der Besuch stattfinden kann. Ist wegen des starken Andrangs von Besuchergruppen und der begrenzten Unterbringungsmöglichkeit von Zuhörern eine Teilnahme an einer Plenarsitzung kurzfristig nicht möglich, so kann den angemeldeten Gruppen die Möglichkeit eingeräumt werden, zu einem zeitnahen Termin statt dessen eine Besichtigung des Landtagsgebäudes mit Einführungsvortrag durchzuführen.

4 Die besuchenden Jugendlichen sollen bei Volksschulen dem 9. Schuljahr angehören. Im übrigen sollen sie wenigstens 15 Jahre alt sein. Bei Jugendorganisationen sollen die interessierten Besucher dem Alter und der Reife nach für den Besuch eines Parlaments aufnahmefähig sein.

5 Bei der Besichtigung des Landtagsgebäudes oder der Teilnahme an einer Plenarsitzung haben die Besucher den ihnen im Landtag erteilten Weisungen unbedingt Folge zu leisten.

6 Im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel können den in Nr. 1 genannten Jugendlichen und ihren Begleitpersonen bis zu 50 % der Fahrtkosten für die kürzeste Hin- und Rückfahrt vom Landtag zum Heimatort ersetzt werden sowie eine der Tageszeit entsprechende Stärkung gereicht werden.

7 Den Jugendlichen aus anderen deutschen Bundesländern (einschließlich West-Berlin) oder ausländischen Jugendgruppen können bei einem Besuch des Landtags von Nordrhein-Westfalen im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel in besonderen Fällen die in Nr. 6 genannten Leistungen gewährt werden.

Position I 7:

Fortbildung hauptamtlicher Mitarbeiter (Mitarbeiterinnen) in der Jugendpflege

1 Grundsätze und Förderungsabsichten

1.1 Mit den ausgebrachten Haushaltssmitteln soll(en)

1.11 dem nach wie vor bestehenden großen Mangel an geeigneten Mitarbeitern (Mitarbeiterinnen) in Einrichtungen der Jugendpflege abgeholfen,

1.12 bereits in der Arbeit stehende Mitarbeiter(innen) mit den Gegenwartsproblemen eingehend vertraut gemacht (weiterbildet) werden.

2 Förderungsvoraussetzungen sowie Inhalt, Form und Abschluß der langfristigen Lehrgänge

2.1 Es werden grundsätzlich zum 12–16-Wochen-Lehrgang nur solche Bewerber(innen) zugelassen, denen der Besuch einer Fachschule für Heimerzieher(innen) oder einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit bzw. für Jugendleiter(innen) auf Grund ihres Alters, ihres Familienstandes oder sonstiger Umstände nicht zugemutet werden kann. Im einzelnen wird die Zulassung zum Lehrgang von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig gemacht:

2.11 Die Bewerber müssen dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit nach für den Erzieherberuf geeignet sein.

2.12 Die Bewerber sollen tunlichst 30 Jahre alt sein; sie müssen aber auf jeden Fall das 26. Lebensjahr vollendet haben; die Zulassung jüngerer Bewerber ist ausgeschlossen.

2.13 Die Teilnehmer müssen in der Regel über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen.

2.14 Die Teilnehmer sollen sich über mehrere Jahre hin in ehren-, neben- oder hauptamtlicher Tätigkeit im sozialen und pädagogischen Raum bewährt haben; sie müssen eine mindestens sechsmonatige hauptberufliche Tätigkeit oder ein entsprechendes Praktikum in einem Jugendwohnheim für junge Menschen im Alter von 14 bis 25 Jahren oder in einer anderen Einrichtung der Jugendpflege nachweisen.

2.2 Inhalt und Form der Lehrgänge:

2.21 Der Lehrplan umfaßt die Fächer Berufskunde und Berufsethik, allgemeine Pädagogik und Heimerziehung, Individualpädagogik und Einzelfallhilfe; Methodik und Didaktik der Bildungsarbeit, Religion und Jugendseelsorge, Erziehung zu Ehe und Familie, Berufspädagogik, Wirtschafts- und Gesellschaftslehre, politische Bildung; das Wort und seine Mittler, Lied und Musik, Werken und bildende Künste, Spiel und moderne Geselligkeit, Leibesübungen und Leibeserziehung, Naturkunde und Wandern, Fahrt und Lager; ferner allgemeines Recht und Jugendrecht, Jugendwohlfahrts- und Jugendverbandskunde, Jugendsozialarbeit, Verwaltungskunde und Wirtschaftsführung.

Der Unterricht wird durch Übungen, Arbeitsgemeinschaften, Exkursionen u. a. m. ergänzt.

2.22 Der Lehrgang wird abgeschlossen mit einer Prüfung, an der nach Möglichkeit ein Vertreter des Arbeits- und Sozialministers teilnimmt.

2.3 Die Gesamtfinanzierung muß gesichert sein.

3 Träger

Träger der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände, die auf Landesebene anerkannten Heimträgergruppen von Jugendwohnheimen sowie die Landesverbände Rheinland und Westfalen-Lippe des Deutschen Jugendherbergswerkes, die diese Lehrgänge nach Inhalt und Form auf ihre besonderen Erfordernisse abstellen.

4 Finanzielle Förderung

4.1 Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Zahl der Lehrgangsteilnehmer und der Lehrgangsdauer und kann

4.11 im allgemeinen den Betrag von 7,— DM pro Tag und Teilnehmer nicht überschreiten,
4.12 bei internatmäßiger Unterbringung der Teilnehmer von wenigstens einer Woche Dauer bis zu 12,— DM pro Tag und Teilnehmer betragen.
4.13 Fahrkosten der Lehrgangsteilnehmer werden nicht bezuschußt.

5 Verfahren

5.1 Der Antrag ist wenigstens sechs Wochen vor Beginn der Lehrgangsmaßnahme in doppelter Ausfertigung dem Arbeits- und Sozialminister mit:

Lehrplan
Dozentenverzeichnis
Teilnehmerverzeichnis mit genauen Angaben zur Person (polizeiliches Führungszeugnis, amtsärztliches Gesundheitszeugnis)
Kostenvoranschlag
Finanzierungsplan
vorzulegen.

Position I 8:

Anstellung von auf Landesebene tätigen Fachkräften der politischen, pädagogischen und kulturellen Jugendbildung

1 Grundsätze und Förderungsabsichten

1.1 Mit der Anstellung zusätzlicher hauptamtlicher Fachkräfte, die auf Landesebene tätig sein müssen, wird

eine Steigerung der Arbeit im persönlichkeitsbildenden, musisch-kulturellen und staatsbürgerlichen Bereich angestrebt. Diese Fachkräfte zählen zu den Führungskräften einer Heimträgergruppe und der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände, wobei eine entsprechende Qualifikation in Ausbildung und praktischer Arbeitsleistung auf den o. a. Bildungsgebieten vorausgesetzt wird. Eine enge Zusammenarbeit mit den kulturellen Arbeitsgemeinschaften ist zu pflegen.

- 1.2 Als Mindestforderung für die Qualifikation der Fachkräfte gilt eine fachliche Ausbildung, die mit derjenigen eines Werklehrers vergleichbar ist (Assistent). Einer hochschulmäßigen Ausbildung bedarf es im allgemeinen bei den Fachkräften der pädagogischen und politischen Bildungsarbeit.
- 1.3 Für Fachkräfte, die überwiegend mit Verwaltungsarbeit beschäftigt werden, können keine Zuschüsse gewährt werden.

2 Beihilfebestimmungen

- 2.1 Landeszuschüsse werden gewährt für Fachkräfte und Assistenten, die für mindestens sechs Monate hauptamtlich angestellt werden. Der Zuschuß soll im allgemeinen 85 % der Bruttovergütung nicht übersteigen.
- 2.2 Bei Einstellung von Assistenten wird eine Vergütungsgruppe bis zu IV a BAT, bei Einstellung von Fachkräften bis zu Vergütungsgruppe II a BAT zugrunde gelegt.
- 2.3 Für sächliche Kosten wie Reisekosten, Lehrgangskosten, Materialien usw. können grundsätzlich keine Zuschüsse gewährt werden.

3 Verfahren

- 3.1 Die anstellenden Heimträgergruppen bzw. die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände (Arbeitgeber) legen den Antrag dem Arbeits- und Sozialminister in doppelter Ausfertigung mit folgenden Angaben vor:
 - a) Name und Anschrift der Fachkraft,
 - b) Geburtsdatum, Familienstand, Beruf und Ausbildung der Fachkraft,
 - c) Zahl und Alter der Kinder,
 - d) Zeitpunkt und Dauer der Anstellung (genaue Zeitangaben),
 - e) Vergütungsgruppe, Ortsklasse und Datum der nächsten Steigerung,
 - f) Arbeitgeber des Ehegatten,
 - g) ausführliche Begründung für die Notwendigkeit der Fachkraft und Darlegung der damit verfolgten Ziele.
- 3.2 Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Die Bewerbungsunterlagen in einfacher Ausfertigung (Fotokopien), jedoch nur bei erstmaliger Antragstellung,
 - b) eine spezifizierte Aufstellung der monatlichen Vergütung mit einer Aufstellung der Gesamtkosten und ihrer Finanzierung.

Position I 9 a:

Jugendbildendes Schrifttum und Jugendfilmarbeit im Rahmen der Jugendpflege außerhalb der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände

A. Jugendbildendes Schrifttum

1 Grundsätze und Förderungsabsichten

1.1 Es können gefördert werden:

- 1.11 die Einrichtung und die Erweiterung von Jugendbüchereien im Bereich der jugendpflegerischen Arbeit;
- 1.12 die Errichtung und Ausstattung von Räumen, in denen Jugendlichen geeignetes Schrifttum angeboten wird, z. B. Lesestuben;

- 1.13 die Herausgabe von Jugendzeitschriften und sonstigem Jugendschrifftum, soweit sie nicht schon aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden und ein Bedürfnis für die Förderung anzuerkennen ist.
- 1.2 Die Förderung soll vornehmlich selbständigen Jugendbüchereien einschließlich Heim- und Wanderbüchereien und in sich abgeschlossenen Jugendbuchabteilungen an öffentlich zugänglichen Büchereien gelten, soweit letztere nicht aus anderen Haushaltsmitteln des Landes zu fördern sind. Den Vorrang haben in jedem Falle die erstgenannten Einrichtungen.
- 1.3 Lesestuben können nur in Ausnahmefällen und unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:
 - 1.31 Eine Lesestube soll in unmittelbarer organischer Verbindung mit einer Jugendbücherei errichtet und von der geschulten Leitung dieser Bücherei fachlich und pädagogisch mitbetreut werden, damit eine entsprechende Nutzung gewährleistet ist.
 - 1.32 Die Größe einer von der Bücherei räumlich abgeteilten Lesestube (nicht Leseecke) und damit auch ihre Ausgestaltung wird von Fall zu Fall verschiedenen sein und sich in erster Linie den örtlichen Gegebenheiten anpassen müssen. Sie muß mindestens 20 qm groß sein.

2 Beihilfebestimmungen

- 2.1 Zuschüsse können gewährt werden:
 - 2.11 an Jugendverbände, Organisationen und Einrichtungen für jugendpflegerische Arbeit (außer Pos. VI 4),
 - 2.12 an Gemeinden und Gemeindeverbände,
 - 2.13 an Träger von Büchereien mit in sich abgeschlossener Jugendbuchabteilung, deren Benutzung allen Jugendlichen offensteht.
- 2.2 Voraussetzungen:
 - 2.21 Jugendbüchereien:
 - 2.211 Die Bücher müssen einem größeren Kreis von Jugendlichen, organisierten und nichtorganisierten, zugänglich sein und ihnen unentgeltlich oder nur gegen eine geringe Leihgebühr zur Verfügung stehen. Finnahmen aus einer Leihgebühr dürfen nur für die Jugendbücherei verwandt werden.
 - 2.212 An der Verwaltung der Jugendbücherei sind Jugendliche zu beteiligen.
 - 2.213 Der Antragsteller hat sich mit mindestens 50 v. H. an den Kosten zu beteiligen.
 - 2.22 Lesestuben und ähnliche Einrichtungen:
 - 2.221 Die Einrichtungen müssen allen Jugendlichen zugänglich sein. Sie dürfen nicht auf gewerblicher Grundlage arbeiten.
 - 2.222 Der Antragsteller hat sich mit einer mindestens 50 %igen Eigenleistung zu beteiligen.
 - 2.223 Die Höchstbeihilfe für eine Lesestube beträgt 7 000,— DM.
 - 2.23 Jugendzeitschriften und sonstiges Jugendschrifftum:
 - 2.231 Zeitschriften und sonstiges Jugendschrifftum müssen einem größeren Kreis von Führungskräften mindestens auf Bezirksebene zur Verfügung stehen und deren Persönlichkeitsbildung und Schulung dienen.
 - 2.232 Herausgeber müssen Träger der freien und kommunalen Jugendpflege sein.
 - 2.233 Nicht beihilfefähig sind Prospekte, Programmhefte und Werbeschriften.
 - 2.234 Der Antragsteller hat sich an den Herstellungskosten mit einer angemessenen Eigenleistung zu beteiligen.
 - 2.235 Eine unentgeltliche Abgabe von Jugendschrifftum muß besonders begründet sein.

3 Verfahren**3.1 Jugendbücherei:**

3.11 Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung über das örtliche Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen.
Das örtliche Jugendamt nimmt, soweit es nicht selbst Antragsteller ist, ausführlich Stellung dazu.

3.12 In dem Antrag sind folgende Angaben zu machen:

- (a) vorhandener Buchbestand,
- (b) geplanter Auf- und Ausbau,
- (c) Kostenvoranschlag,
- (d) Finanzierungsplan einschl. des aus Landesmitteln erbetenen Zuschusses.

3.2 Lesestuben und ähnliche Einrichtungen:

3.21 Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu richten, und zwar:

- (a) von den Jugendverbänden auf örtlicher Ebene über das zuständige Jugendamt,
- (b) von Jugendämtern, Jugendringen usw. unmittelbar.

3.22 Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- (a) Träger der Einrichtung und Beschreibung der Anlage,
- (b) ausführliche Begründung für die Schaffung der Einrichtung.

3.23 Dem Antrag sind beizufügen:

- (a) Bauplan,
- (b) Kostenvoranschlag, getrennt nach Bau- und Einrichtungskosten,
- (c) Finanzierungsplan,
- (d) Wirtschaftlichkeitsberechnung.

3.3 Jugendzeitschriften und sonstiges Jugendschrifttum:

3.31 Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung von Trägern auf Landesebene beim Arbeits- und Sozialminister zu stellen. In allen übrigen Fällen ist der Antrag an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu richten, und zwar:

- (a) von Trägern auf örtlicher Ebene über das zuständige Jugendamt,
- (b) von Jugendämtern, Jugendringen usw. unmittelbar.

3.32 Aus dem Antrag muß hervorgehen:

- (a) Titel der Zeitschrift bzw. Schrift,
- (b) Aufgabe und Inhalt der Zeitschrift bzw. Schrift,
- (c) Personenkreis, für den sie bestimmt ist — Auflagenhöhe —,
- (d) der Bezugspreis und ggf. der Auflagenteil, der unentgeltlich vertrieben werden soll,
- (e) das Bedürfnis für die Herausgabe bzw. Drucklegung der Zeitschriften und Schriften.

3.33 Dem Antrag sind beizufügen:

- (a) Kostenaufstellung für die Jahres- bzw. einmalige Auflage,
- (b) Finanzierungsplan.

B. Jugendfilmarbeit**1 Grundsätze und Förderungsaussichten**

Es können gefördert werden:

- 1.1 Die Herstellung von Diaserien sowie die Beschaffung von Filmkopien und Diaserien, sofern es sich um Material handelt, das für die jugendpflegerische Arbeit von allgemeiner Bedeutung ist,
- 1.2 die Beschaffung von Film- und Bildgerät einschließlich Zusatzgerät zur Aufnahme, Entwicklung und Vorführung von Filmen, Bildstreifen und Bildserien (mit Ausnahme von Filmaufnahmegeräten),
- 1.3 die Beschaffung von Tongerät (außer Rundfunk- und Fernsehgeräten) einschl. Zusatzgerät zur Durchführung von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen.

2 Beihilfebestimmungen**2.1 Zuschüsse können gewährt werden**

2.11 an Jugendverbände, Organisationen und Einrichtungen für jugendpflegerische Arbeit (außer Pos. VI 4),

2.12 an Gemeinden und Gemeindeverbände.**2.2 Voraussetzungen****2.21 Herstellung von Diaserien sowie der Ankauf von Filmkopien und Diaserien:**

- (a) Die Kopien und Diaserien müssen von einer sachkundigen Stelle für die jugendpflegerische Arbeit begutachtet sein,
- (b) eine entsprechende Verwendung und Auswertung der Filme und Diaserien im Rahmen der Jugendpflege muß gewährleistet sein,
- (c) der Antragsteller hat sich an den Herstellungs- und Beschaffungskosten mit einer angemessenen Eigenleistung zu beteiligen.

2.22 Film-, Bild- und Tongerät einschließlich Zusatzgerät (ohne Filmaufnahmegeräte):

- (a) Das Bedürfnis für die Beschaffung eigenen Film-, Bild- und Tongerätes muß nachgewiesen werden.
- (b) Zu den Beschaffungskosten können Landesbeihilfen in folgender Höhe gewährt werden:
 - (1) örtlichen Trägern bis zu 30 v. H.
 - (2) überörtlichen Trägern bis zu 40 v. H. der anerkennungsfähigen Gesamtkosten,
- (c) für die Beschaffung ist der Rat und ggf. die Vermittlung einer Bildstelle in Anspruch zu nehmen.

2.23 Andere filmpädagogische Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung.**3 Verfahren****3.1 Filmkopien und Diaserien**

3.11 Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung über das Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu richten. Er muß eine ausführliche Erläuterung der jugendpflegerischen Bedeutung der Filmkopien und Diaserien enthalten.

3.12 Als Anlage sind beizufügen:

- a) Inhalt und Länge der Filmkopien oder Inhalt und Anzahl der Dias,
- b) Kostenvoranschlag,
- c) Finanzierungsplan.

3.2 Film-, Bild- und Tongerät einschließlich Zusatzgerät (ohne Filmaufnahmegeräte):

3.21 Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung über das Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu stellen.

3.22 Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) Verwendungszweck und -bereich,
- b) Nachweis für das Bedürfnis der Anschaffung unter Berücksichtigung der im Einsatzbereich bereits vorhandenen gleichartigen Geräte und der Auswertung der durch die vorhandenen Bildstellen gegebenen Möglichkeiten.

3.23 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) spezifizierte Aufstellung der Geräte mit Preisangabe und der gewährten Preisvergünstigungen,
- b) Finanzierungsplan.

3.3 Andere filmpädagogische Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung.

3.31 Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung auf dem Dienstwege dem Arbeits- und Sozialminister zur Entscheidung vorzulegen. Kosten- und Finanzierungsplan sind beizufügen. Die einzelnen Dienststellen nehmen beim Durchlauf in fachlicher und finanzieller Hinsicht ausführlich Stellung dazu.

- 3.32 Der Antragsteller hat sich an den förderungsfähigen Gesamtkosten in angemessener Höhe zu beteiligen.
- 3.33 Etwaige Landesmittel werden dem jeweils zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — unter gleichzeitiger Abgabe des Antrages zur verwaltungsmäßigen Abwicklung bewilligt. Diese Dienststelle nimmt auch den Verwendungsnachweis zur Prüfung in eigener Zuständigkeit entgegen.

Position I 9 b:

Jugendbildendes Schrifttum an Schulen

- 1 **Grundsätze und Förderungsabsichten**
Aus Mitteln des Landesjugendplans können gefördert werden:
 - 1.1 Die Einrichtung und der Ausbau von Jugendbüchereien (mit Ausschluß von Lehr- und Lernbüchern) in Schulen,
 - 1.2 die Arbeit von Jugendschrifttumsausschüssen der Lehrerorganisationen,
 - 1.3 die Herausgabe von Informationsblättern für Jugendbüchereien,
 - 1.4 Maßnahmen zur Gewinnung und Schulung geeigneter Mitarbeiter(innen) für Jugendschrifttum.

2 Verfahren

Die Anträge sind den oberen Schulaufsichtsbehörden mit einem spezifizierten Kostenvoranschlag und einem Finanzierungsplan vorzulegen.

Position I 9 c:

Jugendbildendes Schrifttum im Rahmen allgemein zugänglicher Büchereien der Gemeinden, Kirchen und freien Vereinigungen

- 1 **Grundsätze und Förderungsabsichten**
Aus Mitteln des Landesjugendplanes können gefördert werden:
 - 1.1 Die Einrichtung und Erweiterung von Jugendbüchereien, Jugendbuchabteilungen und Jugendbuchbeständen bei den öffentlichen Büchereien der Gemeinden, Kirchen und freien Vereinigungen,
 - 1.2 die Herausgabe von Informationsblättern für Jugendbüchereien,
 - 1.3 Maßnahmen zur Gewinnung und Schulung geeigneter Mitarbeiter(innen) für das Jugendschrifttum, z. B. von nebenamtlichen Jugendbibliothekaren durch die Staatlichen Büchereistellen.

2 Verfahren

Die Anträge sind dem zuständigen Regierungspräsidenten vorzulegen, und zwar für kirchliche Büchereien über die zuständige kirchliche, bibliothekarische Fachstelle, im übrigen über die staatlichen Büchereistellen.

Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) vorhandener Buchbestand,
- b) geplanter Auf- und Ausbau,
- c) Gesamtkosten,
- d) Finanzierungsplan.

Position I 10 a:

Internationale Jugendbegegnung im Rahmen der Jugendpflege

- 1 **Grundsätze und Förderungsabsichten**
Es werden nur Maßnahmen gefördert, die geeignet sind, zur besseren Verständigung und zu freundschaft-

lichen Beziehungen unter der Jugend Europas beizutragen. Diese jugendpolitischen Maßnahmen setzen unter einer verantwortungsbewußten Leitung sorgfältige Auswahl der Teilnehmer, eingehende Vorbereitung und sinnvolle Planung voraus, um eine verständnisvolle Begegnung mit jungen Menschen anderer Länder zu gewährleisten.

Das Programm muß Möglichkeiten zum Kennenlernen des Partners und seiner Umwelt, zu gemeinsamen Veranstaltungen, zu Festen und Freizeit, zum Anknüpfen persönlicher Beziehungen zu Gastgebern und Gastfamilien bieten.

2 Beihilfebestimmungen

- 2.1 Internationale Jugendbegegnungen können unterstützt werden, wenn ausländische und deutsche Jugendgruppen zu Veranstaltungen von 7 bis 21 Tagen Dauer zusammentreffen. Bei Grenzlandbegegnungen und Begegnungen mit Partnern aus den Beneluxstaaten kann die Förderung aus Landesmitteln bei einer Mindestdauer von 4 Tagen erfolgen.
- 2.2 Antragsberechtigt sind:
Jugendgruppen und sonstige Jugendgemeinschaften, die für den Bereich einer Stadt, eines Kreises oder eines Amtes, von der zuständigen Stadt-, Kreis-, Amtsverwaltung — Jugendamt — nach den Richtlinien zum Landesjugendplan,

als Träger der Jugendpflege anerkannt worden sind und daher ohne Vertretung auf Bundesebene nach dem Zentralstellenverfahren zum Bundesjugendplan und seinen Mitteln keinen Zugang haben.

die Stadt-, Kreis-, Amtsverwaltungen — Jugendämter.

- 2.3 Internationale Jugendbegegnungen gemeinnütziger Unternehmen des Jugendtourismus und der Jugendferienwerke können nicht gefördert werden.
- 2.4 Internationale Jugendbegegnungen in den osteuropäischen Staaten (Bulgarien, Jugoslawien, Polen, Rumänien, Sowjetunion, Tschechoslowakei und Ungarn) sollen in der Regel nur gefördert werden, wenn grundsätzlich Jugendliche aus dem Partnerland im Wege der Gegenseitigkeit auch an Begegnungen in der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen. Veranstaltungen, die vorwiegend propagandistischen Zwecken dienen, werden nicht gefördert.

Die deutschen Teilnehmer an internationalen Begegnungen zwischen Jugendlichen aus der Bundesrepublik und aus den osteuropäischen Staaten müssen mindestens 18 Jahre alt sein und sorgfältig ausgewählt werden. Sie sollen in Kursen und Seminaren auf die Begegnung vorbereitet und insbesondere über die politischen und gesellschaftlichen Anschauungen und Verhältnisse im Partnerland und seine Beziehungen zu Deutschland sowie über die mit der Spaltung Deutschlands zusammenhängenden Fragen unterrichtet sein. Die deutschen Teilnehmer sollen außerdem mit den Besonderheiten, die mit dem Besuch der osteuropäischen Staaten verbunden sein können, bekanntgemacht werden. In den Vorbereitungsveranstaltungen sollen auch Themen über die Bundesrepublik Deutschland und die Staaten des freien Westens behandelt werden.

Das Programm der Begegnung muß über die einzelnen Veranstaltungen und die Unterbringung der Teilnehmer Aufschluß geben. Eine ausreichende Verständigung ist durch die Mitwirkung von sprachkundigen Teilnehmern oder Begleitern zu gewährleisten. Der verantwortliche Leiter der deutschen Teilnehmer muß mindestens 25 Jahre alt sein, über die notwendige politische Bildung verfügen und Erfahrung in der Leitung internationaler Begegnungen besitzen.

- 2.5 Die Förderung folgender Veranstaltungen ist möglich:
- 2.51 Die internationale Jugendbegegnung

Diese setzt in den beteiligten Ländern das Vorhandensein von Partnern voraus, die beabsichtigen, sich in Toleranz und Offenheit kennenzulernen, mit-

einander zu sprechen, die Umwelt des anderen zu erleben, die Freizeit gemeinsam zu verbringen und so die Möglichkeit persönlicher Beziehungen von Dauer zu schaffen. Begegnung und Gegenbegegnung müssen den Wünschen der Teilnehmer und der Absicht der Leiter der Maßnahmen entsprechen. Ausreichende Zeit am Gastort, Leben unter einem Dach (im Idealfall Familienunterbringung) und die Bereitschaft, sich Gruppenverpflichtungen zu unterziehen sowie im Sinne der neu erworbenen Freundschaft auch persönliche Opfer zu bringen, sind weitere Voraussetzungen.

2.52 Die Studienreise für Fachkräfte

Diese behandelt ein Studienprogramm, das sich u. a. mit jugend-, sozial- oder gesellschaftspolitischen Problemen befaßt. Sie vermittelt in begrenzter Zeit und an verschiedenen Orten Orientierung und Erweiterung des fachlichen Wissens von ausgewählten Nachwuchs- und Fachkräften der Jugendarbeit durch

- Anhören und Diskutieren von Fachreferaten
- Besichtigen von Modelleinrichtungen und deren vergleichende Bewertung

sowie die Möglichkeit zur Anbahnung neuer Beziehungen.

2.53 Die internationalen sozialen Dienste

Hier bietet sich ein Übungsfeld für Mitverantwortung und Mitbeteiligung der Jugend verschiedener Völker.

Die Bereitschaft, Menschen im Leid zu helfen, im Katastrophenfall sich voll einzusetzen und freiwillig einen Solidaritätsbeitrag zu leisten, ist bei unserer Jugend erfreulich gestiegen. Der Wert dieses Einsatzes liegt sowohl im Zusammenleben und Anknüpfen menschlicher Kontakte angesichts der vielschichtigen Notstände als auch in der gemeinsamen harten Arbeitsleistung.

In die Förderungsmaßnahmen zu Nr. 2.5 bis 2.53 werden bei vorliegenden Voraussetzungen auch Studierende von Höheren Fachschulen für Sozialarbeit und Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik einbezogen.

2.6 Folgende Veranstaltungen können nicht gefördert werden:

2.61 Fahrten und Veranstaltungen, die überwiegend der Erholung der Jugendlichen und der Besichtigung des Landes dienen;

2.611 Fahrten und Veranstaltungen, die im wesentlichen wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, parteipolitischen, sportlichen und religiösen Charakter haben oder die der Berufsausbildung dienen;

2.612 Fahrten, die den Austausch geschlossener Schüler- und Studentengruppen bezeichnen (hierfür stehen dem Kultusminister Mittel zur Verfügung);

2.613 Veranstaltungen, die in Verbindung mit Ferien- gesellschaften oder Reisebüros oder als Omnibusfahrten mit nur kurzfristiger Begegnungsmöglichkeit durchgeführt werden;

2.614 Fahrten ohne nachgewiesene gründliche Vorbereitung.

2.7 Die Vorbereitung soll in 2 bis 3 geschlossenen Wochenendkursen oder 6 bis 8 Seminarabenden erfolgen. Der Erwerb möglichst umfassender Kenntnisse über das Gastland mit Hilfe von Referaten, Literatur, Filmen, Musik, Liedern und durch Einführung in die Sprache ist eine ernst zu nehmende Pflicht für alle Beteiligten.

Von besonderer Wichtigkeit ist es, Vorurteile abzubauen, Erwartungen zu regulieren und den Weg zum Partner und seiner Welt zu ebnen.

Zeitgeschichtliche Probleme sowie politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Sonderfragen der

Bundesrepublik sind Schwerpunkte der Vorbereitung, insbesondere, wenn das Wirtschafts- und Gesellschaftssystem sowie die Staatsform des Gastlandes in ihrer Unterschiedlichkeit zur Bundesrepublik besonderes Interesse und Wissen voraussetzen.

2.71 Voraussetzung für das Gelingen jeder Maßnahme ist eine qualifizierte Leitung. Charakterliche Eignung, Reife, Aufgeschlossenheit und ansprechender pädagogischer Stil der Führungskräfte bestimmen in starkem Maße den Erfolg.

2.72 Jugendliche, die ihre eigene Heimat noch nicht kennengelernt haben, sollen keine Beihilfe für eine Auslandsfahrt erhalten.

2.8 Für die Betreuung der Teilnehmer sollte für je 25 Jugendliche eine erfahrene Erzieherpersönlichkeit ausgewählt werden.

2.9 Versicherung der deutschen Teilnehmer:

Vor Antritt der Auslandsfahrt ist dem zuständigen Landesjugendamt der Abschluß einer ausreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherung für alle deutschen Teilnehmer nachzuweisen. Für Maßnahmen im Inland gilt Abschnitt 4 der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Jugendwandernden, Jugendlagern und sonstigen Erholungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendpflege (S. 638) sinngemäß.

Die Provinzialversicherungsanstalten der Rheinprovinz in Düsseldorf, Friedrichstraße 62–64, und die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt von Westfalen in Münster, Warendorfer Straße 26–28, haben günstige Bedingungen für den Abschluß einer Unfall- und Haftpflichtversicherung im Rahmen des bereits seit Jahren bestehenden Jugendpflegevertrages geschaffen.

2.10 Teilnehmer, die auf Grund einer klaren Information

- Programm, Partner, Gastort, Unterkunft, Preis usw.

sich zur Teilnahme entschließen und die Zielsetzung der Maßnahmen mit allen Konsequenzen

- Vorbereitung, Gruppenverpflichtungen, Verhalten im Ausland, Gesetze der Gastfreundschaft usw.

bejahen, können bei der Antragstellung berücksichtigt werden, wenn sie im Veranstaltungsjahr

- das 16. bis 25. Lebensjahr

- bei Maßnahmen mit osteuropäischen Partnern das 18. bis 30. Lebensjahr

- in begründeten Ausnahmefällen bei geschlossenen musischen Gruppen das 15. bis 25. Lebensjahr vollenden. Für Studierende der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit ist keine Altersbegrenzung vorgesehen.

2.11 Höhe der Förderung:

2.111 Den Teilnehmern der ausreisenden Gruppen können je Tag folgende Höchstzuschüsse gewährt werden:

Bei Maßnahmen in Gruppe A

Belgien, Luxemburg, den Niederlanden 5,— DM

Gruppe B

Dänemark, Österreich, Schweiz 6,— DM

Gruppe C

CSSR, Großbritannien, Italien, Jugoslawien, Norwegen, Polen, Schweden, Ungarn 8,— DM

Gruppe D

Finnland, Griechenland, Portugal, Rumänien, Spanien, Rußland 10,— DM

2.112 Bei förderungswürdigen Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen können für die Gäste 5,— DM Tag gewährt werden.

2.113 Werden deutsche und ausländische Jugendliche gemeinsam in einem dritten Ort in Nordrhein-Westfalen oder in der Bundesrepublik Deutschland untergebracht, so ist für die deutschen und ausländischen Teilnehmer ein Zuschuß von 5,— DM je Tag möglich.

2.114 Gemeinsame Berlinfahrten deutscher Jugendlicher mit jungen Ausländern werden mit 10,— DM je Tag und Teilnehmer gefördert.

2.115 Die Höchstbeihilfe beträgt 140,— DM je Teilnehmer.

2.116 Bei einer Gruppe von 10 Teilnehmern kann ein Leiter, von 11 bis 20 Teilnehmern können zwei Leiter, von 21 bis 30 Teilnehmern können drei Leiter usw. bis zum vollendeten 35. Lebensjahr bezu schußt werden.

2.117 Ein Jugendlicher kann im Laufe eines Rechnungsjahres nur einmal einen Zuschuß aus Mitteln des Landesjugendplanes erhalten.

3 Verfahren

3.1 Planungen für das kommende Rechnungsjahr sind spätestens bis zum 1. April eines jeden Jahres nach Vordruck (S. 679) beim zuständigen Landesjugendamt anzumelden, bei Maßnahmen auf Orts- oder Kreisebene über das zuständige Jugendamt, das dazu Stellung nimmt. Der Anmeldung (dem Antrag) sind Unterlagen (Einladungen, Programme usw.) beizufügen, die über den Wert der geplanten Veranstaltung Aufschluß geben. Die Landesjugendämter entscheiden über die vorgelegten Planungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und ermitteln

a) die zuschüßfähigen Verpflegungstage getrennt nach Deutschen und Ausländern in Deutschland und

b) die Gesamthöhe der erwarteten Beihilfen.

Das Ergebnis ist von den Landschaftsverbänden — Landesjugendämtern — dem Arbeits- und Sozialminister bis zum 1. April eines jeden Rechnungsjahres zu berichten.

Sollten die angeforderten Zuschüsse über die verfügbaren Haushaltssmittel einschließlich Zuweisungen aus dem Bundesjugendplan hinausgehen, bleibt die Festlegung entsprechend angeglichener Sätze vor behalten. Die Anerkennung der Planung wird dem Träger mit dem in Aussicht genommenen Tagessatz mitgeteilt, wobei die Angaben über die verbindliche Kostendeckung zu Ziff. 8 des Antragsmusters und ggf. noch weitere Unterlagen angefordert werden (s. auch Nr. 2.9).

3.2 Gutachterausschüsse bei den Jugendämtern

Um eine sachgerechte Förderung der Auslandsfahrten zu gewährleisten, wird den Jugendämtern empfohlen, Gutachterausschüsse zu bilden, denen neben dem Jugendpfleger 2 Vertreter des Jugendringes und ein Pädagoge aus dem schulischen Bereich angehören sollen. Das Gutachten des Ausschusses ist dem Antrag beizulegen.

Position I 10 b:

Internationale Begegnungen in Verbindung mit Schulen aller Art

1 Internationale Begegnungen dienen dem gegenseitigen Kennenlernen und besseren Verständnis der Menschen dieses und jenseits unserer Grenzen. Das Land fördert sie in dem Anliegen des Grundgesetzes, dem Frieden der Welt zu dienen. Die Veranstaltungen sollen in einer Form durchgeführt werden, die zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beiträgt.

2 Sachlicher Förderungsbereich

2.1 Internationale Begegnungen müssen gemeinschaftsbildenden Charakter haben, auf Grund eines zwischen den Partnern der Begegnung abgestimmten Pro

gramms gestaltet werden und durch eingehende Beschäftigung mit den für die Veranstaltung interessierenden Themenkreisen vorbereitet sein.

2.2 Gefördert werden können besonders

2.21 Auslandsfahrten deutscher Gruppen oder Schulklassen (insbesondere im Rahmen der Schulpartnerschaften) auf Einladung einer ausländischen Organisation, Schule oder Hochschule,

2.22 entsprechende Fahrten ausländischer Gruppen nach Deutschland,

2.23 Fahrten deutscher Gruppen zu internationalen Begegnungen in Deutschland,

2.24 Veranstaltungen zur Vorbereitung internationaler Begegnungen.

2.3 Begegnungen nur flüchtigen Charakters sowie Fahrten und Aufenthalte, die vorwiegend der Erholung oder Besichtigung dienen, können nicht gefördert werden.

3 Persönlicher Förderungsbereich

3.1 Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die Schülern und Studierenden einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten oder vorläufig erlaubten Ersatzschule, Studenten einer Hochschule sowie — bis zum Höchstalter von 30 Jahren — Hörern an solchen Einrichtungen der Erwachsenenbildung zugute kommen, die nach dem Volkshochschulgesetz vom 10.5. 1953 (GS. NW. 440) anerkannt sind.

Die Teilnehmer sollen in der Regel mindestens 16 Jahre alt sein. Hörer einer anerkannten Einrichtung der Erwachsenenbildung können bis zum Höchstalter von 30 Jahren berücksichtigt werden.

3.2 Für notwendige Begleitpersonen kann ein Zuschuß nach diesen Richtlinien gewährt werden, soweit ihnen keine sonstigen Ansprüche auf Erstattung der Reise kosten zustehen.

4 Höhe der Zuwendungen

4.1 Die Bewilligungsbehörden entscheiden über die Höhe der Zuwendungen im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

4.2 Die Bewilligung der Zuschüsse setzt bei nichtstaatlichen Einrichtungen eine angemessene Beteiligung des Trägers voraus. Ist diese nicht möglich, so genügt eine entsprechende Eigenleistung der Teilnehmer. Der Finanzierungsplan muß die Eigenleistung der Teilnehmer und die etwaige Beteiligung Dritter an der Aufbringung der Kosten erkennen lassen.

4.3 Es können je Tag und Teilnehmer Zuschüsse bis zu den nachfolgenden Höchstsätzen gewährt werden:

4.31 Bei Begegnungen in den Ländern
Belgien, Holland, Luxemburg 5,— DM.
Dänemark, Norwegen, Österreich, Schweiz 6,— DM.
England, Italien, Jugoslawien, Polen,
Rumänien, Schweden, Tschechoslowakei 8,— DM.
Finnland, Griechenland, Spanien, Portugal 10,— DM.

4.32 Bei internationalen Jugendbegegnungen in der Bundesrepublik Deutschland können die deutschen und ausländischen Teilnehmer je 5,— DM erhalten.

4.33 Berlinfahrten mit jungen Ausländern werden mit 10,— DM je Teilnehmertag gefördert.

4.34 Die Höchstbeihilfe beträgt 140,— DM je Teilnehmer.

4.35 Für die Förderung von internationalen Begegnungen in Ländern, die vorstehend nicht aufgeführt sind, ist die Weisung des Kultusministers einzuholen.

5 Verfahren

5.1 Zuständigkeit

5.11 Förderungsanträge sind durch den Leiter der Bildungseinrichtung (bei Studenten Leiter der Veran-

staltung) auf dem Dienstwege bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Besuchen die Teilnehmer verschiedene Bildungseinrichtungen, so ist diejenige Behörde zur Entgegennahme zuständig, die im Hinblick auf den Schwerpunkt der Veranstaltung oder auf die Zahl der aus ihrem Bereich kommenden Teilnehmer oder aber nach Absprache mit den anderen betreffenden Behörden die Bearbeitung übernimmt.

5.12 Bewilligungsbehörden sind

- a) bei Studenten die jeweilige Hochschule,
- b) für kirchliche Hochschulen und ähnliche Bildungseinrichtungen der Kultusminister,
- c) im Bereich der höheren Schulen in den Landesteilen Rheinland und Westfalen die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten,
- d) in allen übrigen Fällen die Regierungspräsidenten.

5.2 Form der Anträge

5.21 Förderungsanträge und Anlagen sind regelmäßig in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

5.22 Die Anträge sollen grundsätzlich folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Anschrift, Konto und Rufnummer der Bildungseinrichtung oder der Veranstaltungsgruppe, bei Schulen auch Angabe der Klasse,
- b) eingehendes Programm der geplanten Veranstaltung,
- c) Ort der Veranstaltung und Art der Unterbringung der Teilnehmer,
- d) Beginn und Ende der Veranstaltung,
- e) Zahl der Teilnehmer sowie Name und Anschrift des Leiters der Veranstaltung;
- bei Anträgen außerhalb des Schulbereichs ist eine Liste mit Namen, Beruf, Anschriften — bei Volksbildungseinrichtungen — auch Geburtsdatum der Teilnehmer beizufügen.
- f) Zahl der beteiligten ausländischen Teilnehmer,
- g) eine Abschrift der Einladung, die der Begegnung zugrunde liegt,
- h) spezifizierter Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan,
- i) Angaben über die Vorbereitung der Teilnehmer auf die internationale Begegnung.

5.3 Bewilligungsbescheid und Verwendungs nachweis

Die Ziffern 5.3 und 6 der Richtlinien zu Position I 5 c gelten entsprechend.

Position I 10 c:

Internationale Ferienkurse

- 1 Internationale Ferienkurse werden von Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zwecke der wissenschaftlichen Ausbildung und Weiterbildung ausländischer und deutscher Studenten besonders in der deutschen Sprache und Literatur sowie zur Pflege der internationalen Kontakte veranstaltet.
- 2 Die Teilnahme an den internationalen Ferienkursen und die Bedingungen werden an der Hochschule für alle Studenten öffentlich ausgeschrieben.

Position I 11 a u. b:

- A. **Gesamtdeutsche Begegnungen einschließlich Berlin- und Zonengrenzfahrten im Rahmen der Jugendpflege und im Bereich des Kultusministeriums**
- B. **Erholungs- und Begegnungsmaßnahmen mit Jugendlichen aus der SBZ und Berlin**

A.

Sinn und Zweck der Studienreise ist es, die Kenntnisse über die geteilte Stadt und über den anderen Teil Deutschlands bei den Jugendlichen zu verbessern und zur politischen Willensbildung der Jugendlichen beizutragen.

Beihilfebestimmungen:

1 Mittel können gewährt werden für:

- a) Gesamtdeutsche Begegnungen im Lande Nordrhein-Westfalen und in Berlin von mindestens 4tägiger Dauer, im Zonengrenzgebiet der Länder Niedersachsen und Hessen je nach Entfernung von mindestens 1½- bis 2tägiger, höchstens jedoch 4tägiger Dauer einschließlich An- und Abreisetag,
- b) Berlinfahrten von Jugend-, Schul- und Studentengruppen. Die Dauer des Aufenthaltes in Berlin muß mindestens vier Tage betragen. Ein Zuschuß kann für höchstens sechs Tage einschließlich An- und Abreisetag gewährt werden. An- und Abreisetag gelten bei der Berechnung als ein Tag; es können jedoch die An- und Abreise als je ein Tag anerkannt werden, wenn die Reise vor 12.00 Uhr angetreten und nach 12.00 Uhr beendet worden ist.

- 1.1 Träger der Maßnahmen können nur als gemeinnützig anerkannte Träger der Jugendpflege, der politischen Jugendarbeit, die kommunalen Jugendämter sowie Schulen und Studentengruppen sein. Sie müssen die volle rechtliche und pädagogische Verantwortung tragen.

Gemeinnützige Ferienwerke oder dgl. können nicht gefördert werden.

- 1.2 Fahrten von Jugendgruppen, Schulklassen, Schüler- und Studentengruppen nach Berlin können durch Zu- schüsse nur gefördert werden, wenn die Teilnehmer an einem mindestens zweitägigen Vorbereitungsseminar oder an einer entsprechenden Veranstaltung teilgenommen haben. Hierüber ist im Antrag Auskunft zu geben.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß der Erfolg der Reise weitgehend von qualifizierten Leitern abhängig ist. Vorrangig werden daher die Maßnahmen gefördert, bei denen die leitenden Kräfte im Hinblick auf die Begegnung in Berlin oder im Zonengrenzgebiet auf Landesebene in Vorbereitungsseminaren in Form von Wochenendlehrgängen von mindestens 1½ Tagen Dauer, in Ausnahmefällen in Abendlehrgängen von mindestens 8 Doppelstunden vorbereitet werden. Über die Durchführung der Schulung ist im Antrag ausführlich Auskunft zu geben. Die finanzielle Förderung erfolgt aus Landesmitteln — s. Ziff. 3.13.

Bereits auf der Reise nach Berlin erleben die Jugendlichen die Realität der Grenze bzw. die Insellage Berlins fast ebenso stark wie durch den Aufenthalt in Berlin. Die Gruppe soll daher für die Fahrt nach Berlin den Landweg benutzen. Politisch gefährdete Personen können ab Hannover den Flugweg wählen. Die Notwendigkeit einer Flugreise für die gesamte Gruppe muß im Antrag eingehend begründet werden.

Es ist zu vermeiden, daß die Fahrt von Gruppenleitern geleitet wird, die zum erstenmal nach Berlin fahren.

- 1.3 Schulgruppen sollen nach Möglichkeit ihren Aufenthalt in Berlin auf die Wochentage legen, damit die Unterkunftsräume an den Wochenenden den Jugendgruppen und der Berliner Jugend zur Verfügung stehen.

Wegen des erfahrungsgemäß starken Andranges der Reisegruppen in den Monaten März, Mai, Juni, September und Oktober sind die Fahrten mehr als bisher auch in die Monate November, Januar und Februar zu legen.

- 1.4 Die Teilnehmer sollen mindestens 16 und nicht älter als 25 Jahre sein. Die Mindestaltersgrenze gilt nicht für Schüler von Abschlußklassen der Haupt-, Real-

und berufsbildenden Schulen. Die Höchstaltersgrenze gilt nicht für eingeschriebene Studierende und Studenten sowie für Mitglieder der politischen Jugendorganisationen und Hörer an Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen. Sie sollen jedoch nicht älter als 35 Jahre, letztere nicht älter als 30 Jahre sein. Von der Altersbegrenzung ausgenommen sind Jugendgruppenleiter und Führungskräfte der politischen Jugendarbeit sowie Angehörige der Abschlußklassen der Real- und Berufsschulen. Darüber hinaus kann die Bewilligungsbehörde in besonderen begründeten Einzelfällen Ausnahmen der Altersbegrenzung zulassen. Auf je 15 Teilnehmer kann ein verantwortlicher Leiter(in) oder eine Lehrkraft einen Zuschuß in gleicher Höhe wie jeder jugendliche Teilnehmer erhalten. Ab 20 Teilnehmer kann für zwei Begleitpersonen ein Zuschuß gewährt werden. Bei gemischten Fahrtengruppen soll je ein männlicher und ein weiblicher Betreuer an der Fahrt teilnehmen. Bei einer gemischten Fahrtengruppe ab 15 Teilnehmer können in diesem Falle zwei Begleiter Zuschüsse erhalten. Die Leiter bzw. Lehrkräfte haben während des gesamten Berlinbesuchs bei den Gruppen zu bleiben und bei ihnen zu wohnen.

Die Teilnehmerzahl für förderungswürdige Maßnahmen soll im allgemeinen höchstens 40 betragen. Einzelne ausländische Jugendliche, die sich einer deutschen Gruppe anschließen, können ebenfalls den üblichen Zuschuß erhalten.

1.5 Anträge auf Zuschüsse für Fahrten nach Berlin müssen in zweifacher Ausfertigung bei den in Nr. 2 genannten Bewilligungsbehörden möglichst vier Monate vor dem beabsichtigten Antritt der Fahrt vorgelegt werden, damit der Vorbescheid so rechtzeitig erteilt werden kann, daß er drei Monate vor Beginn der Maßnahme dem Informationszentrum — Jugendreferat — in Berlin, Hardenbergstraße 20, übersandt werden kann.

Dem Antrag muß zu entnehmen oder als Anlage beigefügt sein:

- a) Name und Anschrift der Gruppe oder Klasse, Kontoangabe,
- b) Zahl und Alter der Teilnehmer,
- c) ein Programm, aus dem hervorgeht, daß die Studienfahrt oder Begegnung der Beschäftigung mit den Fragen der Teilung Deutschlands und der besonderen Situation Berlins dient. In das Programm soll möglichst ein Besuch des Ostsektors, der Gedenkstätte in Töltzersee oder der Ausstellung Widerstand gegen den Nationalsozialismus in der Stauffenberg-Gedenkstätte einbezogen werden.
- d) beabsichtigter Zeitpunkt der Fahrt (Beginn, Ende und Aufenthaltsdauer in Berlin),
- e) Spezifikation der zu erwartenden Gesamtkosten mit Angaben über ihre voraussichtliche Finanzierung,
- f) eine rechtsverbindliche Erklärung über die Anerkennung dieser Richtlinien.

1.6 Der Antragsteller erhält von der Bewilligungsbehörde einen Vorbescheid in doppelter Ausfertigung über die vorgesehene Höhe der Zuwendung. Gleichzeitig werden dem Antragsteller Vordrucke für die Anmeldung der Unterkunft und des Programms bei dem Informationszentrum Berlin übersandt.

1.7 Der Antragsteller meldet die Fahrt beim Informationszentrum Berlin — Jugendreferat — 1 Berlin 12, Hardenbergstraße 20, mit der Bitte um Quartiervermittlung und fügt der Anmeldung eine Ausfertigung des Vorbescheides bei. Das Informationszentrum vermittelt und bestätigt die Unterkunft und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit besondere Wünsche der Gruppen oder Klassen. Ohne vorherige Anmeldung bei dieser Stelle ist eine finanzielle Förderung der Fahrt ausgeschlossen.

Der dort angegebene Zeitpunkt ist für den Antragsteller verbindlich. Bei eigenmächtiger Änderung des Zeitpunktes oder des Quartiers durch den Antrag-

steller gilt die Quartierbestätigung als nicht erteilt. Das Informationszentrum Berlin unterrichtet die Bewilligungsbehörde hieron.

1.8 Gleichzeitig ist das vorgesehene Programm — unter Angabe besonderer Programmwünsche — dem Informationszentrum Berlin — Jugendreferat — 1 Berlin 12, Hardenbergstraße 20, vorzulegen.

Diese Dienststelle prüft das Programm auf seine technische Durchführbarkeit und erteilt dem Antragsteller die Programmbestätigung, ggf. unter Beifügung von Verbesserungsvorschlägen. Ohne Programmbestätigung können Zuschüsse nicht gewährt werden.

1.9 Für Fahrten an die Zonengrenze gelten die Beihilfebestimmungen für Berlinfahrten sinngemäß.

1.10 Für Maßnahmen, für die eine Zuwendung aus dem Bundes- und Landesjugendplan beantragt ist, darf der Träger Mittel aus anderen Titeln des Bundes- oder Landshaushalts nicht ohne Genehmigung des für den Jugendplan zuständigen Bundes- oder Landesministers verwenden.

2 Verfahren

2.1 Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung zu richten:

2.11 von den auf Landesebene nach Abschnitt C dieser Richtlinien anerkannten Jugendverbänden und Trägergruppen der Jugendwohnanstalten sowie der Jugendgemeinschaftswerke an deren Spitzenverbände (Leitungen oder Zusammenschlüsse der antragstellenden Organisationen auf Landesebene), die ihrerseits die Anträge vorprüfen und dem für ihren Sitz zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — vorlegen.

2.12 von allen übrigen, nicht auf Landesebene tätigen Jugendorganisationen oder den Jugendgemeinschaften über das zuständige Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt —,

2.13 im Bereich der Haupt-, Real- und berufsbildenden Schulen, Volkshochschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen an den zuständigen Regierungspräsidenten,

2.14 im Bereich der höheren Schulen an die Schulkollegien; für die Schulen im Regierungsbezirk Detmold an die Abteilung für höhere Schulen beim Regierungspräsidenten in Detmold.

2.15 Die politischen und freien Studentenverbände, die Studentengemeinden und Studentenausschüsse legen ihre Anträge ihrer Hochschule vor.

2.16 Die Anträge der Verbände des Ringes Politischer Jugend sind von den jeweiligen Landesverbänden dem Arbeits- und Sozialminister unmittelbar vorzulegen.

2.2 Der Bewilligungsbescheid soll mindestens 3 Wochen vor Antritt der Fahrt beim Antragsteller sein. Er kann jedoch erst erteilt werden, wenn der Antragsteller mit dem endgültigen Antrag folgende Unterlagen vorgelegt hat:

- a) Quartierbestätigung des Informationszentrums Berlin,
- b) Programmbestätigung des Informationszentrums Berlin,
- c) eine vom Träger rechtsverbindlich unterschriebene Teilnehmerliste, Namen und Geburtsdaten der Teilnehmer; wenn Teilnehmer älter als 25 Jahre, dann Angabe in welcher Eigenschaft,
- d) Bericht über bereits durchgeführte oder geplante Vorbereitungen am Heimatort.

2.3 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist zwei Monate nach Beendigung der Fahrt in der Form zu führen, daß der Leiter der Veranstaltung ihre Durchführung nach dem

vom Informationszentrum Berlin vorgesehenen Programm sowie Tag und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung der Fahrt bestätigt. Außerdem hat er zu versichern, daß keine öffentlichen Finanzierungsmittel in Anspruch genommen worden sind, die nicht bereits in dem Finanzierungsplan des Förderungsantrags aufgeführt waren. Endlich sind in einfacher Ausfertigung vorzulegen

- a) Teilnehmerlisten mit den Unterschriften der Teilnehmer,
- b) die Belege über die Kosten der gemeinsamen Fahrt und der geschlossenen Unterkunft und Verpflegung. Die Belege haben den Vermerk zu tragen, daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind und die Ausgaben notwendig waren.

Wird festgestellt, daß der Antragsteller eigenmächtig das Programm in wesentlichen Punkten nicht eingehalten oder das in der Quartierbestätigung genannte Quartier zu dem dort aufgeführten Zeitpunkt nicht in Anspruch genommen hat, so kann der Beihilfubescheid widerrufen und ein bereits gezahlter Zuschuß zurückgefordert werden.

Der Zuschuß ist weiter anteilmäßig zurückzuzahlen, wenn sich die Zahl der Teilnehmertage verringert hat. Er kann nachträglich gekürzt werden, wenn öffentliche Finanzierungsmittel eingesetzt worden sind, die in dem ursprünglichen Finanzierungsplan nicht enthalten waren.

3 Höhe der Förderung

Es können Zuschüsse gewährt werden:

- 3.1 Für Gesamtdeutsche Begegnungen, Berlinfahrten und Fahrten an die Zonengrenze
 - 3.11 an Jugendliche aus Nordrhein-Westfalen und West-Berlin 10,— DM pro Tag und Teilnehmer.
Für die Gestellung von Betreuern in Berlin, die Abhaltung je eines Gespräches beim Presse- und Informationszentrum im Schöneberger Rathaus und im Berliner Bundeshaus entstehen den einzelnen Jugendgruppen keine Kosten, da diese Aufwendungen gesondert aus Bundesmitteln über die zuständige Dienststelle in Berlin übernommen werden.
 - 3.12 an Jugendliche aus der sowjetischen Besatzungszone bis zu 100 % der Kosten für Fahrt, Unterbringung und Verpflegung. Besuchern aus der SBZ und Ost-Berlin kann zusätzlich ein tägliches Taschengeld von 1,50 DM gewährt werden.
 - 3.13 Für die Seminare von Leitern von Berlinfahrten gemäß Ziff. 1.2 können folgende Sätze gewährt werden:
 - a) Wochenendlehrgänge mit 12,— DM pro Tag und Teilnehmer
 - b) Abendlehrgänge mit 2,— DM pro Teilnehmer und Doppelstunde.

B.

Erholungs- und Begegnungsmaßnahmen mit Jugendlichen aus der SBZ und Berlin

1 Grundsätze und Förderungsabsichten

- 1.1 Die Mittel sind zur Förderung oder Teilnahme von Jugendlichen aus der SBZ und Berlin an Erholungs- und Begegnungsveranstaltungen der nordrhein-westfälischen Jugend bestimmt, die im Bereich der Bundesrepublik Deutschland oder in allen westeuropäischen Ländern durchgeführt werden.
- 1.2 Voraussetzung für eine Förderung ist, daß es sich um eine Erholungs- und Begegnungsmaßnahme für Jugendliche ab 14 Jahren gemäß Position IV 1 und IV 2 des Landesjugendplans handelt, bei der die Zahl der Teilnehmer aus Nordrhein-Westfalen mindestens ein Drittel betragen muß. Sie müssen eine Mindestdauer von sieben Tagen haben.

2 Beihilfbestimmungen

- 2.1 Es kann je Tag und Teilnehmer aus der SBZ und Berlin ein Zuschuß bis zu 4,— DM gewährt werden. Darüber hinaus können Teilnehmer aus der SBZ und Ost-Berlin ein Taschengeld von 1,— DM täglich erhalten. Für die Teilnehmer aus Nordrhein-Westfalen sind die Zuschüsse nur gemäß Position IV 1 und IV 2 des Landesjugendplans zu beantragen.
- 2.2 Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist in doppelter Ausfertigung unter Angabe
 - a) des Trägers der Maßnahme,
 - b) des Ortes der Veranstaltung,
 - c) der Dauer der Veranstaltung (genaues Datum),
 - d) des ausführlichen Veranstaltungsplanes,
 - e) der Zahl der Teilnehmer
 - 1. aus Nordrhein-Westfalen,
 - 2. aus der SBZ bzw. aus Berlin (getrennt nach West-Berlin und Ost-Berlin)

einzureichen.

3 Verfahren

- 3.1 Für die Teilnehmer an Maßnahmen der im Landesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, soweit es sich um zentral geplante und unter der Leitung der jeweiligen Verbandsspitze stehende Veranstaltungen (Lager und Fahrten) auf der Bezirks-, Diözesan-, Landes- und Bundesebene handelt, sind die Anträge bis 1. 4. (Sommermaßnahmen) bzw. bis zum 1. 8. (Wintermaßnahmen) bei dem für den Sitz der Landesorganisation zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen.
- 3.2 Für die Teilnehmer an Maßnahmen auf der Orts- und Kreisebene ist der Antrag bei dem für den Sitz des Veranstalters zuständigen Jugendamt bis zum 1. 4. (Sommermaßnahmen) bzw. bis zum 1. 8. (Wintermaßnahmen) einzureichen.
- 3.3 Für Teilnehmergruppen von
 - a) Universitäten und Hochschulen,
 - b) Schulen aller Art und
 - c) Einrichtungen der Erwachsenenbildung
 sind die Anträge bis zum 1. 4. (Sommermaßnahmen) bzw. bis zum 1. 8. (Wintermaßnahmen) vorzulegen, und zwar
 - zu a) über die Universitäten oder Hochschulen bei dem Kultusminister,
 - zu b) über die Schulen bei den oberen Schulaufsichtsbehörden,
 - zu c) bei den zuständigen Regierungspräsidenten.

Position I 12:

Förderung jugendpolitisch bedeutsamer Veranstaltungen und Veröffentlichungen sowie wissenschaftlicher Untersuchungen zur Lage der Jugend

1 Grundsätze und Förderungsabsichten

Es können gefördert werden:

Seminare, Wochenendtagungen und sonstige staats- und jugendpolitisch wichtige Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendwesens. Die Maßnahmen müssen sorgfältig vorbereitet sein.

Die Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen zur Lage der Jugend muß durch die Landesregierung, ggf. in Verbindung mit dem Ausschuß für Jugend- und Familienfragen des Landtags von Nordrhein-Westfalen, angeregt sein.

2 Beihilfbestimmungen

Träger der Maßnahmen können nur als gemeinnützig anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie poli-

tische Organisationen der Jugendarbeit, im Falle der wissenschaftlichen Untersuchungen wissenschaftliche Institute und einzelne Wissenschaftler oder anerkannte Fachleute der Jugendpflegearbeit sein.

3 Verfahren

Die Anträge mit ausführlichem Programm und Kosten- und Finanzierungsplan sind in doppelter Ausfertigung unmittelbar dem Arbeits- und Sozialminister vorzulegen. Dieser setzt die Höhe der Beihilfe je nach Wert und Bedeutung fest.

4 Für Israelfahrten von Führungskräften der Jugendarbeit gelten besondere Merksätze, die beim Arbeits- und Sozialminister angefordert werden können. Derartige Studienreisen sind dem zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — spätestens zum 15. Januar eines jeden Jahres in Form eines Vorantrages mit möglichst ausführlichem Programm vorzulegen.

II Offene Jugendarbeit

Position II 1:

Betriebskosten für Heime der „Offenen Tür“

1 Beihilfebestimmungen

1.1 Zu den nachgewiesenen Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) von Heimen der „Offenen Tür“ kann ein Zuschuß bis zu 75% der Kosten, höchstens jedoch 27 000,— DM für ein Rechnungsjahr gewährt werden.

Dies setzt die Vorlage eines ordnungsgemäßen Haushaltplanes voraus. An Stelle der Förderung nach Abs. 1 können Betriebskostenzuschüsse auch in Form von Gehaltsbeihilfen gewährt werden, und zwar für die 1. hauptamtliche Fachkraft (Heimleiter) in Höhe von 12 000,— DM jährlich. Für die 2. hauptamtliche Fachkraft in Höhe von 8 000,— DM jährlich und für die 3. hauptamtliche Fachkraft in Höhe von 7 000,— DM jährlich.

1.2 Die Betriebskostenbeihilfe (Sachausgaben) kann auch für kleinere Instandsetzungen, die im laufenden Haushaltsjahr anfallen, bis zur Höhe von 5% der vom Landschaftsverband anerkannten Betriebskosten verwendet werden.

1.3 Kosten für den laufenden Kapitaldienst sowie für Außenrenovierungen (einschl. Außenanstrich) von Bauten können aus der Landesbeihilfe zu den Betriebskosten jedoch nicht mitfinanziert werden.

1.4 Bei Nachweis, daß bei größeren Heimen die Bemühungen zur Einstellung einer zweiten oder dritten Fachkraft ergebnislos geblieben sind, kann ein Mitarbeiterteam von 3 bis 4 geeigneten Personen entsprechend der fehlenden Fachkraft honoriert werden.

2 Verfahren

Der Antrag auf Gewährung eines Betriebskostenzuschusses ist nach Vordruck auf S. 667 in doppelter Ausfertigung über das Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — bis zum 1. 3. eines jeden Jahres einzureichen.

Position II 2:

Betriebskosten für Heime der „Teil-Offenen-Tür“

1 Grundsätze und Förderungsabsichten

1.1 Trägern von Jugendfreizeitheimen (insbesondere Verbands-Jugendheimen) gem. Pos. V 5 des Landesjugendplanes, die bei Vorhandensein eines ausreichenden Raumprogramms bereit sind, ihre Einrichtungen ganz oder teilweise der gesamten Jugend ohne

Rücksicht auf die Verbandszugehörigkeit zur Freizeitgestaltung und anderen Maßnahmen der Jugendpflege zu öffnen, kann zu den Kosten der laufenden Betriebsführung ein Zuschuß gewährt werden, wenn unter Mitwirkung hauptamtlicher oder ehrenamtlicher Kräfte eine der Arbeit in den Heimen der „Offenen Tür“ angepaßte Betreuung der Jugendlichen gewährleistet wird.

1.2 Voraussetzung ist dabei die Bestätigung des Jugendamtes, daß nach eingehender Prüfung der Benutzungsverhältnisse und des vorliegenden Arbeitsprogramms das Heim in der Regel zu 1/3 von nicht verbandsgebundenen Jugendlichen in Anspruch genommen wird.

1.3 Jugendpflegestätten außerhalb von Städten und Gemeinden, die als sog. überörtliche Jugendfreizeitheime überwiegend im Sommer oder an den Wochenenden genutzt werden, können eine Beihilfe zu den Betriebskosten nicht erhalten.

2 Beihilfebestimmungen

2.1 Zu den sächlichen Kosten des laufenden Betriebs, z. B. für Licht, Heizung, Reinigung, anteilige Kosten für einen Hausmeister, für Werk- und Bastelmaterial (ausschließlich Verbrauchsmaterial), aber auch für besondere Veranstaltungen (wie Vorträge kultureller oder allgemeinbildender Art, Musik, Tanz, Laienspiel usw.) sowie ggf. auch für die Vergütung von Fachkräften für diese Aufgaben kann ein Zuschuß bis zu 50% der beihilfefähigen Gesamtkosten bis zum Höchstbetrag von 4 000,— DM gewährt werden. Von der Betriebskostenbeihilfe können für kleinere Instandsetzungen, die im laufenden Haushaltsjahr anfallen, bis zu 10% der vom Landschaftsverband anerkannten Betriebskosten mitverwendet werden.

2.2 Kosten für den laufenden Kapitaldienst sowie für Außenrenovierungen (einschließlich Außenanstrich) von Bauten können aus Beihilfemitteln nicht finanziert werden.

3 Verfahren

Der Antrag ist gemäß Vordruck S. 668 vom Rechtsträger der Einrichtung über das zuständige kommunale Jugendamt an den Landschaftsverband bis zum 1. 3. eines jeden Jahres einzureichen.

T.

Position II 3:

Jugendwettbewerbe an berufsbildenden Schulen

1 Grundsätze und Förderungsabsichten

1.1 Schulen, die sich am Jugendwettbewerb beteiligen, können aus Mitteln des Landesjugendplans gefördert werden, wenn die Eigenleistung durch den Schulträger und durch die beteiligten Jugendlichen nicht ausreicht, um die Kosten zu decken.

1.2 Der Jugendwettbewerb ist nach den Richtlinien des Kultusministers für den Jugendwettbewerb an den berufsbildenden Schulen 1956 durchzuführen.

1.3 Eine Ausweitung der Richtlinien auf in den Wettbewerbsbestimmungen nicht aufgeführte Arten und Gruppen des Wettbewerbs ist zulässig, wenn sie dem gleichen Ziele dient.

1.4 Zu allen Veranstaltungen der berufsbildenden Schulen auf kommunaler Ebene sind die Vertreter der Bezirksarbeitsgemeinschaft für Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen einzuladen.

1.5 Beihilfen dürfen nur für genehmigte Jugendwettbewerbe gewährt werden (vgl. Erl. d. Kultusministers v. 20. 7. 1964 — ABl. KM. S. 214). Für die nach Nr. 1.2 durchgeführten Wettbewerbe gilt die Genehmigung als erteilt.

Position III 1:

Hilfsmaßnahmen zur Berufshinführung

1 Allgemeines

- 1.1 Für Maßnahmen, die vorwiegend der Berufsvorbereitung und Berufsbildung der Jugendlichen dienen, gewährt der Landesjugendplan besondere Hilfen.
- 1.2 Die Maßnahmen sollen vor allem den Jugendlichen zugute kommen, die einer beruflichen Förderung bedürfen.
- 1.3 Die Maßnahmen müssen nach einem festgelegten Plan und von erzieherisch und fachlich geeigneten Persönlichkeiten durchgeführt werden.
- 1.4 Die Persönlichkeitsbildung der Jugendlichen soll durch diese Maßnahmen gestützt werden.
- 1.5 Bei der jugendpflegerischen Ausgestaltung der Maßnahmen sollen sich die Träger u. a. auch der Mitwirkung der anerkannten Jugendverbände sowie des zuständigen Jugendamtes bedienen.
- 1.6 Geschlossene Maßnahmen sollen möglichst in bereits vorhandenen Einrichtungen untergebracht werden. Teilnehmer und Ausbildungspersonal müssen gegen Unfall versichert sein.

2 Arten und Ziele der Maßnahmen

- 2.1 Grund- und Grundausbildungslehrgänge in offener und geschlossener Form.
 - 2.11 Grundausbildungslehrgänge zur Vermittlung von Grundkenntnissen vornehmlich für Berufe, für die hauswirtschaftliche Grundkenntnisse erforderlich oder zumindest erwünscht sind, werden als „Grundlehre“ = 1. Lehrjahr angerechnet, wenn sie nach Ausbildungsplänen durchgeführt werden, die vom Landesausschuß für hauswirtschaftliche Berufsausbildung genehmigt sind.
 - 2.12 Grundlehrgänge mit dem Ziel, die Berufs- und Vermittlungsreife herbeizuführen für Jugendliche, die wegen unzureichender Schulbildung oder Entwicklungshemmungen oder -störungen den beruflichen Anforderungen nicht gewachsen sind. Sie sollen für Körperbehinderte, gehör-, sprach- und sehbehinderte sowie unterentwickelte und spätrückgekehrte Jugendliche sowohl eine Hilfe zur Erziehung zu körperlicher, geistiger und sittlicher Tüchtigkeit als auch Ausbildungshilfe nach § 31 ff. BSHG oder Eingliederungshilfe nach § 39 ff. BSHG sein. Die Dauer der Lehrgänge soll ein Jahr nicht übersteigen. Jugendliche, die früher die Vermittlungsreife erreichen, sollen der Berufsberatung bzw. Arbeitsvermittlung gemeldet werden.
 - 2.13 Zur Anerkennung der Grund- und Grundausbildungslehrgänge, die vom Arbeits- und Sozialminister in Einvernehmen mit dem Kultusminister und dem Landesarbeitsamt erteilt wird, sind über das zuständige Jugendamt und Landesjugendamt ein Ausbildungs- und Lehrplan sowie ein spezifizierter Kostenvoranschlag vorzulegen.
 - 2.14 Außerdem sind anzugeben die Zahl der Ausbildungsplätze, die Zahl und Vorbildung der Lehrkräfte sowie die Art der Durchführung des Berufsschulunterrichts (Einschulung in eine Fachklasse der Berufsschule usw.). Ein Doppel der Antragsunterlagen ist dem Landesarbeitsamt, Abteilung Berufsberatung, unmittelbar zuzuleiten.
 - 2.15 Die vom Träger der Maßnahme nachzuweisenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie für

Personal- und Sachausgaben werden vor Beginn des Lehrgangs durch den Arbeits- und Sozialminister geprüft und ggf. anerkannt.

- 2.16 In offenen Maßnahmen können an Personal- und Sachkosten bis höchstens 50 v. H. des jeweils gültigen, von der Pflegesatzkommission genehmigten durchschnittlichen Pflegesatzes in Einrichtungen der Jugendberufshilfe kalendertäglich je Teilnehmer(in) anerkannt werden.
- 2.17 Zuständig für Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 1 JWG sind die Jugendämter.
- 2.18 Zuständig für Maßnahmen im Sinne des BSHG sind die Träger der Sozialhilfe.
- 2.19 Für solche Jugendliche, die nicht dem Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger angehören, werden die Kosten in der genannten Höhe vom Präsidenten des Landesarbeitsamtes übernommen, sofern das Einkommen der Familie eine Förderung aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gem. RdErl. v. 14. 9. 1962 — I b 26 444 — zuläßt.

2.2 Förderungslehrgänge

mit dem Ziel, volksschulentlassenen und noch nicht berufs- und vermittelungsreifen Jugendlichen die Berufs- und Vermittlungsreife zu geben, werden ausschließlich von der Arbeitsverwaltung anerkannt und gefördert.

Die Lehrgänge sollen mindestens 3, höchstens 12 Monate dauern.

2.3 Offene Betreuungsmaßnahmen

der auf Landesebene anerkannten Heimträgergruppen von Jugendwohnheimen mit dem Ziel der Vermittlung von Lebens-, Berufs- und Freizeithilfen in individuel- und gruppenpädagogischer Form für Jugendliche, die den Schul- bzw. Lehrabschluß nicht erreicht haben.

3 Träger

- 3.1 Soweit die Arbeitsverwaltung nicht selbst Maßnahmen durchführt, können Träger der Maßnahmen zu 2.1 und 2.2 sein:
 - 3.11 Freie Vereinigungen der Jugendwohlfahrt,
 - 3.12 Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften,
 - 3.13 Juristische Personen, deren Zweck es ist, die Jugendwohlfahrt zu fördern,
 - 3.14 die Kirchen und die sonstigen Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts.

4 Finanzielle Förderung

- 4.1 Landeszuschüsse zur jugendpflegerischen Ausgestaltung der unter Nr. 2.1 und 2.2 genannten Maßnahmen werden gewährt:
 - 4.11 für Fachkräfte, die mit der jugendpflegerischen Ausgestaltung betraut sind, bis zur Höhe der Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen entsprechend RdErl. d. Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen, jeweils veröffentlicht im Amtsblatt des Kultusministers NW.
 - 4.12 für jugendpflegerische Fachkräfte, die in geschlossenen Maßnahmen einschl. der Freizeitbetreuung eingesetzt sind, bis zur halben Höhe der tatsächlich gezahlten Vergütung, höchstens jedoch bis zur halben Höhe der Vergütung nach Gruppe V b BAT,
 - 4.13 bis zu 70 % der für Lehr- und Lernmaterial entstandenen Kosten.
 - 4.2 Bei Maßnahmen zu 2.3 können bis zu 85 % der Gehaltskosten für die Betreuungskräfte gewährt werden.

5 Verfahren

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind an den Landschaftsverband Rheinland bzw. Westfalen-Lippe — Landesjugendamt — zu richten und müssen folgende Angaben enthalten:

5.1 bei Maßnahmen nach 2.1 und 2.2

- 5.11 Träger, Art und Dauer der Maßnahmen sowie bei Maßnahmen, die vom Landesarbeitsamt gefördert werden, die amtlich beglaubigte Abschrift eines Förderungsbescheides des Landesarbeitsamtes,
- 5.12 Zahl und Vorbildung der mit der jugendpflegerischen Ausgestaltung der Maßnahmen betrauten Kräfte,
- 5.13 Zahl und Gegenstand der Wochenstunden, die der jugendpflegerischen Betreuung der Lehrgangsteilnehmer dienen,
- 5.14 Zahl der Lehrgangsteilnehmer,
- 5.15 Höhe der Bezüge und berufliche Vorbildung der in Frage kommenden Fachkraft.

5.2 bei Maßnahmen nach 2.3 analog 5.11 und 5.15

5.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Lehr- und Stundenplan bei Maßnahmen nach 2.1 und 2.2,
- b) spezifizierter Kostenvoranschlag,
- c) verbindlicher Finanzierungsplan,
- d) Stellungnahme des Jugendamtes.

Position III 2:

Gemeinnützige Berufsbildungsveranstaltungen

1 Grundsätze und Förderungsabsichten

Die im Rahmen des Landesjugendplans vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung der Erweiterung und Vertiefung der Berufsausbildung und Berufstüchtigung haben zum Ziel, Jugendlichen Möglichkeiten der Weiterbildung in ihrem Beruf zu bieten sowie vorhandene Mängel und Lücken zu beseitigen. Träger dieser Maßnahmen sind gemeinnützige Berufsbildungswerke. Kurse und Lehrgänge mit dem Ziel einer Abschlußprüfung im Beruf (z. B. Vorbereitung auf die Meisterprüfung) können aus diesen Mitteln nicht gefördert werden.

2 Beihilfebestimmungen

2.1 Hiernach können gefördert werden:

- 2.11 Förderungslehrgänge zur Erweiterung und Vertiefung der für den Beruf erforderlichen Allgemeinbildung (Rechtschreibung, Schriftverkehr, Buchführung u. a.),
- 2.12 Förderungslehrgänge zur theoretischen und praktischen Erstüchtigung im Beruf,
- 2.13 in beschränktem Umfang auch Einzelmaßnahmen zur Förderung der Allgemeinbildung oder der theoretischen und praktischen Berufstüchtigung.

2.2 Die unter Nr. 2.11 und Nr. 2.12 aufgeführten Lehrgänge sollen bei einer angemessenen Teilnehmerzahl in der Regel mindestens 10 Doppelstunden umfassen.

2.3 Für die unter Nr. 2.11 bis Nr. 2.13 aufgeführten Maßnahmen können Zuschüsse bereitgestellt werden zur Vergütung der Lehrkräfte, Beschaffung von Lehrmitteln und Fachliteratur, Beschaffung und Ergänzung von Werkstattausrüstungen, Unterhaltung und Deckung der Betriebs- und Verwaltungskosten.

2.4 Voraussetzung für die Förderung ist in jedem Fall ein fester Arbeits- bzw. Lehrplan und eine Leitung, die die erforderliche fachliche und charakterliche Eignung besitzt.

3 Verfahren

Anträge sind an die Spitzenverbände (die Leitungen oder Zusammenschlüsse der antragstellenden Organisationen auf Landesebene) der in Frage kommenden Einrichtungen zu stellen. Die Spitzenverbände melden den notwendigen Zuschußbedarf mit den erforderlichen Unterlagen beim Kultusminister an.

Position III 3:

Sicherung pädagogischer Maßnahmen in Jugendwohnheimen

1 Grundsätze und Förderungsabsichten

Die den **anerkannten** Jugendwohnheimen gestellte pädagogische Aufgabe soll durch Gewährung eines Landeszuschusses gesichert werden. Diese Zuschüsse werden als Gehaltsanteile der Heimleiter(innen) in Jugendwohnheimen, soweit Selbstzahler(innen) untergebracht sind, und als Gehaltsanteile für zusätzliche Erzieher(innen) in Jugendwohnheimen aller Art gewährt.

2 Beihilfebestimmungen

Landeszuschüsse können für Heimleiter(innen) in Jugendwohnheimen freier Träger bis zu 70 v. H. der gewährten Bruttovergütung, höchstens jedoch bis zu den Sätzen der Vergütungsgruppe V b BAT (im Bewährungsaufstieg IV b), bewilligt werden. Voraussetzung ist der durch den Träger der Einrichtung zu erbringende Nachweis, daß auf je 50 Jugendliche eine hauptberufliche pädagogische Fachkraft [Heimleiter(in), Erzieher(in)] beschäftigt wird und der Tagesatz mindestens 10 v. H. unter dem Durchschnitt der von der Pflegesatzkommission anerkannten Sätze bleibt.

Landeszuschüsse für zusätzliche Erzieher(innen) in Jugendwohnheimen freier Träger können bis zu 70 v. H. der gewährten Bruttovergütung, höchstens jedoch bis zu den Sätzen der Vergütungsgruppe V b BAT (im Bewährungsaufstieg IV b BAT) bewilligt werden. Voraussetzung ist eine vom Arbeits- und Sozialminister anerkannte pädagogische oder sozial-pädagogische Ausbildung der zu fördernden Fachkraft.

3 Verfahren

Die Anträge sind zum 1. 4. und 1. 8. eines Jahres durch die jeweilige Heimträgergruppe dem Landschaftsverband — Landesjugendamt — vorzulegen.

Zur Antragstellung ist der Vordruck 3 (S. 899) zu benutzen.

Position III 4:

Freiwilliger sozialer Dienst

1 Ziele und Arten der Maßnahmen

1.1 Der **freiwillige soziale Dienst** soll jungen Menschen Gelegenheit geben, das Verantwortungsbewußtsein für das Gemeinwohl durch Arbeit in Krankenhäusern, Kinderheimen, Altenheimen, Müttergenesungsheimen und in anderen sozialen Einrichtungen zu stärken.

1.11 Der Einsatz kann ganztagig fortlaufend bis zur Dauer eines Jahres

1.12 oder in der Freizeit, vor allem an Wochenenden, dann jedoch mindestens einmal im Monat für die Dauer eines halben Tages, durchgeführt werden.

1.2 Maßnahmen zur **Hinführung zu einem sozialen Beruf** werden gefördert, wenn sie junge Menschen für den sozialen Beruf anzusprechen und zu gewinnen vermögen. Maßnahmen, die in geschlossener Form und über einen längeren Zeitraum hinweg auf einen sozialen Beruf vorbereiten und entsprechende Berufsvoraussetzungen, wie z. B. die Bildungsreife oder Fachschulreife, vermitteln, erhalten eine bevorzugte Förderung.

2 Träger der Maßnahmen

Träger der Maßnahmen sind in Übereinstimmung mit dem „Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres“ vom 17. August 1964 (BGBl. S. 640)

1. die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände und ihre Untergliederungen,
2. die Kirchen,
3. die Gebietskörperschaften.

3 Finanzielle Förderung

3.1 Es können gefördert werden

- 3.11 Einführungsfreizeiten und Kurse, die der Information der Helfer und der Auswertung von Erfahrungen dienen, wenn sie erkennbar jugendpflegerisch ausgestaltet werden,
- 3.12 Abschlußtreffen, hier auch Mitfinanzierung von Anerkennungsgeschenken für die Helfer in Form von Büchern usw. Der Wert der Einzelgabe soll bei Jahreshelfern 20,— DM, bei Sonntagshelfern 10,— DM nicht übersteigen,
- 3.13 Werbemaßnahmen im begrenztem Rahmen (der Zuschuß hierfür soll höchstens $\frac{1}{5}$ der Gesamtbeihilfe ausmachen),
- 3.2 die Höchstbeihilfe kann bis zu 60 % der Gesamtkosten betragen,
- 3.3 Maßnahmen, bei denen zwei oder mehr der unter Ziffer 2 genannten Trägergruppen zusammenwirken, erhalten bis zu 70 % der Gesamtkosten als Beihilfe aus dem Landesjugendplan,
- 3.4 Honorare, soweit sie 50,— DM übersteigen, sind nicht bezuschussungsfähig.

4 Verfahren

Der Antrag ist über den Landschaftsverband — Landesjugendamt — mit dessen Stellungnahme dem Arbeits- und Sozialminister zur Entscheidung vorzulegen.

Position IV 1:

Jugenderholung einschließlich der ärztlich überwachten Jugenderholung für gesundheitlich geschwächte Jugendliche, Schulung und Einsatz von Leitern und Helfern und Einsatz von Fachkräften

a

Arztlich überwachte Erholungsmaßnahmen

1 Grundsätze und Förderungssichten

Ein Antrag auf Aufnahme in ein vom Arbeits- und Sozialminister anerkanntes Jugenderholungsheim — s. Pos. V 8 — kann über das örtlich zuständige Jugendamt für jeden Jugendlichen im Alter von 14 bis 21 Jahren gestellt werden, für den durch Vorlage eines Attestes die Notwendigkeit der Teilnahme an einer heimäßigen und ärztlich überwachten Jugenderholungsmaßnahme nachgewiesen wird.

2 Beihilfebestimmungen

Zur Deckung der Aufenthaltskosten in einem Jugenderholungsheim kann je Verpflegungstag ein Zuschuß von 4,— DM bis zur Höchstdauer von 4 Wochen bewilligt werden (An- und Abreisetag gelten als ein Verpflegungstag). Im Antrag ist die Zahl der Teilnehmer anzugeben.

Erholungsmaßnahmen der betrieblichen Werksfürsorge können aus den vorgenannten Mitteln nicht bezuschußt werden.

Für hilfsbedürftige Jugendliche, die an einer ärztlich überwachten Erholungsmaßnahme teilnehmen, besteht außerdem die Möglichkeit, eine Beihilfe des örtlichen Trägers der Sozialhilfe zu erhalten. Auskunft hierüber erteilen die Jugend-, Gesundheits- und Sozialämter.

3 Verfahren

3.1 Der Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses ist vom Träger des aufnehmenden Heimes bei dem für den ständigen Wohnsitz des Jugendlichen zuständigen Landesjugendamt in doppelter Ausfertigung zu stellen.

Angehörige von Jugendorganisationen können den Antrag an ihre Landesverbandsstelle richten.

3.2 Dem Verwendungsnachweis ist eine namentliche Liste der Teilnehmer nach folgendem Muster beizufügen:

Name des Heimes	Name des Heimträgers	Name	Vorname
1	2	3	4
Geburts- datum	Heimat- anschrift	Dauer des Heimauf- enthaltes	Attest aus- gestellt v. in
5	6	7	8
			9

Dieser Liste sind die ärztlichen Atteste, die auf Wunsch zurückgegeben werden, beizugeben.

b

Jugenderholung

1 Grundsätze und Förderungssichten

1.1 Aus den im Landesjugendplan zur Verfügung stehenden Mitteln können gefördert werden: Jugendwanderungen, Jugenderholungs-, Ferien- und Freizeitlager und andere Maßnahmen im Rahmen der Jugendpflege, die die Erholung von Jugendlichen bezielen und durch ihre Dauer sowie durch die Güte ihrer Vorbereitung und Durchführung geeignet sind, nachhaltig positive Wirkungen auf den Gesundheitszustand der Jugendlichen auszuüben.

1.2 Für die Gewährung eines Zuschusses kommen nur Jugendgruppen in Frage, die einem auf Landesebene anerkannten Jugendverband angehören und an einer zentralen Maßnahme ihres Verbandes teilnehmen.

1.3 Aus diesen Mitteln können nicht gefördert werden:

- a) Fahrten und Lager geschlossener Schulklassen,
- b) Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter religiöser Rüstwochen,
- c) Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Sportveranstaltungen,
- d) Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Schulungslehrgängen tragen,
- e) Veranstaltungen, die sich zu mehr als ein Drittel ihrer Dauer auf Eisenbahn- bzw. Omnibusfahrten erstrecken und
- f) Fahrten, die in Verbindung mit Reisegesellschaften oder Reisebüros erfolgen, die nicht auf gemeinnütziger Basis arbeiten.

2 Beihilfebestimmungen

2.1 Die Gewährung eines Landeszuschusses zur Teilnahme an einer Wanderung, einer Fahrt, einem Lager oder einer sonstigen jugendpflegerischen Erholungsmaßnahme ist an folgendende Bedingungen geknüpft:

2.11 Die Erholungsmaßnahmen müssen den an sie in pädagogischer, bildungsmäßiger, führungstechnischer, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu stellenden Forderungen entsprechen. Für Gruppen von weiblichen Jugendlichen sollen Erholungsmaßnahmen möglichst in Anlehnung an Jugendherbergen, Jugendferienheime und sonstige von der zuständigen Heimaufsichtsbehörde für den Erholungsaufenthalt für geeignet erklärten Häusern durchgeführt werden.

2.12 Bedingung ist, daß die Leiter sowie ihre Helfer(innen) eine gründliche Vorbildung für die leistenden Aufgaben erhalten haben und in genügender Zahl für jede Erholungszeit gestellt werden.

2.13 Dem Antrag in doppelter Ausfertigung ist im Falle einer stationären Erholungsmaßnahme eine Bescheinigung des Stadt- bzw. Kreisgesundheitsamtes, in dessen Bereich das Heim oder der Lagerplatz liegt, beizufügen, aus der sich ergibt, daß der Platz nach hygienischen Gesichtspunkten unter besonderer Berücksichtigung der Maßnahmen zur Sicherung der Trink- und Waschwasserversorgung, der Toilettenanlagen und der Beseitigung flüssiger und fester Abfallstoffe ausgewählt ist und Beanstandungen nicht erhoben werden. Für den Heimaufenthalt genügt die Vorlage der Bescheinigung bei der erstmaligen Antragstellung.

Auf die jährliche Bestätigung, daß das Heim den Anforderungen der Hygiene entspricht, kann verzichtet werden.

Die Bestimmungen über die Heimaufsicht werden dadurch nicht berührt.

2.14 Bei Auslandsaufenthalt ist die Bescheinigung durch die entsprechenden Behörden auszustellen. Sofern es sich um als einwandfrei bekannte Heime und Hotels handelt, kann von dieser Forderung Abstand genommen werden.

2.2 Den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden können für zentrale Maßnahmen folgende Zuschüsse gewährt werden:

2.21 Jugenderholungsmaßnahmen von **13 bis 21** Tagen Dauer eine Beihilfe aus Landesmitteln in Höhe von 2,— DM pro Tag und Teilnehmer.

2.22 Jugenderholungsmaßnahmen von **7 bis 12** Tagen Dauer eine Beihilfe aus Landesmitteln in Höhe von 1,— DM pro Tag und Teilnehmer.

2.23 Jugenderholungsmaßnahmen, die weniger als 7 Tage dauern, können aus Landesmitteln nicht gefördert werden. Maßnahmen mit einer Dauer von mehr als 21 Tagen können nur für 21 Tage bezuschußt werden.

2.24 An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

2.3 Den verantwortlichen Leitern einer mit Landesmitteln geförderten Jugenderholungsmaßnahme bleibt es überlassen, innerhalb der Gruppe einen Ausgleich zugunsten finanziell schwächer gestellter Jugendlicher herbeizuführen.

2.4 Die förderungsfähigen Jugenderholungsmaßnahmen können in allen europäischen Ländern durchgeführt werden.

2.5 Es können Zuschüsse an Kinder und Jugendliche gewährt werden, die im laufenden Rechnungsjahr das 8. bis 18. Lebensjahr vollendet haben.

Das gleiche gilt für Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, wenn sie noch in der Berufsausbildung stehen oder ohne Einkommen sind.

2.6 Allen Veranstaltern von Jugenderholungsmaßnahmen wird empfohlen, nicht nur die Möglichkeit einer Helfervergütung gem. nachstehendem Teil c in Anspruch zu nehmen, sondern auch alle Erholungsmaßnahmen durch Heranziehung entsprechender Fachkräfte in pädagogischer, künstlerischer und allgemeinbildender Hinsicht (vgl. Position IV 3) in ihrem Wertgehalt zu steigern.

3 Verfahren

3.1 Die Beihilfeanträge der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände (zentral geplante und unter der Leitung der jeweiligen Verbandsspitze stehende Erholungs- und Lageraufenthalte sowie Wanderungen) sind bei dem Landschaftsverband Rheinland — Landesjugendamt — einzureichen.

4 Versicherung

Im Interesse der verantwortlichen Leiter der einzelnen Veranstaltungen ist für alle Teilnehmer an einer Jugenderholungsmaßnahme, soweit diese nicht bereits über ihren Jugendverband versichert sind, eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen. Ein entsprechender Nachweis ist bei der Antragstellung zu erbringen.

c

Leiter- und Helferschulung sowie Leiter- und Helfereinsatz

1 Grundsätze und Förderungsabsichten

1.1 Zur Entlastung der Leiter und ehrenamtlichen Mitarbeiter bei den Maßnahmen unter a. u. b dieser Position und den örtlichen Jugenderholungsmaßnahmen und damit zur Verbesserung der pädagogischen Betreuung der jugendlichen Teilnehmer kann zusätzlichen Helfern, die für ihre Aufgabe besonders geeignet und hinreichend geschult sind, eine Beihilfe gewährt werden. Insbesondere ist hierbei an die Mitwirkung von Studierenden der Pädagogischen Akademien und der sozialen Ausbildungsstätten, aber auch von anderen Studierenden gedacht. Durch ihre Mitarbeit soll ihnen zugleich die Möglichkeit gegeben werden, als zukünftige Lehrer oder Sozialarbeiter für ihren späteren Beruf praktische Erfahrungen zu sammeln.

1.2 Ferner kommt folgender Personenkreis als Helfer in Betracht:

Ehemalige Jugendgruppenleiter,

Jugendgruppenleiter, die als Helfer außerhalb ihrer eigenen Gruppe eingesetzt werden.

Lehrer,

Jugendpfleger,

Sozialarbeiter,

sonstige pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte und

für die Helfertätigkeit geeignete Väter und Mütter, pädagogische Helfer in der ärztlich überwachten Jugenderholung.

1.3 Das Mindestalter der Helfer muß 18 Jahre betragen. Förderungsfähig sind auch die vor dem Einsatz der Helfer durchzuführenden Vorbereitungskurse sowie die nach Abschluß der Veranstaltungen vorzusehende Auswertung der Arbeitsergebnisse.

2 Beihilfebestimmungen

2.1 Helfern und Leitern, die die Voraussetzungen unter 1 erfüllen, kann monatlich ein Zuschuß bis zu 300 DM gewährt werden. Bei einem kürzeren oder längeren Einsatz der Helfer als einem Monat wird der Zuschuß anteilig berechnet. Ab 15 Beihilfeberechtigten aus Nordrhein-Westfalen können ein Leiter und ein Helfer, ab 35 Jugendlichen können zwei Leiter und zwei Helfer, ab 55 Jugendlichen können drei Leiter und drei Helfer bezuschußt werden.

2.2 Für Vorbereitungs- und Schulungslehrgänge sowie Auswertungskonferenzen der ehrenamtlichen Jugendgruppenleiter und der Helfer örtlicher und zentraler Jugenderholungsmaßnahmen können 12.— DM (Schulungsmaßnahmen höchstens acht, Auswertungskonferenzen höchstens zwei Tage) pro Tag und Teilnehmer gewährt werden. Voraussetzung für die Förderung der Vorbereitungs- und Schulungslehrgänge ist, daß der Träger den Rahmenplan des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. 2. 1966 einhält, hier abgedruckt S. 651 „Grundsätze für die Auswahl und die Schulung sowie den Einsatz der Helfer ...“

3 Verfahren

3.1 Die Anträge sind vom Träger der Maßnahme in doppelter Ausfertigung bei dem für seinen Sitz zuständi-

gen Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen, der vor Entscheidung eine Abstimmung der Förderungsabsichten mit dem Deutschen Studentenwerk (Studentisches Jugendarbeitsprogramm im Rahmen des Bundesjugendplanes) oder dessen örtlichen Ausschüssen herbeiführt. Antragsteller unterhalb der Regierungsbezirks-, Diözesan- usw. -ebene legen ihre Anträge über ihr örtliches Jugendamt vor, das ausführlich dazu Stellung nimmt.

3.2 Den Anträgen zu 2.1 ist eine Aufstellung beizufügen, aus der

- Ort der Veranstaltung
- Dauer der Veranstaltung (Datum)
- Zahl der Teilnehmer
- Name der zum Einsatz kommenden Helfer und Dauer der Teilnahme

ersichtlich werden.

3.3 Den Anträgen zu Nr. 2.2 ist ein Veranstaltungsprogramm mit genauen Themen- und Referentenangaben beizufügen.

Position IV 2:

A Jugenderholung für Schüler außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben und für Studenten

Im Rahmen des Landesjugendplanes werden Mittel zur Verfügung gestellt:

- Zur Förderung des Wanderns auch außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben,
- zur Förderung von Schullandheimaufenthalten,
- zur Förderung von Jugendwandern, Jugendlagern und sonstigen Maßnahmen der Freizeitgestaltung.
- Zuschüsse werden gewährt für:
 - geschlossene Schulklassen unter Führung von Lehrern(innen),
 - Schülergruppen aus mehreren Klassen unter Führung von Lehrern(innen),
 - freie Zusammenschlüsse studentischer Gruppen.
- Der Zuschuß für einen Teilnehmer soll in der Regel je Tag nicht mehr als 1,50 DM betragen. Die Schulen und Hochschulen können jedoch einzelnen besonders hilfsbedürftigen Schülern bzw. Studenten einen höheren Betrag gewähren.
- Über Anträge im schulischen Bereich entscheiden die oberen Schulaufsichtsbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden, über Anträge der Studenten die Hochschulen.
- Der Verwendungsnachweis ist in der Form zu führen, daß der Schulleiter bzw. ein Beamter der Hochschule und der Leiter der Veranstaltung ihre Durchführung in der im Antrag vorgesehenen Form unter Angabe des Zeitraums (genaue Daten) und der Zahl der Teilnehmer bestätigen.

Der Zuschuß ist in Höhe der vorgesehenen Sätze zu kürzen, wenn sich die Teilnehmerzahl oder die Dauer der Veranstaltung verringert hat.

B Studentisches Arbeitsprogramm

- Im studentischen Arbeitsprogramm erhalten eingeschriebene Studenten der Hochschulen sowie Studierende der Ingenieurschulen und höheren Fachschulen Gelegenheit, im Rahmen von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe und Sozialhilfe tätig zu werden.

Bei der Auswahl der Tätigkeit soll auf die besonderen Fähigkeiten der Studenten Rücksicht genommen wer-

den. Mit Verwaltungsarbeit sind sie nicht zu beschäftigen.

- Träger des studentischen Arbeitsprogramms sind die örtlichen Studentenwerke. Ist kein Studentenwerk vorhanden, tritt an seine Stelle die Verwaltung der Ausbildungsstätte oder eine geeignete Einrichtung der studentischen Selbstverwaltung. An Orten mit mehreren Ausbildungsstätten soll nur ein örtlicher Träger eingeschaltet werden. Die Träger sind verantwortlich für die Durchführung des Studentischen Arbeitsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien. Sie veranstalten weiter allein oder gemeinsam mit anderen Trägern oder Einsatzstellen Vorbereitungs- und Auswertungskurse.
- Der Träger sammelt die Bedarfsmeldungen der Einsatzstellen, prüft sie und beantragt im Benehmen mit dem zuständigen Landschaftsverband bis 15. 2. und 15. 6. jeden Jahres einen Zuschuß beim Kultusministerium (Vordruck 16). Das Kultusministerium stellt die erforderlichen Mittel im Rahmen seiner haushaltsmäßigen Möglichkeiten bereit. Als dann entscheidet der Träger über die ihm vorliegenden Bedarfsmeldungen. Soweit sich dabei Abweichungen von der Bedarfsmeldung gegenüber dem Kultusministerium ergeben, ist wiederum das Benehmen mit dem Landschaftsverband herzustellen. Der zuständige Landschaftsverband kann sachkundige Bedienstete orts näherer Behörden mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben beauftragen.
- Studenten kann für ganztägige Tätigkeit während der vorlesungsfreien Zeit und für eine Tätigkeit von mindestens 15 und höchstens 30 Stunden im Monat während der Vorlesungszeit ein Stipendium gewährt werden. Es beträgt
 - während der vorlesungsfreien Zeit für jeden Tag der Zuweisungszeit 10,— DM,
 - während der Vorlesungszeit mindestens 45,— DM und höchstens 90,— DM monatlich,
 Voraussetzung einer Zuwendung ist, daß die Einsatzstellen — soweit diese Kosten nach der Art der Veranstaltung anfallen — freie Unterkunft und Verpflegung gewähren, ferner eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abschließen und die mit dem Einsatz notwendig verbundenen Fahrtkosten erstatten. Der Träger kann den Einsatz von Studenten weiter davon abhängig machen, daß die Einsatzstelle einen Teil des Stipendiums übernimmt. Das Stipendium ist möglichst von einer Stelle auszuzahlen.
- Der Träger bestätigt die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises (Vordruck 17) und legt ihn der vom Kultusministerium bestimmten Stelle vor.
- Soweit vorstehend nichts Abweichendes gesagt ist, gelten die Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO vom 7. 1. 1956 und 8. 11. 1966 (SMBL. 6300).

Position IV 3:

Ausgestaltung von Freizeit-, Begegnungs- und Erholungsmaßnahmen in kultureller und allgemeinbildender Hinsicht

1 Grundsätze und Förderungsabsichten

Trägern von Veranstaltungen gemäß Pos. IV 1 b und I 10 a B des Landesjugendplanes und von örtlichen Jugenderholungsmaßnahmen kann zur Ausgestaltung ihrer Maßnahmen in künstlerischer und allgemeinbildender Hinsicht, u. a. durch den Einsatz von Fachkräften wie Bildhauern, Malern, Werklehrern, Fotografen, Musik- und Tanzlehrern, Förstern, Geologen, Botanikern, Historikern, Vogelkundlern, Naturschutzauftragten usw., ein Zuschuß gewährt werden, wenn es sich um ein über den üblichen Rahmen hinausgehendes Programm handelt, das die Jugendlichen in die Lage versetzt, freie Zeit im Rahmen der üblichen Erholungsmaßnahmen durch Ausbildung ihrer schöpferischen Kräfte sinnvoll auszufüllen.

2 Beihilfebestimmungen

2.1 Im allgemeinen ist bei dem Einsatz von Fachkräften von einer Gruppe von 20 bis 30 Jugendlichen je Fachkraft auszugehen. Zu den entstehenden Kosten, und zwar für

- Vergütung — (Honorar bis zu 50,— DM täglich) —,
- Verpflegung und Unterkunft,
- Werk- und sonstiges Arbeitsmaterial,

kann ein Zuschuß bis zu 70 % der Gesamtaufwendungen je Fachkraft gewährt werden.

Veranstaltungen von weniger als sieben Tagen Dauer können nicht gefördert werden.

3 Verfahren

3.1 Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung über das für den Sitz des Veranstalters zuständige Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen.

3.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- genaue Darstellung der Gesamtmaßnahme,
- Ort und Dauer der Veranstaltung (Datum),
- Anzahl der Teilnehmer,
- genaues Programm der Sondermaßnahmen für die Fachkräfte,
- Name, Alter und Beruf bzw. Vorbildung der zum Einsatz kommenden Fachkräfte.

Position V 1:

Jugendbildungsstätten

1 Grundsätze und Förderungsabsichten

1.1 Jugendbildungsstätten im Sinne dieser Richtlinien sind zentrale Heime zur Durchführung mehrtägiger oder mehrwöchiger Bildungs- und Schulungsveranstaltungen mit entsprechenden Räumen für Schulungs- und Bildungszwecke.

1.2 Träger von Jugendbildungsstätten können nur die nach Abschnitt C (Anhang) anerkannten Jugendverbände und die anerkannten Trägergruppen von Jugendwohnheimen sein.

1.3 Folgendes ist zu beachten:

1.31 Die Förderung einer Einrichtung als „Jugendbildungsstätte“ erfolgt nur, wenn der Träger nachweist, daß das Heim überwiegend, und zwar mindestens zu zwei Dritteln, der Schulungs- und Bildungsarbeit an der Jugend bzw. der Aus- und Fortbildung hauptamtlicher Kräfte der Jugendarbeit dient.

1.32 Hinsichtlich des Raumprogramms, der Gestaltung und der Einrichtung sind die in den nachstehend aufgeführten Merksätzen für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendbildungsstätten aufgeführten Forderungen und Anregungen zu beachten.

1.33 Der Leiter des Hauses muß eine sachgerechte pädagogische, bildungsmäßige und jugendpflegerische Betreuung der Lehrgangs- und Tagungsteilnehmer gewährleisten und selbst über eine pädagogische oder sozialpädagogische Fachausbildung verfügen.

2 Beihilfebestimmungen

2.1 Landeszuschüsse werden gewährt für

- Baumaßnahmen (Errichtung, Ausbau, Instandsetzung),
- Beschaffung von Einrichtungsgegenständen.

2.2 Zuschüsse können bis zu 70 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch bis zu 1 Mill. DM gewährt werden.

3 Verfahren

3.1 Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung nach Vordruck (S. 677) über das zuständige Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen.

3.2 Dem Antrag sind die Antragsunterlagen gem. A (S. 617) sowie ein ausführlicher Bildungsplan und eine ausführliche Darstellung, von welchen Organisationen bzw. welchem Personenkreis die Jugendbildungsstätte genutzt werden soll, beizufügen.

Position V 2:

Heime der „Offenen-Tür“ (Clubhäuser für die Jugend)

1 Grundsätze und Förderungsabsichten

1.1 Begriff und Träger von Heimen der „Offenen-Tür“ („O. T.“).

Die „O. T.“ ist eine Einrichtung der Jugendpflege, die ebenso sehr einem Bedürfnis der jugendpflegerischen wie der jugendfürsorgerischen Arbeit entspricht. Es handelt sich bei ihr um ein Freizeitheim, das jungen Leuten, Jugendlichen und auch Kindern im schulpflichtigen Alter ohne Unterschied der Konfession und Weltanschauung offen steht, und zwar vornehmlich solchen, die keiner Kinder- oder Jugendgruppe angehören.

1.2 Träger von Heimen der „O. T.“ können sein:

1.21 Juristische Personen, deren Zweck es ist, die Jugendpflege zu fördern und die als gemeinnützig anerkannt sind,

1.22 die Kirchen und die sonstigen Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts.

1.23 Gemeinden und Gemeindeverbände.

1.3 Form der „O. T.“ und Personenkreis.

Ein Heim als eigenständige Einrichtung wird für die nichtorganisierte Jugend einschl. Kinder im schulpflichtigen Alter, ohne räumlichen Zusammenhang mit einem Freizeitheim für die Jugendverbände oder zum mindesten als in sich geschlossene Baueinheit erstellt.

1.4 Aufgabe der „O. T.“ als eigenständige Einrichtung.

1.41 Aufgabe der „O. T.“ ist es, Jugendlichen und Kindern eine sinnvolle Freizeit, Unterhaltung, Entspannung und Bildung zu ermöglichen. Die Jugendlichen sollen durch die Art der Beschäftigung und durch gemeinsames Tun (Gruppenarbeit) ihre eigenen Fähigkeiten und Begabungen entwickeln und die Werte der Gemeinschaft kennenlernen. Gepflegt werden soll auch die Verbindung zu den Eltern der Jugendlichen, und zwar durch Hausbesuch, durch Einzelaussprachen und gemeinsame Elternbesprechungen (Elternabende) sowie Beteiligung der Eltern an besonderen Veranstaltungen der „O. T.“ (Feste und Feiern, Tanzveranstaltungen usw.).

1.42 Bei der Aufgabe der „O. T.“ handelt es sich letztlich um eine unauffällige und unaufdringliche, aber intensive Hilfe in der Erziehung und Bildung von heranwachsenden jungen Menschen.

1.5 Arbeitsmethode der „O. T.“

1.51 Die Arbeitsmethode ist bei der „O. T.“ bestimmt durch ihre Aufgabe. Sie erfordert den hauptamtlichen Leiter und auch Hilfskräfte mit persönlicher Eignung und einer ausreichenden fachlichen Vorbildung nach der pädagogischen, psychologischen und soziologischen Seite (fürsorgerische und sozialpädagogische Ausbildung). Der Leiter muß u. a. vertraut sein mit den Methoden der Gruppenpädagogik, die die Fähigkeit eindringender Beobachtung, richtiger Beschäftigung und Gruppenbildung sowie sinnvoller Programmgestaltung voraussetzen. Er muß außerdem die Grundlage werkhaften, bildnerischen und musi-

schen Gestaltens einschl. der modernen Formen des Tanzes und des Spiels beherrschen.

1.52 Der Leiter soll für seine Aufgabe unterstützt werden durch freiwillige Helfer aus den Jugendgruppen und Organisationen, von angehenden Sozialarbeitern, Jugendpflegern, Sportlern, Studenten, Lehrern, Handwerkern usw.

1.6 Freundeskreis

Erforderlich ist, daß sich um jede „O. T.“ ein Ausschuß von Persönlichkeiten — Freundeskreis, Beirat — bildet (Väter, Mütter, Lehrer, Lehrmeister usw.), der sich für die pädagogische und finanzielle Sicherung der „O. T.“ verantwortlich fühlt und diese Verantwortung mehr und mehr auch in die Bevölkerung des betreffenden Stadtteils hineinträgt.

2 Beihilfebestimmungen

2.1 Anträge sind in doppelter Ausfertigung nach Vordruck zu stellen. Landeszuschüsse werden im allgemeinen bis zu 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch bis zur Höhe von 250 000 DM gewährt.

2.2 Ist die „O. T.“ nur ein Teil eines Hauses, das als Ganzes für weitere Zwecke der Jugendhilfe erstellt bzw. ausgebaut wird, so ist die Gewährung eines Zuschusses nur für die Räume der „O. T.“ möglich, die eine in sich geschlossene Einheit, und zwar mit eigenem Eingang, bilden müssen. Vom Antragsteller sind in diesem Fall mit einer Darstellung der Gesamteinrichtung und deren Kosten die geforderten Antragsunterlagen nur für die „O. T.“ einzureichen.

2.3 Für Instandsetzungen und Ersatzbeschaffung können bei einer nachgewiesenen Betriebszeit von mindestens 5 Jahren 50 v. H. der anerkannten Gesamtkosten, höchstens jedoch 10 000 DM als Beihilfe bewilligt werden.

2.31 Gefördert werden:

1. bauliche Instandsetzungen,
2. Arbeiten, durch die eine Verbesserung des vorhandenen Raumprogrammes erreicht wird,
3. Verbesserung unzureichender haustechnischer Anlagen,
4. Ergänzung und Erneuerung der Grundausstattung (Möbiliar und jugendpflegerische Geräte), sofern die Maßnahmen zu Ziff. 1—4 jeweils mehr als 2 000 DM Gesamtkosten verursachen.

2.32 Nicht gefördert werden:

1. bauliche Erweiterungen,
2. Beschaffung und Unterhaltung von kurzlebigem Spiel- und Beschäftigungsmaterial (Verbrauchsmaterial).

3 Verfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Landesbeihilfe ist von dem Träger der „O. T.“ unter Beifügung der geforderten Unterlagen geheftet und — sofern der Antragsteller im Bereich der freien Jugendhilfe tätig ist — mit einem Gutachten der zuständigen Landesstelle über das Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen.

Position V 3:

Jugendwohnheime und Tagesstätten der Berufshilfe

1 Grundsätze und Förderungsabsichten

1.1 Jugendwohnheime nehmen Jugendliche bis zu 26 Jahren auf, die außerhalb des Elternhauses in einer Ausbildung stehen, sich auf einen Beruf vorbereiten oder berufstätig sind.

1.2 Zum Wesen der Heime gehört neben der Gewährung von Unterkunft und Verpflegung die pädagogische

Betreuung der Jugendlichen durch Heimleiter, die eine sozialpädagogische oder pädagogische Ausbildung aufweisen und außerdem hinreichende soziale,fürsorgerische und pädagogische Schulung, verbunden mit praktischen Erfahrungen in der Jugendarbeit, nachweisen.

1.3 Die Einstellung zusätzlicher Erzieher(innen) im angemessenen Verhältnis zur Zwecksetzung und zur Platzzahl des Heimes (je 50 Heimbewohner ein zusätzlicher Erzieher) ist anzustreben.

1.4 Heimträger und Heimleiter sollen eng zusammenarbeiten mit Eltern, Betrieb, Berufsschule, Jugendamt, Sozialamt, Arbeitsverwaltung und Trägergruppe.

1.5 Die Erziehung der Jugendlichen zum verantwortungsbewußten mitbürgerlichen Verhalten ist besonders zu berücksichtigen.

1.6 Der Mitverantwortung der Jugendlichen ist nach modernen pädagogischen Erkenntnissen Raum zu geben.

1.7 Tagesstätten und Werkheime für die Maßnahmen gemäß Position I 3 werden nur noch in Ausnahmefällen gefördert, da Einrichtungen dieser Art an fast allen Orten in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

2 Träger

Träger von Jugendwohnheimen, Tagesstätten und Werkheimen können sein:

2.1 Freie Vereinigungen der Jugendwohlfahrt

2.2 Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften

2.3 Juristische Personen, deren Zweck es ist, die Jugendwohlfahrt zu fördern

2.4 Die Kirchen und die sonstigen Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts.

3 Förderungsvoraussetzungen

3.1 Jugendwohnheime

3.11 Der Träger muß die Eigenleistung von mindestens 20 v. H. der angemessenen, neu entstehenden Gesamtkosten aufbringen, wovon mindestens die Hälfte eine den laufenden Betrieb nicht belastende Eigenleistung sein muß.

3.12 Die Baukosten sollen den durchschnittlichen Aufwand für andere vergleichbare Einrichtungen nicht überschreiten und müssen ausschließlich für das Jugendwohnheim mit den erforderlichen Nebenräumen ermittelt sein.

3.13 Für zu aufwendige Heime oder solche mit anstaltsmäßiger bzw. kaserneähnlicher Raumteilung können Landeszuschüsse nicht gewährt werden.

3.14 Die Heime müssen baulich so durchgestaltet sein, daß sie eine gruppenpädagogische Betreuung der jungen Leute ermöglichen.

3.15 Die „Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendwohnheimen“ (S. 655) sind zu beachten.

3.2 Tagesstätten und Werkheime

3.21 Der Träger muß eine Eigenleistung von mindestens 30 v. H. der angemessenen, neu entstehenden Gesamtkosten aufbringen.

3.22 Die Kosten für die Schaffung von Heimplätzen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gefördert werden.

4 Finanzielle Förderung der Jugendwohnheime

4.1 Neubauten können im Ausnahmefall dann gefördert werden, wenn nach Auffassung des Präsidenten des

Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen die arbeitsmarkt- und nachwuchspolitische Notwendigkeit vorliegt.

Auch die umfassende Umstrukturierung und Erweiterung bestehender Heime, die den berechtigten Ansprüchen an Wohnraum, Bildungs- und Freizeitmöglichkeiten nicht mehr genügen, ist mit Hilfe von Landesjugendplanmitteln nur an Standorten möglich, für die die Arbeitsverwaltung den Bedarf feststellt.

Bei Mädchenwohnheimen für den pflegerischen Nachwuchs kann zu den Einrichtungskosten ein Zuschuß bis zu 1 000,— DM pro Platz gewährt werden.

4.2 Nachholbedarf

Heime, die bei Beginn des Rechnungsjahres mindestens 5 Jahre in Betrieb waren, können für Baumaßnahmen und zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen einen Landeszuschuß bis zu 50 v. H. der Gesamtkosten erhalten

- 4.21 zur Auflockerung überbelegter Wohn- und Schlafräume,
- 4.22 zur Neuschaffung oder Vergrößerung von fehlenden bzw. zu kleinen Gemeinschaftsräumen,
- 4.23 zur Verbesserung unzureichender sanitärer Anlagen,
- 4.24 zur Herrichtung und Erweiterung von notwendigen Wirtschafts- und Fahrradräumen,
- 4.25 zum Bau und zur Verbesserung von Räumen für die pädagogischen Mitarbeiter und für die Mitarbeiterinnen in der Wirtschaftsführung,
- 4.26 zur Verbesserung von gebäudetechnischen Anlagen sowie zur notwendigen Erweiterung und Verbesserung der Kücheneinrichtung,
- 4.27 zur Beschaffung und Verbesserung der Inneneinrichtung für solche Räume, die nach Nr. 4.21 bis Nr. 4.23 gefördert wurden, sowie zur Beschaffung fehlender Einrichtung und Ausstattung,
- 4.28 zur Ersatzbeschaffung und Renovierung der Heime.

5 Finanzielle Förderung von Tagesstätten und Werkheimen

- 5.1 Zuschüsse werden entsprechend der Zahl der zu schaffenden Plätze (nicht Internatsplätze) gewährt, und zwar
 - 5.11 für Neubauten und Einrichtung bis zu 400,— DM je Platz,
 - 5.12 für andere Baumaßnahmen oder Einrichtung bis zu 200,— DM je Platz.

6 Verfahren (Jugendwohnheime)

6.1 Neubauten

Der Antrag (Vordruck 1) (S. 658) ist in doppelter Ausfertigung geheftet mit allen Unterlagen gem. A II Nr. 2.2 (S. 617) sowie einer amtlich beglaubigten Satzung des Trägers, je einer Stellungnahme des Landesarbeitsamtes und der Trägergruppe über die zuständige Trägergruppe dem Landschaftsverband — Landesjugendamt — vorzulegen.

6.2 Nachholbedarf (Baumaßnahmen)

wie Nr. 6.1, jedoch auf Vordruck 2 (S. 659) ohne Beifügung einer Satzung und ohne Stellungnahme des Landesarbeitsamtes.

6.3 Nachholbedarf (Einrichtung und Ausstattung)

Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung unter Verwendung des Antragsmusters 2 (S. 659) ohne die darin geforderten Unterlagen, jedoch mit einem spezifizierten Voranschlag und Finanzierungsplan über die zuständige Heimträgergruppe dem Landschaftsverband — Landesjugendamt — vorzulegen.

7 Verfahren (Tagesstätten und Werkheime)

- 7.1 Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung dem Landschaftsverband — Landesjugendamt — mit folgenden Unterlagen vorzulegen:
 - 7.11 Antragsunterlagen gemäß A II Nr. 2.3 (S. 618) — bei Baumaßnahmen gemäß A II Nr. 2.2 (S. 617), —
 - 7.12 Stellungnahme des Jugendamtes,
 - 7.13 Stellungnahme oder Abschrift des Förderungsbescheides des Landesarbeitsamtes (nur bei Tagesstätten für berufsfördernde Maßnahmen nach Position III 1).

8 Führung des Verwendungsnachweises

siehe Teil A IV, A und B.

Position V 4:

Wohnheime für Schüler und Studenten

- 1 Schüler- und Studentenwohnheime sind Heime, die Schülern und Studenten Unterkunft, gegebenenfalls Verpflegungsmöglichkeiten und eine Heimgemeinschaft bieten. Es können nur solche Wohnheime berücksichtigt werden, die auf gemeinnütziger Grundlage geführt werden.

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen sind:

- 1.1 Ein Zuschuß kann nur gewährt werden, wenn die Eigenleistung des Trägers mindestens 20 v. H. der Gesamtkosten beträgt.
- 1.2 Der Antrag ist mit Bauplan, Kostenvoranschlag, dem Gesamtfinanzierungsplan und versehen mit dem Prüfungsvermerk der für die Wohnungsbauförderung zuständigen Behörde bei der oberen Schulaufsichtsbehörde bzw. bei der zuständigen Hochschulverwaltung zu stellen.
- 1.3 Zur Gewährung von Zuschüssen für Einrichtungsgegenstände genügt die Beifügung eines spezifizierten Kostenvoranschlages und eines Finanzierungsplanes.
- 1.4 Vor der Planung soll der Träger Wohnheime, die ihm von der Aufsichtsbehörde benannt werden, besichtigen.
- 2 Tagesstätten an Schulen können gleichfalls mit diesen Mitteln gefördert werden.

Position V 5:

Jugendfreizeitheime und Heime der „Teil-Offenen-Tür“

a) Jugendfreizeitheime

- 1 Grundsätze und Förderungsabsichten
 - 1.1 Freizeitheime müssen der Jugend eines oder mehrerer Verbände oder der gesamten Jugend einer Gemeinde, gleich ob organisiert oder nichtorganisiert, für Aufgaben der Freizeitgestaltung mit Gruppenräumen verschiedener Art dauernd zur Verfügung stehen. Räume, die innerhalb eines Heimes eines Verbandes zu bestimmten Zeiten für die nichtorganisierte Jugend offenstehen, gelten als „Teil-Offene-Tür“ (vgl. Pos. V 5 b). Als Freizeitheime in vorstehendem Sinne gelten ferner Heime mit zahlenmäßig beschränkten Übernachtungsmöglichkeiten für auswärtige Jugendliche, die an gelegentlichen Veranstaltungen des Heimträgers teilnehmen.
 - 1.2 Zur Erfüllung der Aufgaben eines Freizeitheimes ist erwünscht, daß es mit einem angemessenen Freiplatz verbunden ist bzw. daß sich ein geeignetes Freigelände in seiner Nähe befindet.

2 Beihilfebestimmungen

- 2.1 Zuschüsse können zu den Baukosten sowie zu den Kosten des Ausbaues, der Instandsetzung und der Inneneinrichtung gewährt werden für
 - a) Jugendfreizeitheime von Jugendverbänden,
 - b) Jugendfreizeitheime sonstiger gemeinnütziger Träger der Jugendpflege,
 - c) Jugendfreizeitheime von Gemeinden und Gemeindeverbänden.
- 2.2 Für ein mit einem Mehrzweckbau verbundenes Jugendfreizeitheim, dessen Träger eine gemeinnützige Vereinigung bzw. Kirchengemeinde ist, ist ein Kuratorium zu bilden, das sich für die dauernde und bestmögliche Ausnutzung der geschaffenen Heimräume durch die Jugend und für die Jugend einsetzt und auch sonst an der Freizeitgestaltung der Jugend fördernden Anteil nimmt. Mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums sollen in der praktischen Jugendpflegearbeit stehen. Das Kuratorium entscheidet über die Belegung der Heimräume.
- 2.3 Anzustreben ist für alle Jugendfreizeitheime die Bildung eines Förderer(Freundes-)kreises, der sich sowohl um die finanzielle Sicherung des Heimes bemüht und das Interesse weiterer Bevölkerungskreise an der jugendpflegerischen Arbeit weckt. Dem Fördererkreis sollten angehören Väter, Mütter, Lehrer, Lehrmeister und sonstige Personen, die zu einer täglichen Verantwortung für die Jugend berufen sind.
- 2.4 Gehört der Träger des Heimes einer auf Landesebene anerkannten Jugendorganisation an oder steht er einer dieser Organisationen nahe, ist vor der Antragstellung die Fachberatung der jeweiligen Landesverbandsspitze, ggf. auch des Landesjugendrings, in Anspruch zu nehmen, die sich gutachtlich äußert. Diese leitet den Antrag nach Prüfung — unter Beachtung eines angemessenen Raumprogramms und einer gediegenen aber sparsamen Bauausführung — mit ihrer Stellungnahme versehen auf dem vorgeschriebenen Dienstweg weiter.
- 2.5 Die Merksätze (S. 652) sind zu beachten.
- 2.6 Im allgemeinen kann ein Zuschuß bis zu 30 % der Gesamtaufwendungen, höchstens jedoch bis zu 60 000,— DM, gewährt werden.
- 2.7 Der Träger hat Eigenmittel in angemessener Höhe aufzubringen.
- 2.8 Bei Mehrzweckbauten kann nur der Teil „Freizeitheim“ bezuschußt werden. Heimleiterwohnungen bleiben dabei außer Betracht. In diesen Fällen ist der Antrag mit einer Darstellung der Gesamteinrichtung und deren Kosten vorzulegen.
- 2.9 Für Instandsetzungen und Ersatzbeschaffungen können bei einer nachgewiesenen Betriebszeit von mindestens 10 Jahren 30 v.H. der anerkannten Gesamtkosten, höchstens jedoch 6 000 DM, als Beihilfe gewährt werden.
- 2.91 Es können gefördert werden:
 1. bauliche Instandsetzungsarbeiten,
 2. Arbeiten, durch die eine Verbesserung des vorhandenen Raumprogramms erreicht wird,
 3. Verbesserung unzureichender haustechnischer Anlagen,
 4. Ergänzung und Erneuerung der Grundausstattung (Möbiliar und jugendpflegerische Geräte), sofern die Maßnahmen zu Ziff. 1.—4. jeweils mehr als 2 000 DM Gesamtkosten verursachen.
- 2.92 Es können nicht gefördert werden:
 1. bauliche Erweiterungen,
 2. Beschaffung und Unterhaltung von kurzlebigem Spiel- und Beschäftigungsmaterial (Verbrauchsmaterial).
- 2.10 Wird eine Beihilfe nach Nr. 2.9 beantragt, so genügt ein Gutachten des zuständigen Stadt- bzw. Kreisbauamtes.

3 Verfahren

- 3.1 Der Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses ist nach Vordruck (S. 675) in doppelter Ausfertigung nach Vorprüfung gem. Ziffer 2.4 über das Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen. Die Unterlagen gemäß Abschnitt A (S. 617) sind beizufügen. Dem Antrag sind ferner detaillierte Pläne über die im Heim vorgesehene praktische Arbeit beizugeben. Dabei ist nachzuweisen, daß für deren Durchführung haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter zur Verfügung stehen.
- 3.2 Anträge, die nach dem 1. 4. beim Landschaftsverband — Landesjugendamt — eingehen, können im laufenden Rechnungsjahr nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.3 Mit Rücksicht auf die Vielzahl der in Nordrhein-Westfalen bereits bestehenden Jugendfreizeitstätten und den ständig steigenden Antragsüberhang ist eine Landesförderung nur dann möglich, wenn die Notwendigkeit zur Schaffung der geplanten Einrichtung, auch bei Anlegung strengster Maßstäbe, zu bejahen ist. Die Frage des tatsächlichen Bedarfs und die der Dringlichkeit ist daher vom Landschaftsverband gegebenenfalls an Ort und Stelle und in Verbindung mit dem Jugendamt zu prüfen. In diese Prüfung ist auch die Ausnutzung der am gleichen Ort bereits bestehenden Jugendfreizeitstätten mit einzubeziehen. Es muß gewährleistet sein, daß die geplanten Gruppen- und Werkräume an mindestens vier Tagen bzw. Abenden und größere Gemeinschaftsräume an mindestens zwei Tagen bzw. Abenden in der Woche voll ausgenutzt werden.

b) Jugendfreizeitheime mit „Teil-Offener-Tür“

Für diese Position gelten die Richtlinien gemäß Position V 5 a mit der Maßgabe, daß

1. der in Nr. 2.6 genannte Betrag der Beihilfe auf 80 000 DM erhöht wird und
2. die in Nr. 2.9 genannte Betriebszeit auf 7 Jahre vermindert und der Höchstbetrag der Beihilfe auf 8 000 DM erhöht werden,
3. Jugendfreizeitheime mit „Teil-Offener-Tür“ auch für die Betreuung schulpflichtiger Kinder zu nutzen sind.

Position V 6:

Jugendherbergen

1 Grundsätze und Förderungsabsichten

- 1.1 Um den Ausbau eines lückenlosen Jugendherbergsnetzes im Lande Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten, werden Beihilfen zu den Kosten der Errichtung, des Aus- und Umbaues, der Instandsetzung und der Inneneinrichtung von Jugendherbergen in der Trägerschaft der Jugendherbergsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie anderer in der Jugendherbergsarbeit bewährter gemeinnütziger Träger der Jugendpflege und von Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährt. Jugendherbergen sollen auch für Zwecke des Schullandheimaufenthaltes und für Schulungsveranstaltungen von Jugendverbänden in der wanderarmen Zeit nutzbar sein.
- 1.2 Weitere Voraussetzung ist, daß diese Jugendherbergen nach den Wirtschaftsrichtlinien, den Benutzungsbestimmungen und der Hausordnung des Deutschen Jugendherbergswerks geführt werden.

2 Beihilfebestimmungen

- 2.1 Bei Bauvorhaben wird die Gewährung eines Zuschusses davon abhängig gemacht, daß aus Eigenmitteln des Trägers unter Einschluß etwaiger Beihilfen dritter Stellen mindestens 30 % der Gesamtkosten der geplanten Maßnahme gedeckt werden.

2.2 Handelt es sich bei dem Vorhaben um einen Mehrzweckbau, dann ist die Gewährung eines Zuschusses nur für den Teil des Gebäudes möglich, der ausschließlich für Beherbergung der wandernden Jugend dient. Vom Antragsteller ist in diesen Fällen unter Angabe der Kosten der Gesamteinrichtung, deren Aufbringung gesichert und nachgewiesen werden muß, Gesamtvoranschlag und Finanzierungsplan nur für die der Beherbergung der wandernden Jugend dienenden Räume des Gebäudes einzureichen.

3 Verfahren

3.1 Der Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses ist nach Vordruck S. 670 einzureichen, und zwar:

3.11 von den Jugendherbergsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe an den Landschaftsverband — Landesjugendamt —,

3.12 von den übrigen Trägern über das jeweilige Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt —, der gehalten ist, den Landesverband des Deutschen Jugendherbergswerkes gutachtlich zu hören, in dessen Bereich die für eine Förderung vorgesehene Jugendherberge liegt.

Position V 7:

Schullandheime

1 Schullandheime sind Heime außerhalb des Schulorts, die Schulklassen oder Schülergruppen einen mehrtägigen Aufenthalt und — bei aufgelockerter Unterrichtsgestaltung — Gelegenheit zum Wandern, zu sportlicher Betätigung, zu Studienfahrten und zur Erholung bieten. Die Schlafräume eines Schullandheimes sollen im allgemeinen nicht mehr als 8 Betten aufweisen. Für Lehrpersonen sind Einzelzimmer vorzusehen. Ausreichende Anlagen zu sportlicher Betätigung und Körperpflege sollen vorgesehen werden.

2 Für die Antragstellung und für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Schullandheimen finden die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Schüler- und Studentenwohnenheimen sinngemäß Anwendung.

Position V 8:

Jugenderholungsheime und Jugendferienheime

1 Grundsätze und Förderungsabsichten

1.1 Jugenderholungsheime

1.11 Jugenderholungsheime in der Trägerschaft der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände, Gemeinden und Gemeindeverbände sind Heime zur Durchführung von erholungspflegerischen Maßnahmen für gesundheitlich geschwächte Jugendliche im Alter von 14 bis 25 Jahren, für die die üblichen Jugenderholungsmaßnahmen (Wanderungen, Zeltlager usw.) nicht ausreichen oder ungeeignet sind, aber eine Kurheilbehandlung noch nicht erforderlich ist. Die Notwendigkeit eines stationären Erholungsaufenthaltes ist durch einen Arzt zu bescheinigen (vgl. Richtlinien zu Pos. IV 1 a).

1.12 Die Leitung eines Jugenderholungsheimes bzw. der jeweiligen Jugenderholungsmaßnahme ist einer Persönlichkeit zu übertragen, die für die Aufgabe charakterlich geeignet und in jugendpflegerischer Hinsicht fachlich befähigt ist.

1.13 Dem Leiter sind geeignete Hilfskräfte in der erforderlichen Anzahl zur Seite zu stellen.

1.14 Der Erholungsplan muß für die Ernährung, den Tagesablauf und die sonst im einzelnen anzuwen-

denden gesundheitlichen Maßnahmen ärztlich festgelegt und überwacht werden.

1.15 Die Dauer der Erholung muß mindestens zwei volle Wochen betragen und kann auf ärztliche Anordnung bis zu vier Wochen ausgedehnt werden.

1.16 Die Heime sollen landschaftlich schön und möglichst ruhig gelegen sein. Gegenden mit heilgünstigem Klima (See, Hochgebirge) können einbezogen werden.

1.17 Vorhanden sein müssen ein Speisesaal, für je 20 Erholungsbedürftige ein weiterer Tagesraum, der als Lese- bzw. Spielraum auszustalten ist, ein Raum für Gymnastik und sonstige körperliche Betätigung, Schlafzimmer, die durchweg nicht mit mehr als 4 Betten zu bestehen sind, Veranden oder Terrassen mit Liegemöglichkeit im Freien, die erforderlichen Wirtschaftsräume (Küche, Vorratsräume, Waschküche usw.), angemessene Zimmer für das Fach- und Wirtschaftspersonal sowie ausreichende sanitäre Anlagen (Waschräume, Bäder, Duschen, Toiletten) und eine Liegewiese bzw. ein Spielplatz.

1.18 In allen Fällen ist nachzuweisen, daß Jugenderholungsmaßnahmen mindestens über 6 Monate im Jahr in dem Heim durchgeführt werden. Es ist zulässig, daß für den restlichen Teil des Jahres in dem Heim Bildungsveranstaltungen und kürzere Freizeiten für Jugendliche und Erwachsene, die in der Jugendarbeit stehen, durchgeführt werden.

1.19 Grundsätzlich müssen Jugenderholungsheime allen Jugendlichen ohne Rücksicht auf Verbandszugehörigkeit, Beruf, Konfession usw. offenstehen. Einrichtungen von betriebseigenen oder betriebsgebundenen Trägern können aus den Mitteln des Landesjugendplanes keine Förderung erfahren.

1.20 Einrichtungen außerhalb des Landes NW können nur gefördert werden, wenn klimatische Verhältnisse gleicher Art und Wirkung im Lande NW nicht bestehen (Seeklima, Hochgebirgsklima) und der Ort der Errichtung des Heimes seinen Zwecken besonders förderlich ist.

1.2 Jugendferienheime

1.21 Jugendferienheime sind Einrichtungen der Jugenderholungspflege in der Trägerschaft von anerkannten Jugendverbänden und gemeinnützigen Jugenderholungswerken, zur Durchführung von Ferien- oder Erholungsfreizeiten. Sie sollen vor allem den Jugendlichen, die aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht an einer Wanderung oder an einem Zeltlager teilnehmen können, die Möglichkeit erholamer Ferien bieten. Gefördert werden kann entsprechend den Bestimmungen für Jugendferienheime auch die Ausstattung von Jugendzeltlagerplätzen mit festen, bungalowähnlichen Aufbauten.

1.22 Die Heime sollen landschaftlich schön und möglichst abseits von den Hauptverkehrspunkten liegen.

1.23 Vorhanden sein müssen ausreichende Schlafräume (im allgemeinen nicht mehr als 8 bis 12 Betten je Raum), ein Speise- bzw. Tagesraum, möglichst auch ein Spiel- und ein Werkraum sowie eine Küche mit Nebenräumen, die eine ausreichende Versorgung der Jugendlichen gewährleistet. Ferner sind der Aufnahmefähigkeit des Heimes entsprechende sanitäre Einrichtungen (Wasch- und Duschräume sowie Toiletten) erforderlich.

1.24 Die Heime müssen jährlich mindestens sechs Monate der allgemeinen Jugenderholung dienen. Während der übrigen Zeit des Jahres können sie zur Sicherung ihrer Wirtschaftlichkeit auch für sonstige jugendpflegerische Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Für die Dauer der Erholungsfreizeiten ist nach Möglichkeit eine zen-

trale Bewirtschaftung und Leitung des Heimes mit Fachkräften durch den Träger des Jugendferienheimes sicherzustellen. Wo dies nicht möglich ist, kann die Bewirtschaftung und Leitung des Heimes den mit der Durchführung der jeweiligen Erholungsfreizeit Beauftragten übertragen werden. Hierfür kommen nur solche Personen (Jugendgruppenleiter oder Jugendgruppenleiterinnen) in Frage, die über ausreichende Erfahrung auf dem Gebiet der Jugenderholung verfügen. Ihnen sind, je nach Zahl der Teilnehmer an den einzelnen Maßnahmen, geeignete Hilfskräfte — auf etwa je 20 Jugendliche in der Regel ein Helfer oder eine Helferin — zur Seite zu stellen.

1.25 Einrichtungen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen können nur gefördert werden, wenn klimatische Verhältnisse gleicher Art und Wirkung im Lande Nordrhein-Westfalen nicht bestehen (Seeklima, Hochgebirgsklima) und der Ort der Errichtung des Heims seinen Zwecken besonders förderlich ist.

2 Beihilfebestimmungen

2.1 Landeszuschüsse können zu den Kosten der Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Jugenderholungs- und Jugendferienheimen gewährt werden.

2.2 Jugenderholungs- und Jugendferienheime:

2.21 Der Träger der jeweiligen Einrichtung hat in der Regel mindestens 50 v.H. der Gesamtkosten als Eigenmittel nachzuweisen. Hierbei können Grundstück, Zuschüsse privater Stellen und Darlehen angerechnet werden.

2.22 Über die Höhe des Landeszuschusses wird von Fall zu Fall entschieden.

2.23 Handelt es sich bei der zu schaffenden Einrichtung um einen Mehrzweckbau, so ist die Gewährung eines Zuschusses nur für den Teil des Gebäudes möglich, der ausschließlich zur Durchführung von Jugenderholungsmaßnahmen dient. Vom Antragsteller sind in diesem Fall mit einer Darstellung der Gesamteinrichtung und ihres Zweckes die Antragsunterlagen nur für die der Jugenderholung dienenden Räume einzureichen.

3 Verfahren

3.1 Jugenderholungsheime

3.11 Jugenderholungsheime, die im Lande Nordrhein-Westfalen liegen:

Die Anträge sind über das Jugendamt, in dessen Bereich die Einrichtung liegt, mit einem Gutachten des Gesundheitsamtes dem zuständigen Landesjugendamt vorzulegen, das sie an den Arbeits- und Sozialminister mit einer Stellungnahme und einem Baugutachten der Hochbauabteilung des Landschaftsverbandes weiterreicht.

3.12 Jugenderholungsheime, die außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegen.

Der Antragsteller hat, bevor er den Antrag dem für seinen Sitz zuständigen Landesjugendamt zuleitet, ein Gutachten des Gesundheitsamtes, des Jugendamtes, des Bauamtes der Stadt- oder Kreisverwaltung und der Heimaufsichtsbehörde einzuholen, in deren Bereich das Heim liegt.

3.13 Die Träger bereits bestehender Heime, die den vorstehenden Richtlinien entsprechen, haben den Antrag auf Anerkennung über das für ihren Sitz zuständige Landesjugendamt an den Arbeits- und Sozialminister einzureichen.

Dem Antrag ist ein Gutachten des örtlich zuständigen Jugendamtes, des Gesundheitsamtes und des Bauamtes beizufügen; bei Heimen außerhalb Nordrhein-Westfalens zusätzlich ein Gutachten der Heimaufsichtsbehörde.

3.2 Jugendferienheime

3.21 Für Jugendferienheime im Lande Nordrhein-Westfalen:

Diese Heime sollen vorrangig vor den Heimen unter Nr. 3.22 gefördert werden. Die Anträge sind über das Jugendamt, in dessen Bereich das Ferienheim liegt, mit einem Gutachten des Gesundheitsamtes dem für den Sitz des Trägers zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen, das bei Baumaßnahmen die Prüfung der Planunterlagen durch seine Hochbauabteilung veranlaßt.

3.22 Für Jugendferienheime außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen:

Die Anträge sind, versehen mit einem Gutachten des Gesundheitsamtes, des Jugendamtes, der Heimaufsichtsbehörde und des Bauamtes der Stadt- oder Kreisverwaltung, in deren Bereich das Heim liegt, dem für den Sitz des Heimträgers zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen.

Position VI 1:

Planungs- und Leitungsaufgaben der politischen Jugendverbände

Es gelten die Richtlinien zu Position I 1 (S. 620) sinngemäß.

Position VI 2:

Planungs- und Leitungsaufgaben der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände

1 Grundsätze und Förderungsabsichten

Es werden nur die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände gefördert.

2 Verfahren

2.1 Die Förderung der Jugendverbände im Rahmen ihrer Planungs- und Leitungsaufgaben soll in Form von Grundausstattungen erfolgen, die im allgemeinen jeweils 15 000,— DM betragen. Durch diese Grundausstattungen sollen die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände in die Lage versetzt werden, voll funktionsfähige Geschäftsstellen zu errichten, die insbesondere die durch die Landesjugendpläne anfallenden Verwaltungsaufgaben ordnungsgemäß erledigen. Die Grundausstattungen werden nach einem Vorschlag des Landesjugendringes aufgeteilt.

Die Zusammenlegung von mehreren Geschäftsstellen, insbesondere der kleineren Jugendverbände, ist möglich.

2.2 Im Verwendungsnaheweis sind die Landes- und Eigenmittel jeweils in voller Höhe einzusetzen, die Eigenmittel müssen jedoch mindestens 40% der Landesbeihilfe betragen.

Position VI 3:

Trägergruppen von Jugendwohnheimen auf Landesebene und die Arbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe

1 Grundsätze und Förderungsabsichten

Es werden Zuschüsse zu den **Personal- und Sachkosten** der auf Landesebene tätigen anerkannten Heimträgergruppen von Jugendwohnheimen für die von ihnen zu leistende pädagogische und organisatorische Arbeit gewährt.

Die Arbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe erhält für ihre eigenen Aufgaben Zuwendungen in voller Höhe der anerkennungsfähigen Kosten.

2 FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

2.1 Die Gesamtfinanzierung muß gesichert sein.

3 Verfahren

3.1 Die Arbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe legt dem Arbeits- und Sozialminister bis zum 1. April den mit den Trägergruppen im Rahmen des Haushaltungsansatzes vereinbarten Schlüsselvorschlag vor; gleichzeitig legt sie ihren eigenen Antrag mit einem begründeten Haushaltsplan vor.

3.2 Im Verwendungsnachweis sind die Landes- und Eigenmittel jeweils in voller Höhe, die Eigenmittel jedoch mindestens in Höhe der Landesbeihilfe nachzuweisen.

Position VI 4:

Sammelposition der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände

1 Grundsätze und Förderungsabsichten

1.1 Es können nur solche Jugendverbände gefördert werden, die nach Abschnitt C der Richtlinien auf Landesebene anerkannt sind.

1.2 Die Zuschüsse können verwendet werden für:

1.21 Jugendschrifttum;

1.211 die Einrichtung und Erweiterung von Jugendbüchereien;

1.212 die Errichtung und Ausstattung von Räumen, in denen Jugendlichen geeignetes Schrifttum angeboten wird, z. B. Lesestuben;

1.213 die Herausgabe von Jugendzeitschriften und sonstigem Jugendschrifttum, soweit sie nicht schon aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden;

1.214 Maßnahmen zur Gewinnung und Schulung geeigneter Mitarbeiter (Helfer) auf dem Gebiet des Jugendschrifttums.

1.22 Jugendfilmarbeit:

1.221 Die Herstellung von Diaserien sowie die Beschaffung von Filmkopien und Diaserien, sofern es sich um Material handelt, das für die jugendpflegerische Arbeit von allgemeiner Bedeutung ist;

1.222 die Beschaffung von Film- und Bildgerät einschl. Zusatzgerät zur Aufnahme, Entwicklung und Vorführung von Filmen, Bildstreifen und Bildserien (mit Ausnahme von Filmaufnahmegeräten), die Beschaffung von Tongerät (außer Rundfunk- und Fernsehgeräten) einschl. Zusatzgerät zur Durchführung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen.

1.23 Zeltmaterial:

Beschaffung und Instandsetzung von Zeltmaterial

1.24 Musikinstrumente:

Es können Musikinstrumente aller Art zum gemeinsamen Musizieren in der Gruppe nach Maßgabe der Nr. 2.171 beschafft werden. Außerdem kann die Wartung und Instandsetzung der im Eigentum des Jugendverbandes befindlichen Musikinstrumente mitfinanziert werden.

1.25 Spiel- und Sportgeräte:

Es können Spiel- und Sportgeräte für eine sinnvolle Freizeitgestaltung und Leibeserziehung beschafft werden.

1.26 Jugendwettbewerbe

2 BEIHEILFESTIMMUNGEN

2.1 Jugendschrifttum

2.11 Jugendbüchereien, Lesestuben und ähnliche Einrichtungen:

Die Einrichtungen müssen allen Jugendlichen zugänglich sein. Eventuelle Einnahmen aus einer

Leihgebühr dürfen nur für die Einrichtung verwendet werden.

Die Landesbeihilfe kann 50 % der Gesamtkosten betragen, für Jugendlesestuben und ähnliche Einrichtungen höchstens jedoch 7 000,— DM.

2.12 Jugendzeitschriften und sonstiges Jugendschrifttum:

Zeitschriften und sonstiges Jugendschrifttum müssen einem größeren Kreis von Führungskräften, mindestens auf Bezirks-, Diözesan- usw. -ebene zur Verfügung stehen und deren Persönlichkeitsbildung und Schulung dienen. Herausgeber müssen auf Landesebene anerkannte Jugendverbände bzw. ihre Zusammenschlüsse sein.

Die Beihilfe kann bis zu 70 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten betragen.

Eine unentgeltliche Abgabe von Jugendschrifttum muß besonders begründet sein.

Nicht beihilfefähig sind Prospekte, Programmhefte und Werbeschriften.

2.13 Gewinnung und Schulung geeigneter Mitarbeiter:

In Betracht kommen zentral durchgeführte Tagungen, Lehrgänge und Schulungskurse, sofern sie von Fachkräften (Bibliothekare usw.) geleitet werden und es sich bei den Teilnehmern um Leiter, Verwalter und Mitarbeiter von Jugendbüchereien, selbständigen Jugendbuchabteilungen, Lesestuben, Schriftleiter und ständige Mitarbeiter von Jugendzeitschriften und sonstigem Jugendschrifttum handelt.

An den Veranstaltungen der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände können auch Personen, die diesen Verbänden nicht angehören, teilnehmen, wenn für sie die vorstehenden Merkmale zutreffen.

Die Tagungen, Lehrgänge und Schulungskurse müssen vom Programm her die Gewähr für eine wirksame Förderung des Jugendschrifttums geben.

Zu den anerkennungsfähigen Gesamtkosten kann eine Beihilfe von 9,— DM je Tag und Teilnehmer, höchstens jedoch bis zu 70 v. H. der fördungsfähigen Gesamtkosten gewährt werden.

2.14 Jugendfilmarbeit:

2.141 Herstellung von Diaserien sowie Ankauf von Filmkopien und Diaserien:

Die Kopien und Diaserien müssen von einer sachkundigen Stelle für die jugendpflegerische Arbeit begutachtet sein.

Eine hinreichende jugendpflegerische Verwendung und Auswertung der Filme und Diaserien muß gewährleistet sein.

Die Beihilfe kann höchstens 70 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten betragen.

2.15 Film-, Bild- und Tongerät einschließlich Zusatzgerät (außer Filmaufnahmegerät):

Das Bedürfnis für die Beschaffung eigenen Film-, Bild- und Tongerätes muß ggf. nachgewiesen werden.

Für die Beschaffung ist ggf. der Rat und die Vermittlung einer Bildstelle zu Hilfe zu nehmen.

Die Landesbeihilfe kann 50 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten betragen.

2.16 Zeltmaterial:

2.161 Beschaffung von Zeltmaterial:

Die Landesbeihilfe kann 50 % der Gesamtkosten betragen.

Für wandernde Mädchengruppen können auch Luftmatratzen und Feldbetten beschafft werden.

Ausrüstungsgegenstände des persönlichen Bedarfs (Wolldecken, Schlafsäcke, Brotbeutel usw.) können nicht mitfinanziert werden.

Bei gleich günstigen Preisangeboten sind in erster Linie die in Nordrhein-Westfalen ansässigen Firmen zu berücksichtigen.

2.162 Instandsetzung von Zelten:

Die Eigenleistung hat mindestens 50 % zu betragen. Kosten der weiteren Wartung und Lagerung können aus Landesmitteln nicht mitfinanziert werden.

2.17 Musikinstrumente:

2.171 Beschaffung von Musikinstrumenten:

Die Beihilfe kann höchstens 50 % betragen.

Die aus Landesmitteln mitfinanzierten Musikinstrumente bleiben Eigentum des jeweiligen Jugendverbandes. Sie sind von diesem zu inventarisieren und nachzuweisen.

Klaviere und ähnliche, nur in Heimen aufzustellende Musikinstrumente sowie Mundharmonikas und Blockflöten können nicht mitfinanziert werden.

2.172 Instandsetzung und Wartung von Musikinstrumenten:

Zu den Instandsetzungskosten der aus Landesmitteln mitfinanzierten Musikinstrumente kann eine Beihilfe bis zur Höhe von 50 % in Anspruch genommen werden.

Kosten für die weitere Wartung und Lagerung können nicht mitfinanziert werden.

2.18 Beschaffung von Spiel- und Sportgeräten:

Die Beihilfe kann höchstens 50 % betragen. Der Anschaffungswert der Geräte muß im Einzelfall mehr als 30,— DM betragen. Sie sind zu inventarisieren und nachzuweisen.

2.19 Durchführung von Jugendwettbewerben:

2.191 Die Beihilfe aus Landesmitteln kann höchstens 70 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten betragen.

2.192 Bei Maßnahmen auf örtlicher Ebene wird eine finanzielle Beteiligung der zuständigen Gemeinden erwartet.

2.193 In die Preisgerichte sind mindestens 2/5 sachkundige Jugendliche im Alter von 18 bis 25 Jahren zu berufen.

2.194 Als Preise dürfen nur Sachwerte und Ehrengaben (kein Bargeld) ausgesetzt werden.

3 Verfahren

3.1 Antragstellung, Bewilligung und Abrechnung:

3.11 Der Landesjugendring stellt bis spätestens **1. 3. jeden Jahres** für alle auf Landesebene anerkannten Jugendverbände einen Verteilungsschlüssel für den gesamten Haushaltsansatz auf, den er als Verteilungsvorschlag dem Arbeits- und Sozialminister bekanntgibt.

3.12 Der Arbeits- und Sozialminister setzt unter Berücksichtigung dieses Vorschages die auf die einzelnen Jugendverbände entfallende Quote fest und bewilligt die entsprechenden Landesmittel, die wahlweise für die bei Nr. 1.21 bis 1.26 aufgeführten Aufgaben verwandt werden können.

Die Beihilfe wird in der Regel in 2 Raten überwiesen.

3.13 Die Sorge für eine pflegliche Behandlung sowie eine hinreichende Wartung und Lagerung der angeschafften Gegenstände wird den Jugendverbänden ebenso zur Pflicht gemacht wie die Beachtung hygienischer Vorschriften bei der mit dem Mund zu bedienenden Musikinstrumente.

C. Anhang

Richtlinien für die Anerkennung von Jugendverbänden auf Landesebene

1 Grundsätzliches

Die Jugendpflege umfaßt in dem freien Erziehungsraum zwischen Elternhaus, Schule und Beruf alle Maßnahmen zur Förderung der Jugend in der Ganzheit von Leib, Seele und Geist.

Sie entwickelt Kräfte und Fähigkeiten der Selbsterziehung und zielt auf eine Gemeinschaftsbildung der Jugend, die auf demokratischen Grundsätzen beruht.

Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften sind danach erstberufene Träger der Jugendpflege. Sie sollen sich nach ihren Erziehungsgrundsätzen frei entfalten können.

2 Voraussetzungen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit

2.1 Bis zum Erlass der Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 2 JWG werden Jugendverbände als förderungswürdig im Sinne des Landesjugendplanes anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

2.11 Der Jugendverband muß jugendpflegerische Aufgaben im Sinne von Nr. 1 erfüllen; Zielsetzung und praktische Betätigung müssen hierüber eindeutig Auskunft geben. Er muß außerdem gewillt sein, an Aufgaben der Jugendhilfe, die alle oder mehrere Verbände in gleicher Weise angehen, mitzuwirken und sie in echter Toleranz fördern.

2.12 Mit ihrer Zielsetzung sowie mit ihrer praktischen Erziehungs- und Bildungsarbeit müssen die Jugendverbände die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten.

2.13 Die Zahl der Mitglieder muß für die Anerkennung des Jugendverbandes auf Landesebene mindestens 5 000 betragen.

Als Mitglied können nur solche Personen gezählt werden, die eine Mitgliedschaft förmlich erworben haben, in einer ordnungsmäßig geführten Mitgliederliste verzeichnet sind und den sich aus der Verbandsatzung ergebenden Verpflichtungen nachkommen.

Über den Erwerb einer Mitgliedschaft ist seitens des Jugendverbandes eine schriftliche Bestätigung zu erteilen.

2.14 Das Alter der Mitglieder soll zwischen 14 und 25 Jahren liegen. Falls Kinderpflegearbeit einbezogen ist, kann die Mitgliedschaft mit 12 Jahren beginnen.

2.15 Die Arbeit soll möglichst in Form der Gruppenbildung erfolgen. Für die Gruppenführung muß eine ausreichende Zahl von Jugendgruppenleitern bereitstehen.

2.16 Soweit Jugendverbände einem Erwachsenenverband angehören, muß ihnen das satzungsmäßige Recht auf die eigene Gestaltung ihres Gruppenlebens garantiert sein. Sie sollen ebenso wie ihre Jugendgruppen ihre Vorstandsmitglieder selbst wählen können.

3 Verfahren

3.1 Zur behördlichen Anerkennung als förderungswürdiger Jugendverband bedarf es eines besonderen Antrages.

3.2 Auf Landesebene:

3.21 Jugendverbände, die sich mit ihren Unter- bzw. Gliedgruppen über das Gebiet eines Land- oder Stadtkreises hinaus erstrecken, mindestens 40 Gruppen in mindestens 25 kreisfreien Städten oder Landkreisen des Landes Nordrhein-Westfalen umfassen,

in den örtlichen Jugendringen aktiv mitarbeiten und nicht den in Nr. 5 genannten Jugendverbänden angeschlossen sind, müssen über das für den Sitz der Verbandsführung zuständige Jugendamt den Antrag an den Arbeits- und Sozialminister unter Beifügung der Satzung und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ein Bild über Art und Umfang der Organisation und ihrer Tätigkeit gewinnen lässt, richten.

3.22 In dem Antrag sind anzugeben:

- a) Vollständiger Name des Jugendverbandes entsprechend der Satzung,
- b) Sitz der Jugendverbandsführung mit Anschrift der Geschäftsstelle,
- c) Ziel und Aufgaben des Jugendverbandes,
- d) die Untergliederungen des Verbandes sowohl in räumlicher (Kreis, Bezirk, Land) und personeller (Alter und Geschlecht) als auch in fachlicher Hinsicht mit Angabe der Namen dieser Unterguppen,
- e) Name, Alter und Anschrift der satzungsmäßig berufenen Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Verbandsführung,
- f) Name, Alter und Anschrift des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder der Glied- und Unterguppen, von denen ein Verzeichnis mit Angabe der nachweisbaren Mitgliederzahlen beizufügen ist,
- g) Höhe der Beiträge und Art ihrer Einziehung,
- h) Name und Verlag der Zeitschrift(en) (falls vorhanden),
- i) Erklärung über die Bereitschaft,
- aa) dem Arbeits- und Sozialminister alle Aufschlüsse zu geben, aus denen sich die Richtigkeit der vorstehenden Angaben ergibt,
- bb) Änderungen der Satzung, welche die Organisation der Verbandsführung oder die Gliederung des Verbandes betreffen, der Anerkennungsbehörde innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.

4 Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

5 Anerkannte Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften auf Landesebene

5.1 Wegen Erfüllung der Voraussetzungen zu Nr. 2 wurde die Förderungswürdigkeit den nachfolgenden, auf Landesebene tätigen Jugendverbänden bereits zugesprochen:

5.11 Bund der Deutschen Katholischen Jugend:

Anerkennungsbescheid Nr. 001

Sitz der Landesleitung:

Düsseldorf, Binterimstraße 10

Gliedgemeinschaften der Mannesjugend:

Kath. Jungmänner-Gemeinschaft (KJG)

Kolpingsjugend

Christliche Arbeiterjugend (CAJ)

Bund der Kath. Deutschen Kaufmannsjugend im Verband KKV (Jung-KKV)

Neudeutschland-Jungengemeinschaft

Neudeutschland-Hochschulring

Verband der Marianischen Kongregation studierender Jugend (MC stud. Jugend)

Quickborn-Jungengemeinschaft und -Mittlerengemeinschaft

Schar

Unitas-Verband

Kath. Landjugendbewegung

St.-Sebastianus-Schützenjugend im Zentralverband der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften

Gliedgemeinschaften der Frauenjugend:

Kath. Frauenjugendgemeinschaften (KFG)

Christliche Arbeiterjugend (CAJ-F)

Kath. Kaufm. Frauenjugend im Verband Kath. Kaufm. berufstätiger Frauen

Heliand-Bund kath. Mädchen aus höheren Schulen
Arbeitsgemeinschaft der Marianischen Kongregation stud. Mädchen (MC stud. Mädchen)

Unitas-Verband-F

Jugendbund des Kath. Deutschen Frauenbundes

Jugend des Berufsverbandes Kath. Hausgehilfinnen
Quickborn-Mädchenengemeinschaft und -Mittlerengemeinschaft

Kath. Landjugendbewegung-F

Aktionsgemeinschaften:

Aktion Junges Schlesien

Danziger Jugend

Junges Ermland

5.12 Evangelische Jugend Nordrhein-Westfalen:

Anerkennungsbescheid Nr. 002

Sitz der Landesleitung Rheinland:

Jugendkammer der ev. Kirche im Rheinland
Wuppertal-Barmen, Wettiner Straße 49

Sitz der Landesleitung Westfalen-Lippe:

Jugendkammer der ev. Kirche von Westfalen,
Dortmund, Rosental 1

Zuständig für Fragen des Landesjugendplanes:

Ev. Jugendkammer Rheinland und Westfalen
— Geschäftsstelle für gemeinsame Angelegenheiten —
Wuppertal-Barmen, Bundeshöhe 6

Gliederungen:

Westdeutscher Jungmännerbund — Christlicher

Verein Junger Männer (CVJM) —

Evangelisches Mädchenwerk

Schülerbibelkreis (BK)

Evangelische Schülerinnenarbeit

Mädchenbibelkreis (MBK)

Jugendbund für entschiedenes Christentum (EC)

Jugendwerk des Bundes freier evangelischer Gemeinden

Gemeindejugendwerk im Bund Ev.-Freikirchl. Gemeinden

Jugendwerk der Evangelischen Gemeinschaft

Jugendwerk der Methodistenkirchen

Deutsch-Baltische Jugend

Jugendwerk der Ev.-luth. (Altlutherischen) Kirche

Evangelische Gemeindejugend Jungschar

Jugendwerk der Ev.-luth. (altluth.) Kirche,
Diözese West/Nord

Evangelische Arbeiterjugend Rheinland und Westfalen e. V.

5.13 Sozialistische Jugend Deutschlands

„Die Falken“

Anerkennungsbescheid Nr. 003

Sitz der Landesleitung:

Gelsenkirchen, Bahnhofstraße 70/72

Gliederungen:

Nestfalken

Jungfalken

Wanderfalken

Sturmfalken

Rote Falken

5.14 Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
 Jugendsekretariat
 Anerkennungsbescheid Nr. 005
 Sitz der Landesleitung:
 Duisburg, Friedrich-Alfred-Straße 25,
 Haus des Sports
 Gliederungen:
 Amateur-Boxen
 Amateur-Tanzverband NW
 Badminton
 Basketball
 Billard
 Bob- und Schlittensport
 Eissport
 Fechten
 Fußball
 Gehörlosensport
 Golf
 Handball
 Hockey
 Judo
 Kanu
 Kegeln
 Leichtathletik
 Radsport
 Reiten
 Rollsport
 Rudern
 Rugby
 Segeln
 Skisport
 Sportfischer
 Sportschützen
 Schach
 Schwerathleten
 Schwimmen
 Tennis
 Tischtennis
 Turnen

5.15 Deutsche Angestelltengewerkschaft
 — Abteilung Jugend —
 Anerkennungsbescheid Nr. 006
 Sitz der Landesleitung:
 Düsseldorf, Bastionstraße 18

5.16 Deutscher Gewerkschaftsbund
 — Abteilung Jugend —
 Anerkennungsbescheid Nr. 008
 Sitz der Landesleitung:
 Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Straße 34/38
 Gliedgruppen:
 Industriegewerkschaft Bau—Steine—Erden
 Industriegewerkschaft Bergbau
 Industriegewerkschaft Chemie—Papier—Keramik
 Industriegewerkschaft Druck und Papier
 Industriegewerkschaft Metall
 Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands
 Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
 Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
 Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen
 Gewerkschaft Holz
 Gewerkschaft Kunst
 Gewerkschaft Leder
 Gewerkschaft Nahrung, Genuss, Gaststätten
 Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
 Gewerkschaft Textil—Bekleidung
 Deutsche Postgewerkschaft

5.17 Naturfreundejugend Deutschlands
 Anerkennungsbescheid Nr. 009
 Sitz der Landesleitung:
 Köln-Sülz, Dauner Straße 14

5.18 Deutsche Wanderjugend der Gebirgs- und Wandervereine Nordrhein-Westfalen
 Anerkennungsbescheid Nr. 0010
 Sitz der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Wanderjugend NW:
 Hagen, Emsterstraße 104
 Gliedgruppen:
 Deutsche Wanderjugend im Sauerländischen Gebirgsverein e. V.
 Deutsche Wanderjugend im Eifelverein e. V.
 Deutsche Wanderjugend im Eggegebirgsverein
 Deutsche Wanderjugend im Verein Linker Niederrhein e. V.
 Deutsche Wanderjugend im Teutoburgerwald-Verein e. V.

5.19 Deutsche Jugend des Ostens (DJO)
 Anerkennungsbescheid Nr. 0011
 Sitz der Landesleitung:
 Düsseldorf, Kronprinzenstraße 59

5.20 Ring Deutscher Pfadfinderbünde
 Anerkennungsbescheid Nr. 0012
 Sitz der Arbeitsgemeinschaft:
 St. Tönis bei Krefeld, Schulstraße 7
 Gliedgruppen:
 Bund Deutscher Pfadfinder
 — interkonfessionell —
 Christliche Pfadfinderschaft Deutschlands
 — evangelisch —
 Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg
 — katholisch —

5.21 Ring Deutscher Pfadfinderinnenbünde
 Anerkennungsbescheid Nr. 0013
 Sitz der Arbeitsgemeinschaft:
 St. Tönis bei Krefeld, Schulstraße 7
 Gliedgruppen:
 Bund deutscher Pfadfinderinnen
 — interkonfessionell —
 Evangelischer Mädchenpfadfinderbund
 — evangelisch —
 Pfadfinderinnenschaft St. Georg
 — katholisch —

5.22 Landjugend
 Anerkennungsbescheid Nr. 0014
 Sitz der federführenden Stelle:
 Münster (Westf.), Schorlemer Straße 15
 Gliedgruppen:
 Rheinische Landjugend
 Westfälisch-Lippische Landjugend

5.23 Luftsportjugend
 Anerkennungsbescheid Nr. 0015
 Sitz der Landesleitung:
 Mülheim (Ruhr), Brunshofstraße 3

5.24 Deutsches Jugendrotkreuz
Anerkennungsbescheid Nr. 0016
Sitz der federführenden Stelle:
Düsseldorf, Rosenstraße 20
Gliedgruppen:
Landesverband Nordrhein
Landesverband Westfalen-Lippe

5.25 Deutsche Beamtenbund-Jugend
Anerkennungsbescheid Nr. 0017
Sitz der Landesleitung:
Wuppertal-Hahnerberg, Auf'm neuen Land 19

5.26 Westdeutsche Stenografenjugend im Westdeutschen
Stenografenverband e. V.
Anerkennungsbescheid Nr. 0018
Sitz der Verbandsjugendleitung:
Arnsberg, Ringstraße 143

**Grundsätze für die Auswahl
und Schulung sowie den Einsatz der Helfer
und ehrenamtlichen Jugendgruppenleiter für die
Jugenderholung (Rahmen-Lehrplan)**

1. Auswahl:

Sie ist eine Angelegenheit des Trägers oder Veranstalters. Der Helfer ist die Schlüsselfigur für das Gelingen oder Mißlingen der Jugenderholung. Es kommen deshalb neben den bereits im Einsatz erprobten und bewährten Persönlichkeiten nur solche Bewerber in Frage, die menschlich und charakterlich beste Voraussetzungen mitbringen, Verantwortung tragen können, organisatorisches Talent haben, körperlich belastbar und kontaktfähig sind und zu improvisieren verstehen.

Sie sollen für die jugendlichen Teilnehmer Vorbilder sein, weshalb in jedem Falle die Frage der Eignung in der Verantwortung eines jeden Veranstalters eingehend zu prüfen ist.

Es wird empfohlen, die Auswahl von bisher unbekannten Bewerbern durch Pädagogen und Psychologen vornehmen zu lassen, die auch an allen vorgeschriebenen Schulungstagungen anwesend sind und nach Abschluß der Schulung Vorschläge für die Anerkennung oder Ablehnung sowie für Spezifikationen des Einsatzes (Urlaubsorte, Verantwortungsbereich, Personenkreis der unter 14jährigen, der 14- bis 18jährigen usw.) unterbreiten.

2. Schulung:

Ohne vorhergehende Schulung sollte in der Regel ein Helfereinsatz aus Landesjugendplanmitteln nicht finanziert werden. Alle Bewerber, die erstmalig einen Helfereinsatz erwarten, sollten mindestens 5 Tage und höchstens 8 Tage internatsmäßig geschult werden. Die Wochenschulung kann ggf. in drei Schulungsperioden zu je 2 vollen Tagen aufgeteilt werden. Bewerber, die entsprechende pädagogische Voraussetzungen und Erfahrungen mitbringen (z. B. Lehrer oder Helfer, die früher bereits im Einsatz waren und sich dabei bewährt haben), erhalten eine verkürzte Schulung von 2 vollen Tagen.

Die Helferschulung wird für alle Helfer bezuschußt, die Gruppen mit 10- bis 21jährigen leiten. Die Helfer der Jugendverbände, Jugendferienwerke und Jugendfahrtendienste, die an der Landeskonferenz für Jugenderholungsmaßnahmen beteiligt sind und Gruppen von 21- bis 25jährigen leiten, sollen in die Helferschulung einbezogen werden.

Alle Schulungsvorhaben der Träger und Veranstalter sind tunlichst nach diesen drei Altersgruppen anzulegen und jeweils zu differenzieren in Schulung für Helfer und Helferinnen. Eine seminarmäßige Schulung wird empfohlen (Bevorzugung von Lehrgesprächen, Auswertung von Erfahrungsberichten, Fallbesprechungen, Gruppenarbeit und praktische Übungen).

Für alle Schulungsvorhaben wird folgender **verbindlicher Rahmen-Lehrplan** aufgestellt:

Jede der nachstehenden sieben Stoffgruppen soll im Wochenlehrgang im allgemeinen mit mindestens 7 Stunden (zuzüglich mindestens 2 Abende für die praktische Gestaltung wie Spiel, Tanz usw.) in Unterricht und Aussprache, und wenn möglich, auch in praktischen Übungen, vertreten sein. Bei der verkürzten 2-Tage-Schulung sind für jede Stoffgruppe im allgemeinen mindestens 2½ Stunden Unterricht und Aussprache, ggf. auch praktische Übungen, anzusetzen (zuzüglich 1 Abend für praktische Gestaltung). Die Leitung aller Schulungsvorhaben sollte möglichst einem erfahrenen Pädagogen oder Psychologen übertragen werden, der während der gesamten Maßnahme anwesend sein sollte, um die Bewerber bzw. Helfer hinreichend kennenzulernen und nachher auch entsprechend beurteilen zu können.

Folgende Stoffgruppen sind durchzuarbeiten:

I) Psychologie

Junge Menschen heute,

Grundtatbestände des Verhaltens Jugendlicher, insbesondere in der Freizeit und auf Reisen (im In- und Ausland),

Freizeitinteressen,
Urlaubserwartungen,
Gesellungsformen und Anpassungsprobleme,
Fragen der Leitung, des Kontaktes, der Disziplin,
Konfliktsituationen, Krisen, Sorgenkinder,
Massenmedien,
Probleme und Gefährdungen des Helfers.

II) Pädagogik

Jugend und Führung,
die Verantwortung der Gruppe gegenüber,
Gruppenpädagogik,
funktionale Pädagogik, Freizeitpädagogik,
Situationspädagogik,
Benehmen und Takt,
Verantwortung, Verständnis, Ehrfurcht,
Gottesdienste,
Probleme der Geschlechter,
Ziele der Jugenderholung (auch Landesjugendplanrichtlinien),
Urlaubslektüre.

III) Heimatkunde — Auslandskunde

Der Ferienort und seine Umgebung,
Menschen, Sprache, Sitten und Bräuche,
Religion,
Abbau von Vorurteilen,
Land, Volk, Kultur, Politik, Europa,
(Zweckmäßigerweise auch ein Lichtbilder-Vortrag über den Einsatz am vorgesehenen Urlaubsort)
Taschengeld, Souvenirs und Extras.

IV) Fragen der Urlaubsorganisation

Tätigkeit, Aufgaben, Teilnehmerkreis,
Anforderung an den Helfer,
Auswertung von Erfahrungsberichten und Gespräche mit ehemaligen Helfern und Jugendreiseleitern,
Reisevorbereitungen,
(Schriften, Erläuterungen von Prospekten und Faltblättern, Fahrkarten, Zug, Bus),
Ankunft am Urlaubsort, Einweisung, Hausordnung,
Aufenthaltsorganisation (überschaubare Gemeinschaftsunterkünfte),
Abrechnung, Buchung, Zahlungsproblem (Devisen),
Stadtführungen, Besichtigungen, Ausflüge,
besondere Fragen, Wünsche und Ziele der jeweiligen Trägerorganisation.

V) Gesundheit, Sport, Hygiene, Unterricht in 1. Hilfe

Reisevorbereitung, Ausrüstung, Kleidung,
Essen, Alkohol, Nikotin, Tabletten,
Saubерkeit, Ansteckungsgefahren, Erkrankungen (insbesondere Sonnenbrand, Verletzungen, Erkältungskrankheiten, Infektionskrankheiten),
Medikamentenkasten, Anlegen von Verbänden, Einschaltung des Arztes,
Sport, Schwimmen, körperliche Strapazen, Aufsicht,
Erste Hilfe, Lebensrettung, Berg- und Seenot, Rettungsgeräte (ggf. zusätzlicher 1. Hilfe-Kurs).

VI) Entspannung, Feste, Spiele

Feriengewohnheiten (am Strand gammeln, im Ferienort bummeln, Einkaufen, Menschen kennenlernen),
Musik, Instrumente, Lieder,
das geeignete Singbuch,
die Schnulze,
Vorlesen und Erzählen,
Gesprächsführung,

Gesellschaftsspiele, Quiz-Runden, Wettbewerbe, Scharaden, Amateurtheater, Sketche, Stegreifspiele, Hobbies (werken, fotografieren usw.), Parties, Tanz (auch moderne Gesellschaftstänze), Tanzspiele und ggf. auch Hinweis auf Folklore und Trachten.

Hierzu sollen auch praktische Übungen im Rahmen der Abendveranstaltungen der Schulungsvorhaben erfolgen. In keinem Fall ist jedoch an eine besondere Unterrichtung in bestimmten Sparten der musisch-kulturellen Arbeit, z. B. in Holz, Metall, Graphik usw., zu denken, weil die Zeit dafür nicht ausreicht und außerdem besondere Fachkräfte herangezogen und ausreichend finanziert werden können.

VII) Rechtsfragen

Die rechtliche Verantwortung des Helfers, zivilrechtliche, strafrechtliche, jugendrechtliche, Versicherungsfragen (Unfall, Krankheit, Haftpflicht).

Zustimmung der Eltern bei Minderjährigen und schriftliche Bestätigungen,

Jugendschutzbestimmungen (Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit und Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften bei Maßnahmen für unter 18jährige).

Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendpflegestätten

Diese Merksätze wollen Trägern und Architekten eine Hilfe bei der Errichtung, dem Ausbau, der Instandsetzung und der Einrichtung von Jugendpflegestätten sein.

Sie sollen nicht als Richtlinien im engeren Sinne des Wortes angewendet werden, sondern Richtungen anzeigen. Sie sollen andere Lösungen, soweit sie im Einzelfall für die Bewohner oder Besucher günstiger erscheinen, nicht ausschließen.

A. Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendfreizeitheimen aller Art

1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Merksätze haben Geltung für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendfreizeitheimen und Heimen der „Offenen-Tür“.

2 Grundsätze

Umfang des Bauprogramms und Art seiner Verwirklichung sind vom echten Bedarf der auf die Heimbenutzung angewiesenen Jugend sowie von den finanziellen Möglichkeiten des Trägers und von der Förderung durch kommunale Stellen abhängig.

Es ist nicht Zweck dieser Merksätze, in jedem Fall zum Bau eines Jugendfreizeitheimes anzuregen, bei dem das gesamte nachstehende Raumprogramm erfüllt wird.

Auch das bescheidene Jugendfreizeitheim mit nur wenigen Gruppenräumen soll Förderung erfahren können, wenn ein verkürztes Raumprogramm den tatsächlichen Bedürfnissen gerecht wird und wenn Sicherheit dafür gegeben ist, daß die Gruppenräume uneingeschränkt der Jugendarbeit im Sinne der Jugendpflege dienen.

Bauten in Verbindung mit Einrichtungen anderer Zweckbestimmung dürfen nur dann gefördert werden, wenn eine in sich abgeschlossene Raumeinheit als Jugendfreizeitheim geschaffen wird.

Behelfsmäßige Lösungen in Bunkern, Baracken, Wellblechhütten und dergleichen sowie Projekte in lichtarmen Kellern und Speichern sind von der Förderung ausgeschlossen.

Auch scheiden jene Antragsteller für eine Förderung aus, deren Planung erkennen läßt, daß es dem Träger vornehmlich darum zu tun ist, eine Finanzierungsquelle für ein anderes Vorhaben zu erschließen, das jugendpflegerischen Aufgaben fremd ist.

Das Jugendfreizeitheim muß einer erzieherischen Aufgabe an der Jugend dienen und durch das in ihm zur Entfaltung kommende Jugendleben sowohl in echte Persönlichkeits- als auch Gemeinschaftsbildung fördern, die sich bewährt in Familie, Volk und Staat. Für die Planung und Ausführung von Jugendfreizeitheimen sind Architekten heranzuziehen, die die Gewähr dafür bieten, daß in der Ausgewogenheit der baulichen, wirtschaftlichen und erzieherischen Erfordernisse eine befriedigende Lösung gefunden werden kann.

Die Auswahl des rechten Heimleiters ist von entscheidender Bedeutung für den Charakter des Heimes und den erzieherischen Erfolg aller Heimarbeit. Von ihm muß verlangt werden, daß er seine Eignung zumindest in jahrelanger und erfolgreicher praktischer Jugendpflegearbeit unter Beweis gestellt hat. Hausmeister als Heimleiter genügen keinesfalls.

In Heimen der „Offenen-Tür“ ist ein sozialpädagogisch vollausgebildeter Leiter erforderlich, der auch im Hause wohnen soll.

Für entsprechende Mädchenheime ist eine Heimleiterin vorzusehen.

Aber auch bei allen übrigen Jugendfreizeithäusern muß die Beaufsichtigung des Heimes in pädagogischem Sinne gewährleistet sein, ohne daß damit die Mitverantwortung der Jugend für ihr Heim und ihre ständige Mitarbeit an seiner Ordnung, Ausgestaltung und Verschönerung beeinträchtigt werden. Mitverantwortung und Mitarbeit der Jugend sollen vielmehr durch eine gute Leitung verstärkt und durchformt werden.

3 Lage und Grundstück

Das Jugendfreizeitheim soll in den Wohngebieten errichtet werden, für dessen jugendliche Bewohner es bestimmt ist. Heime der „Offenen-Tür“ werden demnach vor allem in den dichtest besiedelten Wohngegenden der Groß- und Mittelstädte angelegt werden müssen.

Das Grundstück muß an ausgebauten, befestigten Straßen liegen, die abends ausreichend beleuchtet sind. Auf ausreichende Belichtung aller für die Jugendlichen zum Aufenthalt bestimmten Räume ist größter Wert zu legen. Außerdem muß das Grundstück nach Lage und Zuschnitt und mit seiner vorhandenen bzw. geplanten, aufstehenden und benachbarten Bebauung und seinem Bewuchs eine ausreichende Besonnung dieser Räume gewährleisten. Das ist nicht der Fall, wenn ein großer Teil dieser Räume nach Nord bzw. Nordwest und Nordost gelegen ist.

Soweit das Jugendfreizeitheim nicht in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Grünflächen für Erholung, Spiel und Sport errichtet werden kann, sollte das Grundstück selbst Freiflächen für Unterhaltung und Spiel aufweisen.

4 Bauweise

Die Bauweise wird unbeschadet der bauaufsichtlichen Vorschriften von der Lage des Heimes zu der angrenzenden Bebauung abhängen. Die Jugend fühlt sich vor allem von den Räumen, die ebenerdig liegen, angesprochen. Bei Heimen der „Teil-offenen-Tür“ und der „Offenen-Tür“ sowie bei Mehrzweckbauten ist besonders darauf zu achten, daß die für die Jugend bestimmten Räume möglichst weitgehend im Erdgeschoss angeordnet werden.

Unnötiger Aufwand an Raum und Ausstattung ist zu vermeiden. Der Bau ist klar zu gliedern. Sparsamste Verwendung aller Mittel unter sinnvoller Anwendung technischer Fortschritte im Bauwesen, zeitgemäßer Konstruktionen und Baustoffe sollen das Gefühl für Qualität schulen und die Geschmacksbildung fördern.

Die Geschoßkonstruktionshöhe soll 3 m oder 3.25 m betragen.

5 Raumprogramm

5.1 Die Gruppenräume sind das Kernstück jedes Jugendfreizeitheimes. Die Zahl der Gruppenräume wird von der Art des Heimes (Freizeitheim, „Teil-offene-Tür“, „Offene-Tür“) und der Anzahl der Jugendgruppen abhängen.

Ein gut gestaltetes Gemeinschaftsleben innerhalb der einzelnen Gruppen erfordert möglichst viele Einzelräume, die untereinander keine Verbindung haben sollen. Die Trennung der Räume durch Klapp- und Schiebetüren oder Harmonikawände fördert die Schallübertragung und führt zu gegenseitiger Behinderung der Freizeitgestaltung benachbarter Gruppen. Die Nachteile stehen bei dem ständigen Bedarf an individuell gestalteten Gruppenräumen in keinem Verhältnis zu der durch diese Verbindungstür oder -wand geschaffenen Möglichkeit, für verhältnismäßig wenige Veranstaltungen mehrere Gruppenzimmer zu einem größeren Raum zu vereinigen. Die Gruppenräume sind verschieden groß anzulegen: etwa 20 bis 35 qm.

Die Gruppenräume und Lese-, Werk- und Spielräume sind so anzurichten, daß sie vom Flur oder einer Halle aus unmittelbar zu erreichen sind.

5.2 Bücherei und Lesezimmer

Bei mittleren und größeren Jugendfreizeitheimen ist die Anlage eines Lesezimmers mit Bücherei zweckmäßig.

5.3 Gemeinschaftsräume

Zu einer lebendigen Jugendfreizeitgestaltung gehören Laien- und Puppenspiele, Volks- und Jugendtänze, Filmvorführungen, Gemeinschaftsveranstaltungen der Jugendgruppen und Elternabende. Hierfür ist ein größerer Gemeinschaftsraum erwünscht, der i. a. 40 bis 100 qm groß sein soll. Die Notwendigkeit einer Bühne für das Laienspiel wird oft überschätzt. Es genügt dafür ein größeres Podium.

Bei kleineren und mittleren Heimen kann dieser Gemeinschaftsraum auch als Spielraum (Tischtennis) Verwendung finden.

Die Größe des Gemeinschaftsraumes soll dem sonstigen Raumprogramm und einem nachweislichen Benutzungsbedürfnis entsprechen. Soweit er im unmittelbaren Interesse der Jugendpflege liegt, kann aus Landesjugendplanmitteln eine anteilige Finanzierung erfolgen. Gemeinschaftsräume mit mehr als 150 qm Bodenfläche kommen für eine Förderung aus dem Landesjugendplan nicht in Betracht.

5.4 Werkräume

Der Werkraum ist für Jugendfreizeitheime aller Art zur Durchführung einer gestaltenden Jugendfreizeit notwendig. Er ist unter Berücksichtigung der Art der Werkarbeit mit Gas-, Wasser- und Elektrizitätsanschluß auszustatten. Dieser Raum sollte mindestens in der Größe eines großen Gruppenraumes (etwa 30 qm) gehalten werden. Er kann im Keller- oder Sockelgeschoss untergebracht werden, wenn eine einwandfreie Tagesbelichtung gewährleistet ist. Infolge der verschiedenartigen Werkarbeit von Jungen und Mädchen ist bei größeren Jugendfreizeitheimen die getrennte Anlage von Jungen- und Mädchenwerkräumen zweckmäßig. Bei größeren Heimen sind mehrere Werkräume vorzusehen. Außerdem ist die Anlage eines Fotolabors mit Wasseranschluß für Fotoarbeiten erwünscht.

5.5 Spielraum — Kegelbahn — Jazzdiele

Ein größerer Raum für Bewegungs- und rauhere Jungenspiele soll bei größeren Freizeitheimen vorgesehen werden. Auch hat sich die Anlage einer ordnungsgemäßen Kegelbahn oder einer Jazzdiele als zweckmäßig erwiesen und kann deshalb gefördert werden.

5.6 Kochnische

In mittleren und größeren Freizeitheimen empfiehlt sich die Anlage einer Kochnische oder — im Bedarfsfalle — auch einer Teeküche.

5.7 Garderobe

Für die Ablage der Garderobe ist der Gruppenraum im allgemeinen ungeeignet. Dafür sind in Nähe der Gruppenräume verschließbare, in Flurnischen eingebaute Garderobenschränke oder eine unter Dauer- aufsicht stehende Sammelgarderobe am Eingang zweckmäßig. Darüber hinaus sind Sammelgarderoben für die großen Gemeinschaftsräume u. a. nicht vorzusehen; bei größeren Veranstaltungen können aus hilfsweise Gruppenzimmer als Garderobenablage benutzt werden.

5.8 Sanitäre Anlagen

5.81 Toiletten

Die Toilettenanlagen sind bei Freizeitheimen, die von Jungen und Mädchen benutzt werden, nach Geschlechtern zu trennen und bei mehrgeschossigen Anlagen in jedem Geschoss in der Nähe des Treppenhauses anzulegen.

Für 20 Mädchen ist 1 Abortbecken, bzw.

für 40 Jungen 1 Abortbecken sowie

für 15 Jungen 1 Urinalstand

vorzusehen.

Die Toilettenräume sind unmittelbar zu belichten und zu belüften und müssen durch einen belichteten und belüfteten Vorraum zugänglich sein.

Im Vorraum sind Waschgelegenheiten und 1 Ausgußbecken anzubringen. Die Aufstellung von elektrischen Handtrockenapparaten wird empfohlen. Für größere Gemeinschaftsräume sind gesonderte Toilettenanlagen vorzusehen. In den Toilettenräumen sind Wasserzapfstellen mit Schlauchverschraubungen anzurichten.

5.82 Brauseräume

Sind auf dem Grundstück oder in der Nähe Spiel- und Sportgelegenheiten im Freien vorhanden, so ist die Anlage eines Umkleide- und Brauseraumes zweckmäßig.

5.9 Heimleiterwohnung

Es ist zweckmäßig, in größeren, ggf. auch in mittleren Freizeitheimen eine Wohnung für den Heimleiter einzuplanen. Die Wohnungsgröße soll auf eine Familie mit Kindern abgestellt sein und den geltenden Bestimmungen des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten über die Förderung des sozialen Wohnungsbau im Lande Nordrhein-Westfalen entsprechen.

Die Heimleiterwohnung kann nicht aus Mitteln des Landesjugendplanes finanziert werden. Für die anteiligen Baukosten kann Antrag auf Gewährung eines Landesdarlehens aus Mitteln des sozialen Wohnungsbau im Lande Nordrhein-Westfalen gestellt werden.

5.10 Übernachtungsmöglichkeiten

Bei mittleren und größeren Freizeitheimen mit einer Heimleiterwohnung können Unterkunfts- und Schlafräume für einige Jugendliche vorgesehen werden, die zum Zweck der Beaufsichtigung in die Nähe der Heimleiterwohnung zu legen sind.

5.11 Abstellmöglichkeiten für Fahrräder

Diese sind bei jedem Freizeitheim unerlässlich. Bei Unterkellerung ist ein Kellerraum hierfür einzurichten, der, soweit möglich, durch Fahrradrampen unmittelbar von außen zugänglich gemacht wird.

5.12 Für die verschiedenen Größen von Freizeitheimen nach vorstehenden Ausführungen ist folgendes Mindestraumprogramm ermittelt worden. Für ein

5.121 kleineres Freizeitheim

1 bis 3 Gruppenräume,

1 Werkraum,

1 Garderobenablage,

Toilettenanlage,
Flur und Eingangshalle (Diele).
Fahrradabstellmöglichkeit,
ggf.: 1 Gemeinschaftsraum 40 bis 70 qm.

5.122 mittleres Freizeitheim
3 bis 5 Gruppenräume,
1 Leseraum mit Bücherei,
2 Werkräume, 1 Fotolabor,
1 Gemeinschaftsraum 70 bis 100 qm,
Garderobenablage,
Toilettenanlage,
Flur und Eingangshalle,
Fahrradabstellmöglichkeit,
ggf.: Heimleiterwohnung,
Kochnische bzw. Teeküche,
Brause- und Umkleideraum,
Unterkunfts- und Schlafmöglichkeiten
für einige Jugendliche.

5.123 größeres Freizeitheim
6 und mehr Gruppenräume,
Leseraum mit Bücherei,
2 bis 3 Werkräume, 1 Fotolabor, ggf. auch
1 Kegelbahn,
Spielzimmer,
1 Gemeinschaftsraum 100 bis 150 qm,
1 Garderobenablage,
Toilettenanlage,
Flur und Eingangshalle,
Fahrradabstellmöglichkeit,
Heimleiterwohnung,
Kochnische bzw. Teeküche,
ggf.: Brause- und Umkleideraum,
Unterkunfts- und Schlafmöglichkeiten
für Jugendliche.

5.13 Bei der Planung von Heimen der „Offenen-Tür“ ist darüber hinaus folgendes zu beachten:

5.131 In oder unmittelbar neben dem Eingang sollte ein Zeitschriften- und Bücherstand (etwa 2 bis 4 qm) eingerichtet werden, an dem preiswertes jugendgemäßes Schrifttum gekauft werden kann.

5.132 Auch eine Anrichte (Büfett) bescheidenen Ausmaßes (etwa 6 bis 8 qm) für die Bereitung und Verabreichung von Kleinstmahlzeiten und (möglichst) alkoholfreien Getränken kann vorgesehen werden. Gegen die Errichtung einer Bartheke nebst Barhockern bestehen keine Bedenken.

5.133 Ein Büro für den Heimleiter (etwa 15 qm), das gleichzeitig als Besprechungszimmer benutzt werden kann, ist unerlässlich. Es sollte so angeordnet werden, daß von ihm aus die Eingangshalle zu übersehen ist und eine direkte Verbindung zum Zeitschriftenstand und zur Anrichte besteht.

5.134 Ein Schreibzimmer (etwa 20 qm), das erforderlichenfalls auch als Rauchzimmer benutzt werden kann, gehört zum Raumprogramm eines Heimes der „Offenen-Tür“.

5.135 Die Einrichtung einer Heimleiterwohnung im Sinne Ziff. 5.9 ist notwendig.
Auch sollte ein Helper- bzw. Praktikantenzimmer in der Größe von etwa 10 qm sowie ein Raum mit Möglichkeit für etwa 4 Notübernachtungen vorgesehen werden.

6 Bauausführung

6.1 Nur bei kleinen Heimen ist Einzelofenheizung (zweckmäßigerweise als Kachelofen-Umluftheizung mit Bedienungsmöglichkeit vom Flur aus) zu vertreten.
Im Normalfall ist eine zentrale Warmwasserheizung zu empfehlen.
Die Fußböden der Gruppen- und Gemeinschaftsräume sind fußwarm und fugenarm auszubilden. In den Toiletten-, Vor-, Dusch- und Umkleideräumen ist der Fußboden wasserdrückt und gleitsicher und überall so auszubilden, daß er leicht zu reinigen ist.
Die Anlage von Bodeneinläufen in diesen Räumen ist zweckmäßig.

6.2 Die Wände müssen in den Gruppenräumen in Höhe der Stuhllehnen stoßfest und in den sanitären Räumen bis zur Höhe der Toiletten-Trennwände abwaschbar sein. Sämtliche Putzkanten sind mit Eckschutzschienen zu versehen.

7 Einrichtung
Farbe und künstlerische Ausstattung sollen bei der Gestaltung der Räume in ihrer Wirkung genutzt und sorgsam ausgewählt werden. Nur gut gestaltete schlichte Möbel und Geräte aus Handwerk und Industrie sollen Verwendung finden.
Gestaltung und Ausstattung eines Raumes werden verschieden ausgeprägt sein, je nachdem der Raum für Mädchen oder für Jungen bis zu 18 Jahren oder Ältere über 18 Jahre bestimmt ist.
Bei den Gruppenräumen und bei dem großen Gemeinschaftsraum achte man darauf, daß durch Stapelmöglichkeiten von Tischen und Stühlen schnell Raum für Spiele geschaffen werden kann. Die Tische sollen in Breite und Höhe aneinandersetzbar sein. Die Schränke sollen — soweit sie beweglich sind — überschaubar und nicht höher als 160 cm sein. Es empfiehlt sich, in einzelnen Gruppen-, vor allem aber in den Werk- und Lese(Bücherei)räumen verschließbare Wand-schränke einzubauen.
Die Werkräume der Jungen können mit 4-Mann-Hobelbänken, Dunkelkammern und Entwicklungströgen, die Werkräume der Mädchen mit Nähmaschinen, Flachwebstühlen und Weberahmen ausgestattet werden. Der Gemeinschaftsraum sollte Vorrangungen zur Verdunkelung und Anschlußmöglichkeiten für Radioübertragung und Schmalfilmvorführungen haben.

8 Gestaltung des Garten- und Freiraumes
Der Garten- und Freiraum ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung für das Gemeinschaftsleben einer Gruppe.
Es empfiehlt sich, für seine Gestaltung einen Gartenarchitekten heranzuziehen.

B. Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendbildungsstätten

1 Lage
Die Jugendbildungsstätte muß Jugendgruppenleitern und Jugendlichen Möglichkeit zur Gewinnung von Erkenntnissen für alle Lebensbereiche durch Besinnung und echte Muße geben. Sie sollte deshalb außerhalb des Großstadtbetriebes liegen und durch die unmittelbare Verbundenheit oder zum mindesten die Nähe von Grünflächen und sonstigen Erholungsplätzen in der Lage sein, die Persönlichkeits- und Gemeinschaftsbildung durch Spiel und Sport auch nach der Seite echter leib-seelischer Förderung auszuweiten.

2 Raumprogramm
Die in den „Merksätzen für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendwohnheimen“ auf S. 655 angeführten Grundforderungen gelten auch für Jugendbildungsstätten mit folgenden Abweichungen:

2.1 Größe:
Die Platzzahl ist im allgemeinen auf 50—60 (Parallelkurse) zu begrenzen, da erfahrungsgemäß höhere Teilnehmerzahlen, vornehmlich bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen, sich als unzweckmäßig erwiesen haben. Das Raumprogramm ist deshalb auf eine solche Platzzahl abzustellen.

2.2 Für die besonderen Aufgaben der Jugendbildungsstätte sind folgende Änderungen bzw. Ergänzungen zu beachten:

2.2.1 Es können entfallen: Besuchszimmer, Krankenzimmer, Praktikanten- und Helperzimmer.

2.2.2 Der Spielraum kann ggf. so gestaltet werden, daß er auch als Werkraum mitbenutzt werden kann.

- 2.23 Die Bettenzahl in den Wohnschlafräumen ist nach den Altersgruppen der 18- bis 25jährigen zu bemessen.
- 2.24 Für den Lehrgangsteiler (Dozenten) ist ein größeres Einbettzimmer für Referenten sind u. a. Zweibettzimmer vorzusehen.
- 2.25 Ein großer Schulungsraum mit 1,5 qm Bodenfläche pro Platz ist einzurichten.
- 2.26 Ein als Bibliothekszimmer vergrößertes Lesezimmer (etwa 0,5 qm Bodenfläche pro Platz) wird benötigt.
- 2.27 Das Besprechungszimmer sollte eine Größe von mindestens 20 qm haben, um auch Arbeitsgruppen von 10 bis 12 Personen aufnehmen zu können.
- 2.28 Die Durchführung gemischter Kurse macht die Anlage von nach Geschlechtern getrennten Toiletten notwendig.
- 2.29 Die Waschanlagen sind grundsätzlich in den Wohnschlafräumen (Waschnischen) anzurichten.
- 2.30 Die Anlage von 2 bis 3 Duschen und 1 Kabine mit Badewanne genügen.

3 Einrichtung

Bei der Gestaltung des Innenraumes soll die Farbwirkung und alles, was zur Ausstattung gehört, mit sicherem Gefühl für Qualität und Wirkung ausgewählt werden.

Es sollen nur zweckmäßige, formschöne und werkgerechte Möbel und Geräte beschafft werden. Abweichend von der Einrichtung in Jugendwohnheimen genügen Schrankbreiten von 60 cm.

Für den Schulungsraum sind Arbeitstische (möglichst 120 × 50 cm) zu wählen und Stühle, die in ihrer Konstruktion — Sitzgüte — erprobte sind. Unerlässlich sind Vorrichtungen zur Verdunkelung für Filmvorführungen und Anschlußmöglichkeiten für Rundfunkübertragungen und Schmalfilmvorführungen.

C. Merksätze für die bauliche Gestaltung von Jugendwohnheimen

1 Planung

Für die Planung eines Jugendwohnheimes ist eine gründliche Vororientierung notwendig durch zeitige Fühlungnahme mit der zuständigen Trägergruppe und den zuständigen Behörden (in der Reihenfolge: Arbeitsamt, Jugendamt, Stadtplanungsamt, Bauaufsichtsamt, Landschaftsverband — Landesjugendamt — und Hochbauabteilung).

Mit der Planung und Bauausführung von Jugendwohnheimen ist ein Architekt zu beauftragen, der die notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt. Nur wenn bauliche, wirtschaftliche und erzieherische Erfordernisse richtig und sinnvoll ausgewogen werden, wird eine befriedigende Lösung zustandekommen. Gute Zusammenarbeit des Bauherrn und des Architekten ist erforderlich. Hierfür empfiehlt es sich, daß der Bauherr vertreten wird durch eine von ihm autorisierte und mit den Aufgaben des Jugendwohnheimes vertraute Persönlichkeit.

2 Standort

Jugendwohnheime sollen nur an Orten mit ausreichenden und dauernden Arbeits- und Berufsmöglichkeiten errichtet werden. Wo diese Voraussetzungen zwar gegenwärtig, aber voraussichtlich nicht auf die Dauer gegeben sind, muß bereits bei der Planung auf eine spätere Verwendung des Jugendwohnheimes für andere soziale Zwecke Bedacht genommen werden.

3 Grundstück

Das Jugendwohnheim sollte eine ruhige Wohnlage haben und ausreichende Freiflächen für Spiel und Erholung der Jugendlichen einschließen oder zumindest in nächster Nähe bieten und verkehrsgünstig zu den Arbeitsstätten der Jugendlichen liegen.

4 Anlage. Gliederung, Größe

Das Jugendwohnheim muß in sich abgeschlossen sein, denn die Heimbewohner haben ein Recht auf Eigenleben. Das Heimleben verträgt keine Vermengung mit anderen Zwecken. Die Wohnraum- und Nebenraumgruppen müssen entsprechend aufgegliedert werden.

Gemäß der Aufgabe des Heimes sind Anzahl, Art und Größe der Räume unter Berücksichtigung aller erforderlichen Möbelstellflächen sorgsam zu ermitteln. Die Raumbeziehungen untereinander sollen im einzelnen grundsätzlich vor der Planung geklärt sein.

Wirtschaftliche Gesichtspunkte sollen den pädagogischen nicht übergeordnet werden. Darum dürfen Mädchenwohnheime nicht mehr als 50 Plätze, Mädchenwohnheime für den pflegerischen Nachwuchs nicht mehr als 60 Plätze und Jungengewohnheime nicht mehr als 70 Plätze haben. Bei dieser Platzzahl sind die Heime auch wirtschaftlich tragbar.

Das Alter (14—18 Jahre oder 18—26 Jahre) und das Geschlecht der für die Aufnahme vorgesehenen Jugendlichen müssen Gestaltung und Ausstattung des Heimes mitbestimmen.

5 Raumprogramm

Die Wohn-Schlaf-Räume dürfen bei Neubauten nicht zur Nordseite hin orientiert werden.

- 5.1 Die Bodenfläche des Wohn-Schlaf-Raumes muß sich nach der Anzahl der Betten richten. Je Bett sind 7 m², im Einzelzimmer mindestens 9 m² vorzusehen.

Bei Um- und Ausbauten kann, sofern sie der Gewinnung von Einzelzimmern oder der Auflockerung der Belegung dienen, im Einzelfall eine niedrigere Quadratmeterzahl genehmigt werden.

Wird die Unterbringung eines Wohnheimes in einem Altbau erforderlich, kann ebenfalls nur nach vorheriger Genehmigung von den Mindestmaßen je Bettplatz abgewichen werden.

Die Bettenzahl für die Wohn-Schlaf-Räume soll 3 nicht übersteigen: 1- und 2-Bett-Zimmer sind in jeweils angemessenem Umfange vorzusehen.

- 5.2 Der Speisesaal muß allen Heimangehörigen Platz bieten; man rechne je Heimplatz bis zu 1,25 m²; ausreichende Belüftung ist wichtig.

- 5.3 Für die Freizeitgestaltung in einem Jugendwohnheim müssen außer dem Speisesaal wenigstens ein Lesezimmer, ein Spielraum, ein Aufenthaltsraum und ein Fernsehraum eingeplant werden.

- 5.4 Das Lesezimmer soll nicht kleiner als 18 m² sein und eine ruhige Lage haben.

- 5.5 Die Größe des Spielraumes ist so zu bemessen, daß er die Aufstellung eines Tischtennisspiels erlaubt. Er kann im Souterrain oder auch im Dachgeschoss liegen.

- 5.6 Der Aufenthaltsraum soll eine Fläche von 1 m² je Heimplatz nicht überschreiten.

- 5.7 Ein Bastel- und Werkraum (für Mädchen auch Nährraum) sowie ein Fotolabor sollen in keinem Jugendwohnheim fehlen.

- 5.8 Das Krankenzimmer mit eigenem Waschbecken muß so liegen, daß es ohne große Mühe versorgt werden kann.

- 6 Die Wirtschaftsräume sind räumlich zusammenzufassen und so anzulegen, daß eine gegenseitige Behinderung des Betriebsablaufs auf der einen Seite und des Heimlebens auf der anderen Seite vermieden wird. Sie sind möglichst an die Nordseite des Gebäudes zu legen. Sie sollten einen besonderen Eingang haben und gleichzeitig unmittelbar mit dem Heim verbunden sein.

- 6.1 Das Heimleiterbüro gehört im allgemeinen neben den Heimeingang.

- 6.2 Ein besonderes Besprechungszimmer und ein Besuchszimmer sind erwünscht. Sie sollten in der Nähe des Heimleiterbüros liegen.

6.3 Die Küche liegt am besten nach Norden oder Nordwesten. Für ihre Größe ist eine Fläche von mindestens 0,40 m² je Heimplatz zugrunde zu legen. Gute Belüftung durch Tageslicht sowie einwandfreie Belüftung müssen auch dann gewährleistet sein, falls man die Küche im Untergeschoß unterbringt.

Liegen Küche und Speiseraum in verschiedenen Stockwerken, so ist ein Speiseaufzug notwendig. In diesem Falle ist auf besonders gute Verbindung von Küche zum Speiseraum Wert zu legen; gegebenenfalls muß diese durch eine Nebentreppen sichergestellt werden. Spül- und Gemüseputzräume sowie Vorratsräume sind der Küche in ausreichendem Maße beizuhören.

6.4 Waschküche und Bügelraum müssen in guter Verbindung mit Trockenraum und Wäschekammer stehen, falls die Wäsche im Hause gewaschen werden soll. Es empfiehlt sich die Anlage einer zusätzlichen kleinen Waschküche, die den Jugendlichen zur Benutzung offensteht.

6.5 Bei Feuchträumen sind Fußbodenengfälle und Fußbodenenkästen angebracht.

6.6 Die Bestimmungen der Reichsgaragenordnung sind zu beachten. Ein Fahrrad- oder Mopedraum ist bei Bedarf ebenfalls anzulegen.

7 Heimleiterwohnung und Personalräume sind in guter Verbindung zum Heim zu planen, jedoch so, daß ein Privatleben unabhängig vom Heim möglich ist.

7.1 Die Heimleiterwohnung und gegebenenfalls die Wohnung des (der) zusätzlichen Erzieher(s) umfassen mindestens Kochküche, Wohnzimmer, Schlafzimmer, 2 Kinderzimmer, Bad und WC. Bei Mädchenwohnheimen ist für die Heimleiterin und gegebenenfalls die Heimerzieherin(nen) eine abgeschlossene Raumfolge: Wohnzimmer mit Kochnische, Schlafräum, Bad bzw. Dusche und WC vorzusehen. Die Größe soll sich im Rahmen der Bestimmungen über die Forderungen des sozialen Wohnungsbaus im Lande Nordrhein-Westfalen halten. Die Förderung durch Landesdarlehen nach den geltenden Wohnungsbauförderungsbestimmungen ist möglich.

7.2 Die Personal(Mädchen)-Schlafräume sollen getrennt von den Schlafräumen der Jugendlichen angelegt sein. Es sind Einzelzimmer mit eigener Waschgelegenheit vorzusehen. Ein eigenes Bad und WC für das Personal ist anzustreben.

7.3 Ein Personalaufenthaltsraum ist einzuplanen; für die nicht im Heim wohnenden Angestellten sind verschließbare Schränke (Garderobenschränke) in der Nähe der Wirtschaftsräume aufzustellen.

7.4 Die Praktikantenzimmer (1-Bett-Zimmer mit eigener Waschgelegenheit) gehören in die Gruppe der Wohn-Schlaf-Räume.

8 Anlage der Wasch- und Abort-Räume

Beide sind mit guter Belüftung anzulegen. Beide, besonders aber die Abortanlagen liegen vorteilhaft nach Norden, keinesfalls nach Süden. Ein zusätzlicher Abortraum für das Personal ist getrennt in die Nähe der Wirtschaftsräume zu legen.

8.1 Die WC's sind von den Waschanlagen räumlich zu trennen.

Es ist darauf zu achten, daß im Durchschnitt für 8 Jugendliche ein WC sowie in Wohnheimen für männliche Jugendliche für 8 Jugendliche ein Urinalbecken vorhanden ist.

Es empfiehlt sich, die WC's durch einen gut belüfteten Vorraum vom Flur zu trennen.

8.2 Waschgelegenheiten können bei ausreichender Größe der Wohnschlafräume dort angebracht werden. Wände und Fußböden müssen entsprechend geschützt werden. Für den Fall, daß die Waschanlagen außerhalb der Wohnschlafräume angelegt werden, ist für je 3 Jugendliche ein Waschbecken vorzusehen.

8.3 Badeanlagen

Für je 10 Jugendliche ist eine Brause notwendig. Fußwaschbecken werden empfohlen. Für etwa 25 weibliche Jugendliche ist je eine Badewanne vorzusehen; auch in Wohnheimen für männliche Jugendliche sollte wenigstens eine Badewanne vorhanden sein. Die Brausen- und Wannenbäder können zentral auch im Keller zusammengefaßt werden. Es sind Einzelbrausen mit Trennwänden anzurufen.

A u s f ü h r u n g

Bei der Ausführung sind die „Allgemeinen Technischen Bestimmungen“ und die „Technischen Einzelforderungen“ der Wohnheimbestimmungen 1963 (SMBI. 2372.3) des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten zu beachten, sofern vorstehend nichts anderes bestimmt ist.

Anhang zu den Merksätzen für die bauliche Gestaltung von Jugendwohnheimen

Betr.: Einrichtung

1 Die Einrichtung muß zeitig von allen an der Gestaltung des Heimes beteiligten Personen überlegt werden. Die Kosten sind im Zusammenhang mit den Baukosten zu kalkulieren.

2 In den Wohn-Schlaf-Räumen, auch im Mehrbettzimmer, soll der Raum so unterteilt sein, daß jeder einzelne seinen Bereich erhält, den er seiner Art entsprechend gestalten kann. Jeder Einrichtungsgegenstand sei in erster Linie zweckmäßig.

3 Maße der raumbestimmenden Einrichtungsgegenstände für die Wohn-Schlaf-Räume

3.1 Bett:

Innenmaß für Rahmen bzw. Matratzenmaß: 80/190 cm und 90/200 cm.

3.2 Schrank:

Eingegebaut, bis zur Decke reichende Schränke sind zu empfehlen. Lichtmaß: mindestens 100 cm breit, 56 cm tief. Wäschefach abgeteilt.

Ggf. ist in jedem Zimmer ein zusätzlicher Schuh-schrank notwendig.

Bei Mädchenwohnheimen wird eine zusätzliche Möbel-stellfläche für Wäschekommode notwendig sein.

3.3 Tische:

Höhe der Tische für die Wohn-Schlaf-Räume und die Gemeinschaftsräume: 75—80 cm.

3.4 Sitzmöbel:

Als Höhe für Sitzmöbel wird empfohlen: für Stühle 43—44 cm, für Sessel 28—30 cm.

(Hocker gehören nicht in die Wohn-Schlaf-Räume!)

4 Mindestausstattung der Wirtschaftsräume

4.1 Kochküche:

1 Herd etwa 0,90 × 2,00 m, eventuell kombiniert Gas-Kohle oder Elektr. Kohle.

Stellung des Herdes möglichst frei im Raum.

Parallel zum Herd in etwa 1 m Abstand ein Arbeits-tisch, mindestens 80/200 cm.

Je nach Größe des Heimes Schnellkochgruppe.

Ferner 1 oder 2 Hockerkocher.

Kippbratpfanne und Friteuse sind zweckmäßig.

Arbeitstische und Schränke sind im erforderlichen Umfang vorzusehen.

Eine Doppelspülle aus rostfreiem Stahl ist erforderlich.

Eine Topfspülle in niedriger Höhe ist zu empfehlen.

Eine Spülmaschine ist erwünscht.

Bei der Planung der Küche ist auf ausreichenden Platz für Brotschneidemaschine, Universalküchenmaschine und verschließbaren Schrank für die Ansatzteile zu achten.

4.2 Gemüseputzraum:

einige Hocker,
1 Arbeitstisch,
1 Spüle,
Regale für Wannen und Schüsseln.
Kartoffelschälmaschine.

4.3 Anrichte und Geschirrspüle:

Wenn der Speisesaal und die Küche sich in getrennten Geschossen befinden, dann sollen die neben dem Speisesaal liegende Anrichte und Spüle durch einen elektrischen Aufzug mit der Küche verbunden sein.

Es sollen Geschirrschränke und eine Doppelspüle aus rostfreiem Stahl vorhanden sein.

Ggf. ist eine Wärmeanrichte zweckmäßig.

4.4 Raum für Tagesvorräte (abschließbar):

Regale mit fliegendichtem Gefach,
1 Kühlschrank für Tagesbedarf.

4.5 Für eine wirtschaftliche Vorratshaltung sind ein Kühlraum, möglichst mit Vorraum, zumindest aber ein großer Kühlschrank und eine Tiefkühleinrichtung erforderlich.

4.6 Der Kartoffelkeller wird zweckmäßigerweise mit etwa 1 m an den Wänden hochgezogenen herausnehmbaren Rosten ausgelegt, die auf Hochkantbohlen etwa 20 cm über dem Fußboden liegen.

5 Waschanlage

5.1 Waschküche:

Automatische Waschmaschine(n).
Trockenschleuder,
ggf. Heißlufttümmler.

5.2 Bügelaum.

Bügelautomat,
2 Arbeitstische.

5.3 Wäscheausgabe und Flickstube:

1 bis 2 Nähmaschinen.
2 Arbeitstische.
1 Bügeltisch,
1 großes Regal mit Fächern, Fächer etwa 32 × 30 × 40 cm;
Anzahl der Fächer entsprechend der Belegungszahl einschließlich Personal.
Die Anlage der Arbeitsplatzbeleuchtung ist besonders sorgfältig zu planen.

Betrifft: (Objekt) Ort, Datum

(Vordruck 1)

Antrag auf Gewährung von Zuschüssen aus Landesjugendplanmitteln zum Neu- und Ausbau und zur Ersteinrichtung von Jugendwohnenheimen für die werktätige Jugend

a) 1. **Träger des Heimes** (genaue Anschrift des Trägers und Postleitzahl, Straße und Hausnummer):

Fernruf: Konto:

2. Art des Heimes

- a) Heim für weibliche Jugendliche/Heim für männliche Jugendliche*)
- b) Lehrlings- und Jungarbeiter(innen)-Wohnheim (14 bis 18 Jahre*)
Berufstätigewohnheim (18 bis 25 Jahre*)
Mädchenwohnheim für den pflegerischen Nachwuchs (Pflegevorschule*)

3. Anschrift des Heimes:

b) Kurze Beschreibung des Bauvorhabens:

d) Finanzierungsplan

e) Wieviel Jugendliche insgesamt soll das Heim aufnehmen?

e) Wieviel Jugendliche insgesamt soll das Team aufnehmen?
a) von 14–18 Jahren b) von 18–25 Jahren

f) davon werden voraussichtlich dem Kreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger Jugendliche angehören.

g) Ist der Heimträger bereit, alle im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen zu erfüllen und zum festgesetzten Zeitpunkt einen Verwendungsnachweis in der vorgeschriebenen Form zu erbringen?

h) Verpflichtet sich der Heimträger zur Rückzahlung des Zinses?

i) Verpflichtet sich der Heimträger, dem Landesrechnungshof und der beihilfegewährenden Stelle auf Wunsch Einblick in die Abrechnung und Buchführung zu gewähren?

j) Verpflichtet sich der Heimträger, das Bauvorhaben in jeder Weise entsprechend der Antragstellung – jedoch mit den aufgegebenen Änderungen des Bauplanes – durchzuführen?

k) Ist der Heimträger bereit, eine
Hinrichtung den Anforderungen des

Hinsicht den Anforderungen des Landesjugendplanes entspricht:

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

1. Baubeschreibung und Kostenvoranschlag (DIN 276), mit Prüfvermerk gem. A (S. 617) Ziffer 2.21
2. 1 Satz Bauzeichnungen,
3. amtlich beglaubigte Bescheinigungen über Grundstückseigentum bzw. Pachtverhältnis,
4. Finanzierungsplan mit amtlich beglaubigten Belegen über bereits vorhandene oder zugesagte Eigen- und Fremdmittel,
5. vorläufige Wirtschaftlichkeitsberechnung,
6. amtlich beglaubigte Abschrift der Satzung des Heimträgers,
7. Stellungnahme des Jugendamtes,
8. Stellungnahme des Landesarbeitsamtes,
9. Stellungnahme der zuständigen Heimträgergruppe.

(Rechtsverbindliche Unterschrift des Heimträgers)

*) Nicht zutreffendes streichen.

Anmerkung zu i) (Änderungsauflagen)

Bearbeitungsvermerk

Gutachterausschuß

Bewilligung

Bescheid

Verwendungs-nachweis

(Vordruck 2)

Antrag auf Gewährung von Zuschüssen aus Landesjugendplanmitteln für den Nachholbedarf in Jugendwohnheimen für die werktätige Jugend

1. Jugendwohnheim

Name und Anschrift:

Fernsprech-Nr.:

2. Art des Heimes

- a) Heim für weibliche Jugendliche / Heim für männliche Jugendliche*)
- b) Lehrlings- und Jungarbeiter(innen)-Wohnheim (14 bis 18 Jahre) *)
 - Berufstätigentwohnheim (18 bis 25 Jahre) *)
 - Mädchenwohnheim für den pflegerischen Nachwuchs (Pflegevorschule) *)

3. Träger des Heimes

Name und Anschrift:

Fernsprech-Nr.:

4. Heimträgergruppe:**5. Zahl der vorhandenen Heimplätze:**

(ohne Personalplätze)

Zahl der belegten Heimplätze:**Aufgliederung der jetzigen Heimbewohner:**

	14–17 Jahre	18–20 Jahre	21–25 Jahre	älter als 25 Jahre
in Berufsvorbereitung (z. B. Vorschülerinnen)
in Berufsausbildung (z. B. Lehrlinge)
berufstätig
Zusammen:	=====	=====	=====	=====

6. Name und Ausbildung des Heimleiters:**7. Jahr der Fertigstellung des Heimes:****8. Eigentümer:****Falls Pachtvertrag:** Dauer der Laufzeit:

Höhe der monatlichen Pacht bzw. Miete:

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

9. Zahl der vorhandenen Einbettzimmer:

Zahl der vorhandenen Zweibettzimmer:

Zahl der vorhandenen Dreibettzimmer:

Zahl der vorhandenen Vierbettzimmer:

Zahl der vorhandenen Fünf- und Mehrbettzimmer (bitte genau aufgliedern):

Zahl und Art der Räume für Bildungs- und Freizeitarbeit:

Zahl und Art der Räume der Heimleiterwohnung:

Zahl und Art der Räume für zusätzliche Erzieher:

Zahl und Art der Wohn-Schlafräume für Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal:

Ist ein eigener Personal-Aufenthaltsraum vorhanden?:

Genügen die Räume für Wirtschaftsführung und Verwaltung?:

Genügen die sanitären Räume und Anlagen?:

Verfügt das Heim über Garten oder sonstiges Freigelände?:

Bestehen vom Grundstück her Ausbaumöglichkeiten (etwa für Erzieherwohnung, für Bildungs- und Freizeiträume, zur Neuschaffung von Wohn-Schlafräumen zwecks Auflockerung überbelegter Räume)?:

Dringendste Bedürfnisse in baulicher und einrichtungsmäßiger Hinsicht:

10. Wie hoch beläuft sich der Kostenanschlag für:

a) Baumaßnahmen: DM
 b) Renovierungsarbeiten, Einrichtung und Ausstattung: DM

Summe: _____

11. Geplante Kostenaufbringung

a) Eigene Mittel des Trägers in bar: DM
 b) Andere private Zuschüsse und Spenden: DM
 c) Darlehen privater Stellen und des freien Kapitalmarktes: DM
 d) Beantragte Beihilfen der Stadt/Gemeinde: DM
 e) Darlehen aus öffentlichen Mitteln: (Welche?)
 aa) DM
 bb) DM
 f) Welcher Zuschuß wird aus Landesjugendplanmitteln insgesamt beantragt?
 davon für Baumaßnahmen: DM
 davon für Renovierungsarbeiten,
 Einrichtung und Ausstattung: DM

Gesamtfinanzierungsmittel: _____

DM

12. Davon stehen zur Verfügung oder sind gesichert:

zu a) zu b) zu c)
 zu d) zu e)

13. Ist die Deckung der laufenden Unterhaltskosten gesichert?

14. Bezeichnung und Nummer des Kontos, auf das die Beihilfe überwiesen werden soll:

Hiermit verpflichten wir uns zur Einhaltung der in den Richtlinien für eine Beihilfegewährung aus Landesjugendplanmitteln enthaltenen Bestimmungen.

Wir versichern rechtsverbindlich,
 daß eine Zweckänderung des Heimes nicht vorgesehen ist,
 daß jeweils das preisgünstigste Angebot berücksichtigt worden ist und
 daß die ausgewiesenen Eigenmittel auch tatsächlich im Rahmen dieses Antrages verausgabt werden.

(Ort und Datum)

(Unterschrift[en])

Name und Anschrift des (der) Unterzeichneten (Rechtsvertreter):

Stellungnahme und Vorschläge für eine Beihilfegewährung
mit Begründung [zu a) bis c)] vom Antragsteller einzuholen

a) des zuständigen kommunalen Jugendamtes:

b) des Vertreters der Heimträgergruppe; siehe Anlage!

c) Prüfvermerk (im Falle von Maßnahmen, die der bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen):

d) des Gutachterausschusses (Architektenausschusses): siehe Anlage!

(Vordruck 3)

**Antrag auf Gewährung einer Beihilfe
aus Mitteln des Landesjugendplanes Nordrhein-Westfalen zur Sicherung pädagogischer Maßnahmen
in Jugendwohnheimen für die werktätige Jugend**

1. Jugendwohnheim

Name und Anschrift:

Fernsprech-Nr.:

2. Art des Heimes

a) Heim für weibliche Jugendliche / Heim für männliche Jugendliche *)
 b) Lehrlings- und Jungearbeiter(innen)-Wohnheim (14 bis 18 Jahre) *)
 Berufstätigenwohnheim (18 bis 25 Jahre) *)
 Mädchenwohnheim für den pflegerischen Nachwuchs (Pflegevorschule als freie Bildungseinrichtung) *)

3. Träger des Heimes

Name und Anschrift:

Fernsprech-Nr.:

4. Heimträgergruppe:**5. Zahl der vorhandenen Heimplätze:****Zahl der belegten Heimplätze:**

(davon sind Selbstzahler[innen]):

6. Erziehungspersonal des Heimes**Name****Ausbildung**

5 Heimleiter(in)

.....

Heimerzieher(in)

.....

7. Heimpflegesatz (mit / ohne Leibwäsche)*:

8. Beihilfe für **(Name der Fachkraft)** **monatlich** **insgesamt**

(1) Bruttogehalt: DM für die Zeit vom bis DM DM

Arbeitgeberanteil: DM bis DM DM

Bruttogehalt: DM für die Zeit vom bis DM DM

Arbeitgeberanteil: DM bis DM DM

Bruttogehalt: DM für die Zeit vom bis DM DM

Arbeitgeberanteil: DM bis DM DM

Weihnachtsgeld: DM

Gesamtbetrag DM

(2) Erbetene Beihilfe [70 v. H. von (1)] DM

(3) Der (die) Heimleiter(in)/Heimerzieher(in) wird nach Tarif Gruppe besoldet.

(4) Lebensalter: Dienstjahre:

Familienstand: Zahl der Kinder:

Ortsklasse:

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

9. Bezeichnung und Nummer des Kontos, auf das die Beihilfe überwiesen werden soll:

10. Ich versichere (wir versichern) hiermit, daß ich (wir) Hilfen für die Besoldung des Heimleiters/der Heimleiterin/des Heimerziehers/der Heimerzieherin von anderer Seite nicht in Anspruch nehmen werde(n).

11. Mit den Bewilligungsbedingungen gemäß den diesjährigen Richtlinien für den Landesjugendplan des Landes Nordrhein-Westfalen erkläre(n) ich (wir) mich (uns) rechtsverbindlich einverstanden.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Heimträgers)

Begutachtungsvermerk des zuständigen Jugendamtes:

Vorschlag der Heimträgergruppe für eine Beihilfegewährung und Stellungnahme zum Antrag:

(Vordruck 4)

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln des Landesjugendplanes zur Errichtung, zum Ausbau oder zur Einrichtung von Schüler- und Studentenwohnheimen sowie für Schülertagesstätten

1. a) Name und Anschrift des Trägers der Einrichtung:
- b) Postanschrift des Heimes:
- c) Rechtsform des Trägers (Juristische Person):
2. Welcher Schulart oder welcher Hochschule soll die Einrichtung dienen?
3. Zahl der Schüler (Studenten), denen sie zugute kommen soll:
4. Dient das Gebäude auch noch anderen Zwecken als denen eines Wohnheimes — einer Tagesstätte?*)
5. Wer ist Eigentümer des Grundstücks?
- Wert des Grundstücks:
- Wann gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahre?
6. Wie hoch belaufen sich die Gesamtkosten?
7. Wieviel entfällt davon auf das Schüler- bzw. Studentenwohnheim — die Tagesstätte?*)
8. Für welchen Zweck wird der Zuschuß beantragt?
 - a) Neubau
 - b) Wiederaufbau
 - c) Erweiterungsbau
 - d) bauliche Verbesserungen
 - e) Einrichtung
9. Höhe der Kosten:

zu a)	DM	zu b)	DM
zu c)	DM	zu d)	DM
zu e)	DM		
10. Finanzierungsplan
 - a) aus eigenen Geldmitteln
 - b) durch sonstige Eigenleistung (Bauarbeiten, Ausschachtungsarbeiten u. ä.)
 - c) durch Zuschuß der Gemeinde

des Gemeindeverbandes
 - d) durch Zuschüsse oder Darlehen aus Landesmitteln unter Angabe, um was für Mittel es sich handelt
 - e) durch Zuschüsse sonstiger Dritter
 - f) durch Darlehen (Angabe des Kreditgebers)

Zusammen:

Von diesen Zuschüssen bzw. Darlehen sind bereits gezahlt bzw. schriftlich zugesagt:

zu a)	DM	zu b)	DM
zu c)	DM	zu d)	DM
zu e)	DM	zu f)	DM

Zusammen:

Für das gleiche Vorhaben wurde bereits früher ein Zuschuß oder Darlehen gewährt von:

zu c)	Datum	zu d)	Höhe
zu e)	Datum	zu f)	Höhe
Vom Kultusministerium	Datum		Höhe

11. In welcher Höhe wird ein Zuschuß aus Mitteln des Landesjugendplanes beim Kultusministerium beantragt?
12. Bei Bewilligung des Antrags wird Überweisung des Zuschusses erbeten auf:

Postscheckkonto	Nr.
Bankkonto	Nr.
für	
13. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplanes für Schüler- und Studentenwohnheime sowie für Schülertagesstätten sind mir bekannt und werden hiermit für den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt.

Ferner gebe ich die Erklärung ab, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in vorstehender Angelegenheit befugt ist.
14. Folgende Anlagen sind dem Antrag in dreifacher Ausfertigung beigefügt:
 1. ausführliche Baubeschreibung,
 2. 1 Satz Bauzeichnungen,
 3. spezifizierter Kostenanschlag,
 4. Nachweis über die Beihilfegewährung dritter Stellen.

(Ort)

(Datum)

**) (Unterschrift des Rechtsträgers)

*) Zutreffendes unterstreichen.

**) Siegel und Unterschrift nach Kirchenrecht bzw. Satzungen bei eingetragenen Vereinen.

(Vordruck 5)

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
aus Mitteln des Landesjugendplanes zur Förderung von Heimen der „Offenen-Tür“ als eigenständige Einrichtung:
Offene-Tür = „O. T.“ (Clubhäuser für die Jugend)
— Investitionen —

I. Angaben des Antragstellers

1. a) **Name, Anschrift, Baukonto und Rufnummer des Trägers der „O.T.“**

b) **Rechtsform des Trägers:**

(Vereinigung des bürgerlichen Rechts, juristische Person usw.)

c) **Hauptaufgabengebiet des Trägers:**

d) **Name und Anschrift der „O.T.“**

2. **Womit wird die Notwendigkeit der „O.T.“ begründet?**

.....

3. a) **Welcher Art von Kindern und Jugendlichen soll die „O.T.“ vornehmlich dienen?**

b) Auf wieviel Kinder und Jugendliche wird die „O.T.“ berechnet?

 nur Jungen
 oder
 nur Mädchen
 oder
 beide Geschlechter zusammen?

4. **Sind schon Heime der „O.T.“ am gleichen Ort vorhanden? Wie viele?**

.....

5. **Wer ist oder wird als hauptamtlicher Leiter eingestellt?**

Dessen Vorbildung und bisherige Tätigkeit?

.....

Eingestuft nach welcher Vergütungsgruppe BAT?

.....

6. **Sind oder werden noch weitere hauptamtliche Fachkräfte eingestellt? Welche?, mit welcher Vorbildung?**

.....

Eingestuft nach welcher Vergütungsgruppe BAT?

.....

7. a) **Dient das Gebäude noch anderen Zwecken als der „O.T.“?**

b) Welchen? (Freizeitheim der organisierten Jugend, Haus der Jugend, Kinderhort usw.)

.....

8. **Sind Wohnungen vorgesehen?**

Für wen?

.....

9. a) **Wer ist der Eigentümer des Grundstücks?**

b) Wert des Grundstücks?

c) Wenn gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahre?

d) Schriftlicher Vertrag?

.....

10. **Bei Mehrzweckbauten: Wie hoch beläuft sich der Kostenanschlag für die Gesamtkosten des Projektes?**

DM

.....

11. a) **Die Gesamtkosten der „O.T.“ betragen (ohne Wohnung)**

b) für wieviel cbm umbauten Raum

c) cbm-Preis

DM

d) Raumprogramm — getrennt nach Geschossen und unter Angabe der Zweckbestimmung der einzelnen Räume sowie der jeweils zur Verfügung stehenden Bodenfläche in qm

.....

.....

12. **Für welchen Zweck wird die Beihilfe aus Mitteln des Landesjugendplanes beantragt?**

.....

a) Neubau, b) Ausbau, c) Instandsetzung, d) Inneneinrichtung

.....

13. **Kostenplan:**

zu 12 a) DM zu 12 b) DM

zu 12 c) DM zu 12 d) DM

14. **Finanzierungsplan:**

a) Eigenmittel des Trägers in bar	DM
b) Sonstige Eigenleistung	DM
c) Beihilfen aus privaten Quellen (Stiftungen, Sammlungen, Spenden usw.)	DM
d) Zuschüsse der Gemeinde	DM
e) Zuschüsse des Kreises	DM
f) Landesjugendplan	DM
g) durch sonstige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln — Stellen angeben —	DM
h) durch Darlehen (Kreditgeber ist anzugeben)	DM

Zusammen: DM

15. **Für das gleiche Heim der „O.T.“ wurde bereits früher eine Beihilfe gewährt, und zwar von**

14 d) und e)	Datum	Höhe	DM
f)	Datum	Höhe	DM
g)	Datum	Höhe	DM

16. **In welcher Höhe wird jetzt ein Zuschuß aus Mitteln des Landesjugendplans beantragt?** DM17. **Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplanes für die Errichtung, den Ausbau und die Inneneinrichtung von Heimen der „O.T.“ als eigenständige Einrichtungen sind uns bekannt und werden hiermit in bezug auf den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt.**

Ferner wird erklärt, daß die Unterzeichneten zur rechtlichen Vertretung in Angelegenheiten des Heimes der „O.T.“ befugt sind.

18. **Folgende Anlagen sind dem Antrage beizufügen:**

- (1) ausführliche Baubeschreibung,
- (2) ein Satz Bauzeichnungen,
- (3) spezifizierter Kostenvoranschlag,
- (4) verbindlicher Finanzierungsplan,
- (5) Nachweise über Beihilfegewährungen oder Finanzierungszusagen dritter Stellen.

(Ort)

(Datum)

**) (Unterschrift der Rechtsträger)

**) Siegel und Unterschriften nach Kirchenrecht bzw. Satzungen bei eingetragenen Vereinen.

II. Weitere Ausführungen des Antragstellers zum Antrag**III. Stellungnahme der Landeszentrale der Landesarbeitsgemeinschaft „Offene Tür“ zum Bedarf und zur Höhe der Beihilfe****IV. Ausführliche Stellungnahme des Jugendamtes****V. Stellungnahme des Landschaftsverbandes — Landesjugendamt —**

(Vordruck 7)

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
aus Mitteln des Landesjugendplanes zu den Betriebskosten eines Heimes der „Teil-Offenen-Tür“ (Ausweitung der Arbeit in
Jugendfreizeitheimen in Richtung auf die Aufgaben der „Offenen-Tür“)**

1. Angaben des Heimträgers

1. a) Name, Rechtsform, Anschrift und Rufnummer des Heimträgers:

.....
.....
.....

b) Name und Postanschrift des Heimes:

.....
.....

c) Die Einrichtung besteht seit:

2. Von wieviel Jugendlichen wird das Heim besucht? (Wochendurchschnitt)

Prozentualer Anteil der nichtverbandsgebundenen Jugendlichen an der Gesamtbesucherzahl: ca. %

3. Öffnungszeiten des Heimes:

a) an welchen Tagen?
b) zu welchen Zeiten?

4. Wenn nicht das ganze Heim für die gesamte Jugend geöffnet wird, welche Heimräume werden dann für Zwecke der „Offenen-Tür“ zur Verfügung gestellt? (Genaue Bezeichnung mit Größenangabe — qm — der Räume)

.....
.....

5. Werden hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigt? Nein/Ja

Wenn ja, Name, Vorbildung, Alter

.....
.....

6. Namen und Berufe der neben- oder ehrenamtlichen Betreuer und Helfer:

.....
.....

7. Höhe der Betriebskosten:

a) personelle Kosten
Gehaltskosten (Anteile) für hauptamtliche Kräfte DM
Honorare für andere Fachkräfte DM
Entgelte für Hausmeister oder Putzhilfen DM
insgesamt: DM

b) sächliche Kosten
Licht, Heizung, Reinigung DM
Werk- und Bastelmaterial DM
Kosten für besondere Veranstaltungen gemäß Richtlinien DM
Betriebskosten insgesamt: DM

8. Finanzierungsplan:

a) Eigenmittel des Trägers DM
b) Zuschüsse dritter Stellen (Spenden, Beiträge der Jugendlichen) DM
c) Kommunalbeihilfe DM
d) Beantragte Landesjugendplanbeihilfe (Höchstbetrag 4000,— DM) DM

Finanzierungsmittel insgesamt: DM

(Nachweise zu b) und c) sind beigefügt.)

9. Bei Bewilligung eines Zuschusses wird um Überweisung gebeten auf:

Bankkonto Nr.

Postscheckkonto Nr.

(bitte Bankkonto bevorzugen)

Kontoinhaber:

10. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Betriebsführung von Jugendfreizeitheimen, deren Zweckbestimmung in Richtung einer Arbeit der Offenen-Tür erweitert wird, sind mir bekannt und werden hiermit in bezug auf den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt.

11. Eine ausführliche Darstellung der Arbeit (Besucherfrequenz, Arbeitsprogramm usw.) ist beigefügt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Rechtsträgers)**)

**) Siegel und Unterschriften nach Kirchenrecht bzw. Satzungen bei eingetragenen Vereinen.

II. **Stellungnahme des Jugendamtes (als Anlage):**

(Ein Befürwortungsvermerk genügt nicht. U. a. muß die Höhe des aus kommunalen Mitteln gewährten Zuschusses, ggf. auch der Grund für die Nichtgewährung einer Beihilfe ersichtlich werden. Ebenso sind Zahl, Größe und Art der am Ort bestehenden Heime anzugeben. Sie müssen mit dem Benutzungsbedürfnis aller dort bestehenden Verbände und Jugendgruppen sowie den Ansprüchen nichtorganisierter Jugendlicher in Verbindung gebracht werden. Außerdem ist zu vermerken, ob die Einrichtung in der Regel wenigstens zu $\frac{1}{3}$ von nicht verbandsgebundenen Jugendlichen in Anspruch genommen wird.)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

(Vordruck 8)

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
aus Mitteln des Landesjugendplanes zu den Kosten der Errichtung, des Aus- und Umbaues, der Instandsetzung und der
Inneneinrichtung einer Jugendherberge**

I. Angaben des Antragstellers1. a) **Anschrift der Jugendherberge, ggf. auch Name oder besondere Bezeichnung**
b) Name und Anschrift des Eigentümers
c) Name, Anschrift und Rufnummer des Rechtsträgers2. **Womit wird die Notwendigkeit der Errichtung, des Ausbaues bzw. der Erweiterung oder der Instandsetzung der Jugendherberge begründet?**
.....3. **Anzahl der Betten:**4. **Dient das Gebäude außer der Jugendbeherbergung noch anderen Zwecken und ggf. welchen?**
.....5. **Ist die Wohnung der Herbergseltern im Hause?**

Wieviel Räume?

6. a) **Wer ist Eigentümer des Grundstückes?**

b) Wert des Grundstückes?

c) Wenn gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahre?

d) Schriftlicher Vertrag? .. In Kraft getreten am?

7. **Für welchen Zweck wird der Zuschuß beantragt:**

a) Neubau, b) Wiederaufbau, c) Erweiterungsbau, d) Instandsetzung, e) Inneneinrichtung.

8. **Bei Mehrzweckbauten** Wie hoch beläuft sich der Kostenanschlag für die Gesamtkosten des Projektes (ohne Grundstück)?

DM

9. **Hier von entfallen auf die Jugendherberge?**

DM

10. **Höhe der Kosten**

zu 7 a) DM zu 7 b) DM

zu 7 c) DM

zu 7 d) DM zu 7 e) DM

DM

11. **Art der Kostenaufbringung**

a) aus eigenen Mitteln des Trägers in bar

DM

b) durch Eigenleistungen

DM

c) durch Zuschüsse aus privaten Quellen (Stiftungen, Sammlungen, Spenden usw.)

DM

d) durch Zuschüsse der Gemeinde, des Gemeindeverbandes

DM

e) durch Zuschüsse des Kreises (Stadt/Land)

DM

f) durch sonstige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

DM

aa) Landschaftsverband

DM

bb) Staatskanzlei, Grenzlandmittel

DM

cc) Bund

DM

g) durch Darlehen (Kreditgeber ist anzugeben)

DM

insgesamt: DM

Von diesen Zuschüssen sind bereits ausgezahlt bzw. verbindlich zugesagt

DM

zu a)

DM

zu b)

DM

zu c)

DM

zu d)

DM

zu e)

DM

zu f) aa)

DM

bb)

DM

cc)

DM

zu g)

DM

insgesamt: DM

Für das gleiche Projekt wurde bereits ab 1. 7. 1948 ein Zuschuß gewährt von

zu d) Datum: Höhe: DM
 zu e) Datum: Höhe: DM
 zu f) aa) Datum: Höhe: DM
 bb) Datum: Höhe: DM
 cc) Datum: Höhe: DM
 zu g) Datum: Höhe: DM
 aus dem Landesjugendplan

12. In welcher Höhe wird jetzt ein Zuschuß aus Mitteln des Landesjugendplanes beantragt: DM

13. Bei der Bewilligung des Zuschusses wird Überweisung erbeten auf:

Postscheckkonto: Nr.
Baukonto: für:

14. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplans für die Errichtung, den Ausbau, die Erweiterung, die Instandsetzung bzw. die Inneneinrichtung von Jugendherbergen sind mir bekannt und werden hiermit in bezug auf den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt.
Ferner wird erklärt, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in Angelegenheiten der Jugendherberge befugt ist.

15. Folgende Anlagen sind dem Antrage beigefügt:

- (1) ausführliche Baubeschreibung,
- (2) ein Satz Bauzeichnungen,
- (3) spezifizierter Kostenvoranschlag,
- (4) verbindlicher Finanzierungsplan,
- (5) genaue Wirtschaftlichkeitsberechnung.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Rechtsträgers)

II. Weitere Ausführungen des Antragstellers zum Antrag

III. Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes

.....

IV. Stellungnahme des Landesjugendamtes

.....

V. Fachliches Gutachten des Jugendherbergswerkes Rheinland bzw. Westfalen-Lippe

(Vordruck 9)

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
aus Mitteln des Landesjugendplans zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von
Schullandheimen**

1. a) Name und Anschrift des Trägers der Einrichtung:
b) Postanschrift des Heimes:
c) Rechtsform des Trägers (Juristische Person?)
2. Welcher Schularart soll die Einrichtung dienen:
3. Zahl der Schüler, denen sie zugute kommen soll
4. Dient das Gebäude auch noch anderen Zwecken als denen eines Schullandheimes?
5. Wer ist Eigentümer des Grundstücks?
Wert des Grundstücks DM
Wann gepachtet oder gemietet, auf wie viele Jahre?
6. Wie hoch belaufen sich die Gesamtkosten? DM
7. Hier von entfallen auf das Schullandheim (falls das Gebäude noch anderen Zwecken dient) DM
8. Für welchen Zweck wird der Zuschuß beantragt?
a) Neubau b) Wiederaufbau?
c) Erweiterungsbau? d) bauliche Verbesserungen?
9. Höhe der Kosten
zu a) DM zu b) DM
zu c) DM zu d) DM
zu e) DM
10. Finanzierungsplan
a) aus eigenen Geldmitteln DM
b) durch sonstige Eigenleistung (Bauarbeiten, Ausschachtungsarbeiten u. ä.) DM
c) durch Zuschuß der Gemeinde DM
des Gemeindeverbandes DM
d) durch Zuschüsse oder Darlehen aus Landesmitteln unter Angabe, um was für Mittel es sich handelt DM
e) durch Zuschüsse sonstiger Dritter DM
f) durch Darlehen (Angabe des Kreditgebers) DM
zusammen: DM
- Von diesen Zuschüssen sind bereits gezahlt bzw. schriftlich zugesagt?
zu a) DM
zu b) DM
zu c) DM
zu d) DM
zu e) DM
zu f) DM
zusammen: DM
- Für das gleiche Vorhaben wurde bereits früher ein Zuschuß oder ein Darlehen gewährt von
zu c) Datum: Höhe: DM
zu d) Datum: Höhe: DM
zu e) Datum: Höhe: DM
zu f) Datum: Höhe: DM
vom Kultusministerium Datum: Höhe: DM
11. In welcher Höhe wird ein Zuschuß aus Mitteln des Landesjugendplans beim Kultusministerium beantragt? DM
12. Bei Bewilligung des Antrages wird Überweisung des Zuschusses erbeten auf:
Postscheckkonto: Nr.
Bankkonto: Nr.
für:
13. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplans für Schullandheime sind mir bekannt und werden hiermit für den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt. Ferner gebe ich die Erklärung ab, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in vorstehender Angelegenheit befugt ist.
14. Folgende Anlagen sind dem Antrag in dreifacher Ausfertigung beigefügt:
1. ausführliche Baubeschreibung,
2. ein Satz Bauzeichnungen,
3. spezifizierter Kostenanschlag,
4. Nachweise über die Beihilfegewährung dritter Stellen.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Rechtsträgers)

*)

*) Siegel und Unterschriften nach Kirchenrecht bzw. Satzungen bei eingetragenen Vereinen.

(Vordruck 10)

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
aus Mitteln des Landesjugendplans zur Errichtung, zum Ausbau und Umbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von
Jugenderholungsheimen**

I. Angaben des Antragstellers

1. a) Name, Anschrift und Rufnummer des Heimträgers:
- b) Rechtsform des Trägers:
- c) Name und Postanschrift des Heimes:
2. Hat der Träger sich schon vor Errichtung des Heims mit Aufgaben der Jugenderholungspflege befaßt:
In welcher Weise?
Oder steht der Träger im Zusammenhang mit einer Vereinigung bzw. einem Jugendverband, die ihrerseits Aufgaben der Jugenderholungspflege durchführen (Name der Vereinigung bzw. des Verbandes)?
3. a) Wer ist Eigentümer des Grundstücks?
b) Wert des Grundstücks?
c) Wenn gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahre?
d) Liegt ein schriftlicher Vertrag vor?
 Wann wurde er abgeschlossen?
- e) Ist in dem Vertrag die Zweckbestimmung des Heims als Jugenderholungsheim festgelegt und ist sichergestellt, daß es diesem Zweck mindestens für 20 Jahre erhalten bleiben soll?
4. Der Zuschuß wird beantragt für*)
.....
a) Ausbau,
b) bauliche Verbesserungen,
c) Inneneinrichtung,
d) Neubau.
5. Falls das Heim nur in einem Teil eines schon bestehenden oder neu zu errichtenden Gebäudes untergebracht wird, Angabe der Zweckbestimmung der übrigen Teile des Hauses.
6. Wie viele Räume sind für das Jugenderholungsheim vorhanden oder vorgesehen?
Davon Speiseräume weitere Tagesräume Spiel- und Gymnastikräume
Schlafräume Räume für das Fach- und Wirtschaftspersonal
7. Wie viele erholungsbedürftige Jugendliche kann das Heim aufnehmen?
8. In welchen Monaten des Jahres werden Jugenderholungskuren durchgeführt?
Mit welcher durchschnittlichen Zeitspanne für die einzelnen Erholungsfreizeiten?
9. Wer ist als Leiter des Heims oder der einzelnen Erholungsfreizeiten in Aussicht genommen?
.....
Name, Geburtsdatum, Vor- und Ausbildung
10. Welche weiteren Fachkräfte werden dem Leiter beigegeben?
11. Welcher Arzt wird die ärztliche Betreuung des Heims übernehmen?
12. Ist durch die Auswahl des Wirtschaftspersonals gewährleistet, daß eine angemessene Ernährung durchgeführt wird?
13. Wie hoch soll der Pflegesatz für das Heim sein?
14. Wie wurde er berechnet?
zu 4 a) DM zu 4 b) DM
zu 4 c) DM zu 4 d) DM
15. Art der Kostenaufbringung:
a) Eigenmittel des Trägers einschließlich Darlehen des freien Kapitalmarktes
 (Kreditgeber ist anzugeben) DM
b) sonstige Eigenleistungen DM
c) Beihilfen aus privaten Quellen (Stiftungen, Sammlungen, Spenden usw.) DM
d) Zuschüsse öffentlich-rechtlicher Körperschaften DM
 aa) Gemeinden und Gemeindeverbände DM
 bb) Landschaftsverband – Landesjugendamt – DM
e) sonstige Beihilfen öffentlicher Stellen DM
.....
Zusammen: DM

*) Nichtzutreffendes streichen.

Von diesen Beträgen sind bereits vorhanden, ausgezahlt bzw. verbindlich zugesagt

zu a)	DM
zu b)	DM
zu c)	DM
zu d) aa)	DM
bb)	DM
zu e)	DM

16. Aus Mitteln des Landesjugendplans wird ein Zuschuß beantragt in Höhe von DM für folgende Zwecke nach Ziffer 4:

a)	b)	c)	d)
----------	----------	----------	----------

17. Bei Bewilligung des Zuschusses wird Überweisung erbeten auf:
 Postscheckkonto Nr.
 Baukonto:
 für:

18. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Einrichtung und zur Instandsetzung von Jugenderholungsheimen sind bekannt und werden hiermit in bezug auf den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt.
 Ferner wird erklärt, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in Angelegenheiten des Heims bzw. des Heimbaus befugt ist.

19. Folgende Anlagen sind dem Antrag beigefügt:

- (1) ausführliche Baubeschreibung,
- (2) ein Satz Bauzeichnungen,
- (3) spezifizierter Kostenvoranschlag mit Prüfvermerk,
- (4) verbindlicher Finanzierungsplan mit Prüfvermerk,
- (5) Nachweis über Beihilfegewährung oder Finanzierungszusagen dritter Stellen,
- (6) bei kommunalen Trägern Nachweis der Einschaltung der Kommunalaufsichtsbehörde,
- (7) Abgabe einer Erklärung über die Aufbringung der Mittel für die anfallenden Betriebskosten des Heimes,
- (8) Verpflichtungserklärung gem. Ziffer 1.19 letzter Absatz der Richtlinien.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Rechtsträgers)

II. Weitere Ausführungen des Antragstellers zum Antrag

.....

III. Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes und des Gesundheitsamtes

.....

IV. Stellungnahme des Landschaftsverbandes — Landesjugendamt —

.....

(Vordruck 11)

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
aus Mitteln des Landesjugendplanes zur Förderung von Freizeithämen für die Jugend einschl. Heimen
der „Teil-Offenen-Tür“**

I. Angaben des Antragstellers

1. a) Name, Anschrift und Rufnummer und Baukonto des Heimträgers:
.....
-
b) Rechtsform des Trägers (Vereinigung des bürgerlichen Rechts, juristische Personen usw.):
.....
-
c) Name und Postanschrift des Heimes:
.....
2. Womit wird die Notwendigkeit des Heimes bzw. der Einrichtung begründet?
.....
3. Örtliche oder überörtliche Aufgaben?
.....
4. a) Welchen Jugendgruppen soll das Heim dienen?
.....
b) Wieviel Mitglieder haben diese Jugendgruppen?
.....
5. Auf wieviel nichtorganisierte Jugendliche ist das Heim berechnet (anzugeben bei Heimen mit „Teil-Offener-Tür“)?
.....
6. Welche Heime gleicher Art und desselben Trägers sind am Ort bereits vorhanden?
.....
7. a) Dient das Gebäude neben der Jugendfreizeitförderung noch anderen Zwecken?
.....
b) Welchen (Kindergarten, Kinderhort, Nähstube usw.)?
.....
8. Sind Wohnungen vorgesehen? Für wen?
.....
9. a) Wer ist der Eigentümer des Grundstücks?
.....
b) Wert des Grundstücks
.....
c) Wenn gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahre?
.....
d) Schriftlicher Vertrag?
.....
10. Bei Mehrzweckbauten: Wie hoch beläuft sich der Kostenanschlag für die Gesamtkosten des Heimes DM
11. a) Die Gesamtkosten des Jugendheimes — ohne Wohnung — betragen DM
b) für wieviel umbauter Raum DM
c) cbm-Preis DM
d) Raumprogramm — getrennt nach Geschossen und unter Angabe der Zweckbestimmung der einzelnen Räume sowie der jeweils zur Verfügung stehenden Bodenfläche in qm DM
12. Für welchen Zweck wird der Zuschuß beantragt?
a) Neubau, b) Wiederaufbau, c) baul. Verbesserung, d) Inneneinrichtung?
.....
13. Kostenplan:
Zu 12a) DM zu 12b) DM
zu 12c) DM zu 12d) DM
14. Finanzierungsplan:
a) Eigenmittel des Trägers in bar DM
b) Eigenleistungen DM
c) Zuschüsse aus privaten Quellen (Stiftungen, Sammlungen, Spenden usw.) DM
d) Zuschüsse der Gemeinden oder Gemeindeverbände DM
e) Zuschüsse der (des) kreisfreien Stadt/Landkreises DM
f) sonstige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln DM
aa) Landesjugendplan DM
bb) Landschaftsverband DM
cc) Vertriebenen- und Flüchtlingsabteilung des Arbeits- und Sozialministeriums NW DM
dd) Staatskanzlei, Grenzlandmittel DM
ee) Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW DM
g) durch Darlehn (Kreditgeber ist anzugeben) DM

Zusammen DM

15. Für das gleiche Heim wurde bereits früher ein Zuschuß gewährt von

14 d) u. e)	Datum	Höhe	DM
f) aa)	Datum	Höhe	DM
bb)	Datum	Höhe	DM
cc)	Datum	Höhe	DM
dd)	Datum	Höhe	DM
ee)	Datum	Höhe	DM

16. In welcher Höhe wird jetzt ein Zuschuß aus Mitteln beantragt

a) Landesjugendplan	DM
b) Landschaftsverband	DM
c) Vertriebenen- und Flüchtlingsabteilung des Arbeits- und Sozialministeriums NW	DM
d) Staatskanzlei, Grenzlandmittel	DM
e) Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW	DM
Zusammen	DM

17. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplanes für die Errichtung, den Ausbau und die Inneneinrichtung von Jugendfreizeitheimen einschließlich „Teil-Offener-Tür“ sind mir bekannt und werden hiermit in bezug auf den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt.

Ferner wird erklärt, daß der Unterzeichnete – die Unterzeichneten – zur rechtlichen Vertretung in Angelegenheiten des Heimes bzw. des Heimbaues befugt sind – ist –.

18. Folgende Anlagen sind dem Antrage beizufügen:

- (1) ausführliche Baubeschreibung,
- (2) ein Satz Bauzeichnungen,
- (3) spezifizierter Kostenvoranschlag,
- (4) verbindlicher Finanzierungsplan,
- (5) Nachweise über Zuschußgewährung oder Finanzierungszusagen dritter Stellen,
- (6) Abgabe einer Erklärung über die Aufbringung der Mittel für die anfallenden Betriebskosten des Heimes,
- (7) außerdem alle Unterlagen gem. A (S. 617).

(Ort)

(Datum)

(Unterschriften des Rechtsträgers **)

II. Weitere Ausführungen des Antragstellers zum Antrag:

III. Stellungnahme des kommunalen Jugendamtes:

(Bloßer Befürwortungsvermerk genügt nicht. U. a. muß ersichtlich werden die Höhe des aus kommunalen Mitteln gewährten Zuschusses, ggf. auch der Grund für die Nichtgewährung einer Beihilfe)

Ebenso ist eingehend zu der Bedürfnislage Stellung zu nehmen und zu diesem Zweck die Anzahl und Art der am Ort bereits bestehenden Heime aufzuführen und mit dem Benutzungsbedürfnis aller Verbände und Jugendgruppen sowie der nicht organisierten Jugend in Verbindung zu bringen.

Bei Neubauten ist außerdem die Angemessenheit des Raumprogramms eines Heimes im Vergleich zu den Benutzergruppen zu beurteilen. (Ein angemessenes Raumprogramm wäre dann gegeben, wenn die Gruppen-, Spiel- und Werkräume eines Freizeitheims voraussichtlich an vier Tagen und die Gemeinschaftsräume an drei Tagen in der Woche für Jugendpflegezwecke ständig genutzt werden.)

IV. Stellungnahme des Landschaftsverbandes – Landesjugendamt –:

**) Siegel und Unterschriften je nach Kirchenrecht bzw. Satzungen bei eingetragenen Vereinen.

(Vordruck 12)

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
aus Mitteln des Landesjugendplans zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Inneneinrichtung*)
der Jugendbildungsstätte**

1. Genaue Bezeichnung und Anschrift des Hauses (ggf. mit Angabe der Fernsprechnummer):
.....
2. Träger der Einrichtung (Name und genaue Anschrift):
.....
3. Antragsteller (genaue Anschrift), der zugleich die rechtliche Vertreterbefugnis für die Bildungsstätte besitzen muß:
.....
4. Heimleiter – Heimleiterin:
 - a) Name, Familienstand, erlerner Beruf
.....
 - b) Wie lange schon tätig in der Jugend- und Jugendbildungsarbeit?
.....
 - c) Wohnung im Heim? Wieviel Räume?
.....
5. Darlegung der Eigentumsverhältnisse der Bildungsstätte (Miet-, Pacht- und Kaufverträge beifügen):
.....
6. Zweck, für den der Zuschuß erbeten wird (genaue Angaben, ggf. als besondere Anlage):
.....
7. a) Gesamtsumme des Kostenvoranschlags (spezifiziert als Anlage beifügen):
.....
b) Ausführliche Baubeschreibung (mit Angabe der Räume):
.....
8. Finanzierungsp'lan (spezifiziert als Anlage beifügen):
 - a) Eigenmittel DM
 - b) Zuschüsse dritter Stellen (Stadt-, Kreisverwaltung, Landschaftsverband usw.) DM
 - c) aus Mitteln des Landesjugendplans erbetener Zuschuß DM
[Bescheinigungen zu a) und b) beifügen]
9. Bereits seit 1948 aus öffentlichen Mitteln gewährte Zuschüsse:
 - a) von Datum: für Betrag: DM
 - b) von Datum: für Betrag: DM
 - c) von Datum: für Betrag: DM
10. Welchem Zweck dient das Haus noch:
 - a) zu %
 - b) zu %
 - c) zu %
11. Anzahl der vorhandenen Betten: in Einbett-,
..... Zweibett-, Dreibett-, Vierbett-, Mehrbettzimmern?

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

12. Wieviel Personen sind im Wirtschaftsbetrieb beschäftigt bzw. sollen beschäftigt werden:

.....
.....
.....

13. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplans für die Errichtung, den Ausbau, die Instandsetzung bzw. Inneneinrichtung von Jugendbildungsstätten sind mir bekannt und werden hiermit in bezug auf die beantragte Beihilfe als rechtsverbindlich anerkannt.

Ferner gebe ich die Erklärung ab, daß der (die) Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in vorstehender Angelegenheit befugt ist.

14. Bei der Bewilligung eines Zuschusses wird Überweisung des Betrages erbeten
auf das Postscheckkonto: Nr.:

Baukonto:
für

15. Folgende Unterlagen sind dem Antrage beigefügt:

- a) ausführliche Baubeschreibung
- b) ein Satz Bauzeichnungen
- c) spezifizierter Kostenvoranschlag
- d) verbindlicher Finanzierungsplan
- e) Nachweise über Beihilfegewährung oder Finanzierungszusagen dritter Stellen
- f) Abgabe einer Erklärung über die Aufbringung der Mittel für die anfallenden Betriebskosten der Jugendbildungsstätte
- g) außerdem alle Unterlagen gem. A. (S. 617).

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift des Rechtsträgers)

16. Stellungnahme des Verbandes

.....
.....
.....

17. Stellungnahme des Jugendamtes

.....
.....
.....

18. Stellungnahme des Landschaftsverbandes – Landesjugendamt –

.....
.....
.....

(Vordruck 13)

**Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zur Förderung einer internationalen Jugendbegegnung
im Rahmen der Jugendpflege**

1. 1. Träger der Veranstaltung

Bezeichnung	Anschrift	Vorwahl/Rufnummer
-------------	-----------	-------------------

Konteninhaber	Konto-Nr.	Bank/Kasse
---------------	-----------	------------

Verantwortlicher Leiter der Begegnung		
---------------------------------------	--	--

Name	Beruf	Anschrift
------	-------	-----------

		Vorwahl/Rufnummer
--	--	-------------------

2. Land der Begegnung: Ort:

3. Dauer der Veranstaltung: vom bis Tage
(Abfahrts- und Ankunftstag gelten als ein Verpflegungstag)

4. Charakter der Veranstaltung: (Nichtzutreffendes ist zu streichen)

a) Familienaufenthalt	d) Internationale Sozialdienste
b) Gemeinschaftslager	e) Internationale Jugendkonferenzen
c) Spielfahrten musischer Kreise	

5. Teilnehmerzahl:

a) Deutsche Jugendliche von 16 bis 25 Jahren	männl.	weibl.
b) Ausländische Jugendliche von 16 bis 25 Jahren (bei Begegnungen in Deutschland)	männl.	weibl.
c) Leiter		zus.

zusammen:
.....

6. Dem Antrag sind als Unterlagen beizufügen:

- a) Einladung
- b) Programm mit Einzelplanung
- c) Plan der Vorbereitung in pädagogischer, kultureller und organisatorischer Hinsicht einschließlich der Vermittlung von Sprachkenntnissen (ggf. sind alle ergangenen Rundschreiben beizufügen)
- d) Teilnehmerliste (Name, Beruf, Anschrift und Geburtsjahr)
- * e) Nachweis einer Unfall- und Haftpflichtversicherung

7. Kostenplan

a) Auslagen für Unterkunft und Verpflegung	je Person DM zus.: DM
---	-----------------------------------

b) Sonstige Kosten:	je Person DM zus.: DM
---------------------	-----------------------------------

insgesamt: DM

***) entfällt für Ausländer**

8. Finanzierungsplan:

a) Eigenmittel	je Person	DM zus.:	DM
b) Zuschüsse			
1. der Gemeinden und Gemeindeverbände	je Person	DM zus.:	DM
2. der kreisfreien Städte/Landkreise	je Person	DM zus.:	DM
c) Vergünstigungen, die das Gastland gewährt:			
			DM
d) Erbetener Zuschuß			DM
		insgesamt	<u>DM</u>

9. Erklärung:

Ich versichere verbindlich:

- daß alle Angaben unter Ziffer 1–8 nach bestem Wissen erfolgt sind. Eintretende Änderungen werden sofort bekanntgegeben,
- daß von mir und den übrigen Teilnehmern der Fahrt zur Förderung der vorerwähnten Veranstaltung außer dem unter Ziffer 8 d beantragten Zuschuß keine anderen Mittel des Landes oder des Bundes in Anspruch genommen werden,
- daß im laufenden Haushaltsjahr eine weitere Beihilfe zur Förderung der Internationalen Jugendbegegnung für den in diesem Antrag genannten Teilnehmerkreis nicht in Anspruch genommen wird,
- daß spätestens 2 Wochen nach Abschluß der Veranstaltung ein Verwendungsnachweis in doppelter Ausfertigung mit von allen Teilnehmern und Leitern unterschriebenen Namenslisten, mit ausführlichem Bericht in doppelter Ausfertigung über den Verlauf und den Erfolg der Begegnung, mit Veröffentlichungen über die Begegnung in Presse und Zeitschriften, eingereicht wird,
- daß alle Einnahmen und Ausgaben belegt werden und die Belege wenigstens 5 Jahre für eine evtl. Nachprüfung aufbewahrt werden,
- daß auf Wunsch dem Arbeits- u. Sozialminister, dem Bundes- und Landesrechnungshof, dem Landschaftsverband und dem örtlich zuständigen Jugendamt im Rahmen des gewährten Zuschusses Einsicht in Bücher und Belege gewährt wird,
- daß ich der Aufforderung des Arbeits- und Sozialministers bzw. des Landschaftsverbandes nachkommen werde, den Zuschuß ganz oder teilweise zuzüglich der Zinsen nach den Allgemeinen Bewilligungsbestimmungen zurückzuzahlen, wenn die Bedingungen, unter denen er gewährt worden ist, nicht erfüllt werden.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

II. Angaben der zuständigen Gemeinde oder des Gemeindeverbandes — Jugendamt —**1. Stellungnahme (Träger, Planung, Vorbereitung, Finanzierung, Leitung):**

2. Aus kommunalen Mitteln (Ziff. 8b) wird ein Zuschuß gewährt in Höhe von DM.

3. Ich versichere, alle Angaben des Antragstellers überprüft zu haben und bestätige die Richtigkeit derselben.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

(Siegel)

(Vordruck 14)

Antrag auf Bewilligung einer Landesbeihilfe für die Schulung von Leitern und Helfern

(Name und Anschrift des Trägers)

, den
Telefon:

Zahlungen werden erbeten auf Konto:

An den
Landschaftsverband
— Landesjugendamt —(genaue Angabe der Bezeichnung und Nummer
des Kontos)

Landeshaus

Antrag auf Bewilligung einer Landesbeihilfe für die Schulung von Leitern und Helfern örtlicher und zentraler Jugend-
erholungsmaßnahmen.

In der Zeit vom bis = Tage

..... bis = Tage

..... bis = Tage führen wir in der Jugend-
bildungsstätte, Jugendheim usw. eine Schulung/Nach- oder Ergänzungs-
schulung/Auswertungskonferenz durch, an der Leiter und Helfer teilnehmen werden.

Wir beantragen eine Landesjugendplanbeihilfe von

..... DM

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

..... Teilnehmer × Tage = Teiln.-Tage

(An- und Abreisetag rechnen als ein Tag, es sei denn, daß die Schulung am Anreisetag spätestens
um 9.00 Uhr beginnt und am Abreisetag frühestens um 17.00 Uhr endet.)

(Schulungsmaßnahmen höchstens 8 Tage, Auswertungskonferenzen höchstens 2 Tage.)

..... Teilnehmertage × 12,— DM = DM

Die Grundsätze für die Leiter- und Helferschulung sind uns bekannt und liegen dem Schulungsvorhaben zugrunde. Wir
verpflichten uns zu deren Beachtung.**Anlagen:**Bei örtl. Schulungsvorhaben
Stellungnahme des Jugendamtes,
bei überörtl. Schulungsvorhaben
Stellungnahme der Landesverbandsstelle.
Genaues Programm der Maßnahmen......
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers)

(Vordruck 15)

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für Leiter- und Helfervergütung

(Name und Anschrift des Trägers) , den
Telefon:

....., den

An den

Zahlungen werden erbeten auf Konto:

Landschaftsverband
— Landesjugendamt —

(genaue Angabe der Bezeichnung und Nummer
des Kontos)

Landeshaus

Betr.: Landesjugendplan – Pos. IV 1c –
hier: Vergütung für Leiter und Helfer

Wir bitten um Gewährung einer Beihilfe für die nachstehend aufgeführten Maßnahmen:

Es ist uns bekannt, daß die Helfer zusätzlich zu den Leitern einzusetzen sind (ab 15 Jugendliche 1 Helfer, ab 35 Jugendliche 2, ab 55 Jugendliche 3 Helfer usw.).

Wir versichern, daß

1. die zum Einsatz kommenden Helfer für ihren Einsatz nach den Grundsätzen des Landes ausgewählt und geschult wurden bzw. noch vor ihrem Einsatz geschult werden,
2. für die erstmalig eingesetzten Helfer und solche mit geringerer Verantwortung nicht die Höchstbeihilfe beantragt wird,
3. die Fahr-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten vom Träger aufgebracht werden.

Anlagen:

Bei örtl. Maßnahmen Stellungnahme des Jugendamts

bei überörtl. Maßnahmen Stellungnahme der Landesverbandsstelle

(Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers)

(Vordruck 16)

(Name und Anschrift des Antragstellers)

Fernsprecher Nebenstelle

Antrag

An den

**Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**

4 Düsseldorf

Betr.: Landesjugendplan 19.....;
hier: Studentisches Arbeitsprogramm

Für das studentische Arbeitsprogramm 19 beantrage ich eine Zuwendung von

DM

Es liegen bei:

- a) geltende Satzung : Ordnung des Trägers.
- b) Verzeichnis der Vorstandsmitglieder.
- c) Nachweis der Gemeinnützigkeit.

Anmerkung:

Bei Wiederholungsanträgen genügt die Mitteilung über Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Die Unterlagen wurden bereits mit Antrag vom für das
Programm eingereicht.

Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind nicht eingetreten.

Für den gleichen Zweck wurden im Vorjahr aus Mitteln des Bundes, der Länder oder anderer privater und öffentlicher Stellen keine folgende Zuwendungen gewährt:

Bewilligende Stelle	Zweckbestimmung	Betrag DM
.....
.....
.....
.....

Für denselben Zweck sind gleichzeitig keine Zuwendungen folgende Zuwendungen bei Bundesbehörden, anderen Behörden des Landes und bei sonstigen privaten und öffentlichen Stellen beantragt oder bereits bewilligt:

Bewilligende Stelle	Zweckbestimmung	Betrag DM
.....
.....
.....

Dem vorstehenden Antrag liegen folgende Bedarfsmeldungen zugrunde:

Juristischer Träger der Einsatzstelle	Art der Maßnahme und ihr Zeitraum	Voraussichtliche Zahl der eingesetzten Studenten	Teilnehmer-tage	Erforderliche Mittel des Landesjugendplans DM	Bemerkungen

Die Mittel werden im Laufe des Jahres 19... wie folgt benötigt:

zum	DM

Der antragstellende Träger hat den angemeldeten Bedarf der Einsatzstellen überprüft und für in Ordnung befunden. Er selbst und die Einsatzstellen erkennen die Richtlinien des Landesjugendplans über das studentische Arbeitsprogramm und diejenigen nach § 64 a Abs. 1 RHO vom 7. 1. 1956 und 8. 11. 1966 (SMBI. 6300) an.

Insbesondere werden die Einsatzstellen den Studenten freie Unterkunft und Verpflegung gewähren, eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abschließen sowie die Fahrtkosten der Studenten erstatten und sich — soweit erforderlich — an der Aufbringung des Stipendiums beteiligen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und seinen Anlagen gemachten Angaben wird versichert.

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(Vordruck 17)

(Name und Anschrift)

Az.:

Fernsprecher Nebenstelle

Verwendungsnachweis

An

Betr.: Landesjugendplan 19 ...;
hier: Studentisches Arbeitsprogramm

Bezug: Bewilligungsbescheid vom — Az.

Anlg.:

1. Mit o. a. Bewilligungsbescheid wurde eine Zuwendung in Höhe von DM bewilligt.

Die Zuwendung wurde in Höhe von DM ausgezahlt.

2. a) Die ausgezahlte Zuwendung wurde nach Maßgabe der beigefügten Liste in voller Höhe verwendet.

b) Von der ausgezahlten Zuwendung wurde ein Betrag von DM nach Maßgabe der beigefügten Liste verwendet.

Der Restbetrag von DM wurde am an die Kasse zurückgezahlt.

Haben-Zinsen in Höhe von DM wurden an die Kasse abgeführt.

3. Für denselben Zweck wurden im Abrechnungszeitraum aus Mitteln des Bundes, des Landes oder anderer öffentlicher und privater Stellen keine / folgende Zuwendungen gewährt:

Bewilligende Stellen	Zweckbestimmung	Betrag DM
----------------------	-----------------	--------------

4. Den Studenten wurde freie Unterkunft und Verpflegung gewährt. Ihnen wurden die für ihren Einsatz erforderlichen Fahrtkosten erstattet.

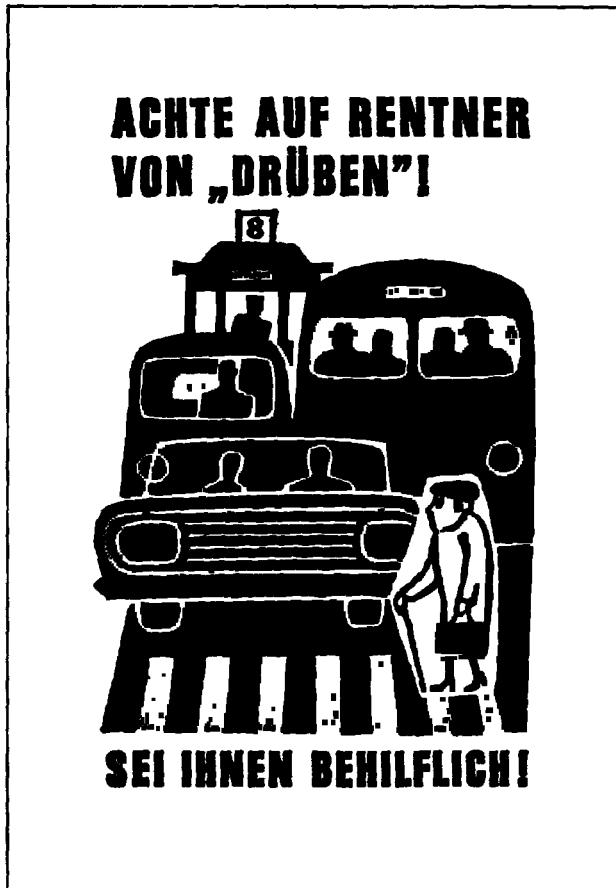
Endlich waren sie gegen Unfall- und Haftpflicht versichert.

Die Einsatzstellen haben sich in folgender Weise an der Aufbringung der Stipendien beteiligt:

5. Folgende Vorbereitungs- und Auswertungskurse haben für die eingesetzten Studenten stattgefunden:

6. Die Zuwendungen wurden zweckentsprechend verwendet.
 Die Angaben sind sachlich und rechnerisch richtig.

(Rechtsverbindliche Unterschrift)



Einzelpreis dieser Nummer 9,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf.

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.